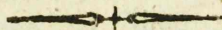


Est. A-345  
200

# G e s e t z b u c h

für die

estländischen Bauern.



*4. Kadari*



Reval,

gedruckt bey Johann Hermann Gressel.

Herr Ehrländischer Adels-Marschall Rosenthal!

Nachdem ich den von Ihnen vorgestellten Beschluß des Adels zum Besten der Ehrländischen Landleute, zugleich mit dem Entwurf der Gesetze, die ihre Rechte und Verpflichtungen betreffen, beprüft, und einige nöthige Erläuterungen, dem Wunsche des gesammten Adels gemäß, um den Wohlstand dieser Menschen-Klasse zu begründen, so viel es ist ihre eigene Begriffe davon erlauben, hinzugefügt habe; stelle ich Ihnen sowohl den Beschluß selbst, als auch das Gesetzbuch in russischer und deutscher Sprache wiederum zu, um solche dem Adel mitzutheilen, damit selbige von demselben selbst, nach dem Beispiel des ersten Regulativs im Jahre 1802 an die Bauern vertheilt werden möge. Indem ich Ihnen den Auftrag gebe, bey dieser Gelegenheit dem gesammten Wohlgebohrnen Adel des Ehrländischen Gouvernements, mein vollkommenes Wohlwollen für die unachlässliche und beharrliche Vorsorge für den Nutzen und den Wohlstand der Bauern, zu erkennen zu geben, halte ich für nöthig folgendes hinzuzufügen:

1. Die Versekung der Bauern in ganzen Familien aus einer Besikung in die andere, ist zwar in einigen Fällen durch den 5ten Punct des Beschlusses vom Jahr 1802 erlaubt, da dieses aber bloß in der Rücksicht geschehen ist, um denen volkreichen Gütern, die nicht eine hinlängliche Proportion Land haben, um den Bauern die nöthige Verpflegung zu verschaffen — die Möglichkeit zu geben, bey der Wahr-

nehmung ihres eigenen Vortheils, die wenigbevölkerten Besitzungen, auf welchen es zum Landbau an der nöthigen Anzahl Hände mangelt, mit Arbeitern zu versehen, so befehle ich, — damit man unter diesem Vorwand keine Mißbräuche einschleichen lassen möge — von nun an künftighin eine solche Versezung der Bauer-Familien und die Entfernung derselben von dem Lande des Guts nicht anders zu gestatten und die öffentlichen Acten über dergleichen Abmachungen anzufertigen, als bevor die Güterbesitzer ein Zeugniß von dem Bauergericht, bestätigt vom Kirchspielsgericht und der Mittelinstanz, nebst dem Adelsmarschall darüber vorstellen, daß das Gut zu welchem die Familie gehört, wirklich volkreich ist, und in eine solche Versezung williget, wobey jedoch auch die übrigen in dem Bauer-Regulativ enthaltenen Regeln zu beobachten und dergleichen Versezungen nur auf das Ehrländische Gouvernement einzuschränken sind.

2. In Rücksicht dererjenigen Dorfschaften, in welchen Brennholz, Lagerholz und Torf mangelt und daher die Bauern zur eigenen Heizung solches aus andern Gegenden zu kaufen gezwungen sind, halte ich für billig, daß diese für die Bauern beschwerliche Ausgabe, oft durch die unmaßige Zerstörung der Wälder, abseiten des Guts selbst oder der Dorfschaften veranlaßt, durch die Verringerung der Gerechtigkeiten (Obrok) an den Gutsbesitzer, der Arbeit, oder auf eine andere Weise vergütet werden möge. Ebenfalls, wenn dem Bauern von dem Gutsbesitzer Wald oder Torf weiter als 20 Werste von der Bauerwohnung angewiesen wird, muß der Billigkeit gemäß ihm ein angemessener Ersatz bestimmt werden; und über 40 Werst sind dergleichen Einweisungen

gar nicht zu verstaten. Um über diesen Gegenstand auf allen Gütern Regeln festzusetzen und damit erwähnte Vergütungen ohnfehlbar geleistet werden mögen, trage ich Ihnen auf, auf dem ersten künftigen Landtage, dieses der Deliberation des Adels vorzutragen.

3. Indem ich insbesondere dem Adels-Marschall, welcher das allgemeine Zutrauen besitzt, die sorgfältige Aufsicht über die Erfüllung und Festhaltung aller von mir bestätigten Vorschriften in den Regulativen für die Bauren in ihrer unabweichbaren Kraft, auferlege, übertrage ich Ihnen, unvorzüglich zur gehörigen Effectuirung gedachter Beschlüsse des Adels zu schreiten und im Laufe dieses Geschäfts, mir von den Fortschritten desselben durch den Minister der innern Angelegenheiten zu unterlegen, bis diese Anordnungen allenthalben eingeführt seyn werden. Kamanoi Ostrow, den 27sten August 1804.

A l e x a n d e r.

Graf von Rutschubei.



# Erstes Buch.

## Von der ehstländischen Bauer-Verfassung und Gerichtsbarkeit.

### Tit. I.

#### Von diesem, dem Ehsten ertheilten Rechte, überhaupt.

##### §. 1.

Nachdem die ehstländische Ritterschaft auf dem im Jahre 1802 gehaltenen ordinairn Landtage es für dienlich erachtet, der ehstländischen gesammten Bauerschaft, gewisse Gerechtsame, die ihr bis dahin nicht zugesichert und gestattet worden waren, zu verwilligen, und diesem zufolge ihr auch zugestanden worden: aus ihrer Mitte, Richter ihres Standes sich zu erwählen, so hat es auch bey ihren schwankenden und mannigfaltigen Begriffen des Rechtes, sich als nothwendig gezeigt, ihr, ein ihren beschränkten Begriffen möglichst angemessenes, ihren Gewohnheiten und Sitten anpassendes und denen allgemeinen Landesgesetzen nicht zuwider laufendes Recht zu ertheilen, nach welchem, nach Allerhöchst Sr. Kayserlichen Majestät erfolgter Landesherrlichen Bestätigung, künftighin denselben Recht gesprochen werden soll.

##### §. 2.

Dieses Recht betrifft die ganze ehstländische Bauerschaft, und soll nach selbigem in allen Vorfällen für und gegen dieselbe erkannt werden.

## §. 3.

Es soll nach dem wörtlichen Inhalt und Vorschrift dieser Rechte erkannt und niemanden irgend eine Auslegung oder Anwendung fremder Rechte gestattet werden.

## §. 4.

Was in diesem Rechte nicht enthalten, und daraus beurtheilt werden kann, darüber soll bey dem Bauergericht Recht zu verlangen oder zu sprechen, nicht erlaubt seyn.

## §. 5.

Es sollen auch diese Rechte auf dem 2ten ordinairn Landtage von einer Committé von neuem durchgegangen, die Bemerkungen und nöthigen Abänderungen sorgfältig in dieser Zeit von denen verschiedenen Gerichtsbehörden gesammelt, dem Ritterschaftshauptmann eingeliefert, und darauf im Lauf der vorgeschriebenen Zeit mit denen nöthig befundenen Zusätzen und Verbesserungen versehen und nach erhaltener Billigung des alsdann zu hegenden Landtages und erfolgten Allerhöchsten Sanction, als ein immerwährendes Recht gelten und angesehen werden.

## Tit. II.

## Von einigen besonderen Verhältnissen und Verpflichtungen des Erbherrn.

## §. 1.

Welche Gerechtsame der Erbherr eines Gutes seinen Bauern zugestanden hat, und welche von denen dem Grundherrn zukommenden Rechten, er weiterhin nicht ausüben will, enthält das Allerhöchste bestätigte Bauerregulativ.

## §. 2.

Die vorsätzliche Verletzung dieses Regulativs von Seiten der Bauerschaft, ist als Ungehorsam und Widerspenstigkeit anzusehen.

## §. 3.

Von denen zum Gute gehörigen Ländereyen, werden jeder dahin gehörigen Gefindestelle, bestimmte Theile angewiesen, welche Stellen denen Bauern gegen Leistung der ihnen nach dem bestimmten Wackebuche auferlegten Prästationen, dergestalt von dem Erbherrn verliehen werden, daß sie von selbigen keinen andern, als den ein für allemal bestimmten Gebrauch machen, noch ein mehreres sich selbst anmaaßen dürfen.

## §. 4.

Ist der Bauer in diesen Leistungen saumselig, so wird die dadurch entstandene, seine Schuld, durch Execution von ihm beygetrieben. Bauer=Regulativ 3ter Abschnitt. §. 10.

## §. 5.

Es ist dem Herrn Pflicht, sorgfältig gute Ordnung auf seinem Territorio, woraus Sicherheit und Ruhe dem Gebiete erwächst, zu erhalten, und genau darauf zu sehen, daß nach diesem Gesetzbuche einem jeden Recht widerfahre. Daher denn auch dem Grundherrn, oder wem es übertragen, die Leitung der Rechtspflege auf seinem Gute gebührt, und alle Klagen, sowohl seiner Bauern unter sich als auch von Fremden wider sie, angestellt und angebracht werden müssen. Bauer=Regulativ. 2ter Abschnitt. §. 5.

## §. 6.

Auf des Herrn Befehl versammelt sich das in dem Bauer=Regulativ bestimmte Gericht, welches seine Entscheidungen allemahl dem Herrn zur Bestätigung vorlegen, und falls er die Sache nicht gehörig und sorgfältig untersucht befindet, selbige von neuem untersuchen muß. Bauer=Regulativ. 2ter Abschnitt. §. 5.

## §. 7.

Sollte der Gutsherr finden, daß die Glieder des Bauergerichts, oder einer derselben, sich einer Nachlässigkeit oder gar eine Partheilichkeit zu Schulden kommen läßt, und seine Ermahnungen diesem nicht abhelfen können; so

läßt er an Stelle derselben, oder des als untauglich befundenen, nach vorher unter seinen Augen angestellter Untersuchung und Beurtheilung neue wählen. Bauer = Regulativ. 2ter Abschnitt. S. 4.

## S. 8.

In Fällen, wo einer der Bauer = Richter, wegen naher Verwandtschaft, das ist, in auf- und absteigender Linie und bis im zweiten Grad der Seitenlinie, oder daß er in der vorliegenden Sache, wie es auch sey interessire, nicht als ein unpartheyischer Richter gelten kann, vertritt dessen Stelle der Kirchen = Untervorsteher oder Küllakubjas.

## S. 9.

Der Bauer, der sich ungehorsam und widerspenstig bezeigt, seinen Verbindlichkeiten kein Genüge leistet, sein Gesinde und Gesindestelle vernachlässigt und herunterkommen läßt, und bey dem Ermahnungen und Strafe nicht gefruchtet, muß seiner Stelle entsetzt werden. Bauer = Regulativ IV.

## S. 10.

Um auf den nicht volkreichen Gütern, die Rekruten = Lieferung zu erleichtern, indem solche Güter dadurch aus Mangel an Menschen, die nothwendigen Kräfte zum Ackerbau verlieren würden, so kann ein solches Gut für seine Rechnung freye Leute als Rekruten anschaffen. Jedoch muß der Canton oder die Gemeinde in welcher dieser freye Mensch angeschrieben ist, darin willigen.

## S. 11.

Die Aussprüche und Entscheidungen des Bauergerichts, werden nach erfolgter Genehmigung des Herrn auf dessen Befehl und auf die von ihm vorgeschriebene Art vollzogen. Bauer = Regul. 3ter Abschnitt S. 2 u. 6.

## Tit. III.

## Von der Wahl des Bauergerichts und dessen Pflichten.

## §. 1.

Das Bauergericht besteht aus 3 oder bey größern Gütern aus 5 oder mehreren Gliedern von denen, der eine der Älteste ist und den Vorsitz hat. Bauer-Regulativ 2ter Abschnitt S. 1. u. 2.

## §. 2.

Der Älteste wird von dem Gutsherrn ernannt und eingesetzt. Bauer-Regulativ 2ter Abschnitt S. 1.

## §. 3.

Die übrigen Glieder werden von der Gutsbauerschaft und zwar die eine Hälfte von denen Bauerwirthen unter den Wirthen, und die andere Hälfte von denen Knechten unter den Bauerknechten, durch Mehrheit der Stimmen alle 3 Jahre von neuem gewählt, und dem Herrn vorgestellt, welcher, falls sie keinem Adel ausgefesselt sind, die Wahl bestätigt; nur kann nicht Vater und Sohn und zwey Brüder zugleich Richter seyn. Dem zufolge ist hiemit die bisherige allgemeine Anstellung der Bauerwirthe als Richter auf Lebenszeit, in so fern es hiedurch abgeändert wird, aufgehoben.

## §. 4.

Das Gutsgericht versammelt sich auf Befehl des Herrn, wenn Sachen vorhanden sind, gewöhnlich nur einmal des Monats, im nöthigen Falle aber auch öfterer, und zwar allemal am ersten Sonnabend jeden Monats, und wenn dieser ein Festtag, am darauf folgenden Tage. Bauerregul. 2. Abschn. S. 5.

## §. 5.

Vor dieses Gericht gehören alle, bey dem Herrn des Guts oder wer dessen Stelle vertritt, gegen die zu dem Gute gehörigen Bauern, von wem es auch sey, angebrachte Klagen und Beschwerden, welche eine schärfere Be-

strafung als Hauszucht verdienen; solche Vergehungen ausgenommen, die nach den Gesetzen des Landes eine Todes- oder sonstige schwere öffentliche Strafe nach sich ziehen, als welche letztere vor die Landgerichte gehören. Bauerregulativ. 3. Abschnitt. S. 1.

## S. 6.

Die Pflicht des Gutsgerichts ist also, alle bey dem Herrn angebrachten, und an selbiges von ihm verwiesene, dessen Beurtheilung unterworfenene Klagen und geführte Beschwerden mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit, unpartheyisch zu untersuchen; sodann aber die streitenden Theile, wenn keine Verbrechen, oder zu bestrafende Handlungen mit verwebt sind, vor allen gültlich auseinander zu setzen und dadurch allen Haß und Groll abzuwenden sich eifrigst zu bemühen; im Fall aber solches nicht bewürkt werden könnte, nach der buchstäblichen Vorschrift dieser Rechte zu entscheiden, und diese ihre Entscheidung vor der Bekanntmachung dem Gutsherrn zur Beprüfung zu unterlegen.

## S. 7.

Es ist desselben Schuldigkeit, nicht allein auf erhobene Klagen und Beschwerden, nach diesem Gesetze Recht zu sprechen; sondern es ist auch dessen besondere Pflicht, darauf zu sehen und Acht zu haben, daß jeder Bauer, wie es einem ordentlichen Wirth obliegt, seine Wirthschaft treibe, von denen ihm zugetheilten Ländereyen keinem andern etwas zur Benutzung abträte und dadurch sich selbst dem Mangel aussetze, das zum Gesinde gehörige Inventarium, der Zahl und Güte nach, im Stande erhalte; sein Gesinde mit gehörigen Lebensmitteln nähre, und seinem Dienstbothen den bestimmten Lohn nicht vorenthalte.

## S. 8.

Wenn ein Bauer wegen schlechter Wirthschaft, Liederlichkeit, und unordentlicher Leistung seiner Prästationen oder sonst gültiger Ursachen von seiner Stelle abgesetzt werden muß, und der Gutsherr selbst keinen andern in seine Stelle erwählen will; soll das Gebietsgericht ihm mehrere gute Leute dazu vorschlagen, von denen er, wenn er unter selbigen einen tüchtigen dazu findet, in die erledigte Stelle erwählt und einsetzt; Jedoch soll der Sohn eines solchen abgesetzten Wirthen, vor andern das Recht haben, das Gesinde seines Vaters anzutreten, wenn er die auf dem Gesinde ruhenden Schulden des Vaters abzahlt, oder sich darüber abfindet. Bauerregulativ 3. Abschn. S. 3.

## S. 9.

Dem Gebietsgericht liegt es auch ob, für die Bezahlung der Gerechtigkeiten und Hof's Vorschüsse für das Dorfsmagazin und was dahin zu liefern kommt, und für die Gebietslade, zeitig im Herbst, und so wie die Erndte angeht, Sorge zu tragen, und falls die Glieder dabey sich saumselig betragen sollten, sollen sie für die Bezahlung haften. Bauerreg. 3. Abschn. S. 10.

## S. 10.

Bei einer erledigten Bauerstelle, wo kein rechtmäßiger Nachfolger vorhanden; soll dasselbe alles zum Gefinde gehörige Vermögen erforschen und vorläufig in Sicherheit bringen, und sodann dem Gutsherrn Bericht abstaten, damit nach Vorschrift dieser Rechte, damit verfahren werden könne.

## S. 11.

Wenn Unmündige vorhanden, deren Eltern die Gefindestelle in besonders gutem Stande erhalten haben, sollen die Richter, damit der Fleiß und die Sorgfalt der Eltern, denen Kindern, und nicht Fremden zu Theil werde, darauf bedacht seyn, diese Stelle für sie zu erhalten und wenn solches geschehen kann, dem Gutsherrn Vorschläge zu thun, welcher alsdann darüber entscheidet. Bauerregulativ. 3. Abschnitt. S. 6.

## S. 12.

Das Gebietsgericht hat auch auf die Erziehung der Unmündigen und sorgfältige Verwaltung derselben Vermögen, Acht zu haben, und darüber sich von den Vormündern Rechenschaft geben zu lassen; wie es aber damit stehe, zwey mal des Jahrs und zwar immer St. Georg und Michaelis dem Herrn Bericht zu erstatten, damit dieserwegen nach den Umständen das nöthige verfügt werden könne. Bauerreg. 3. Abschnitt. S. 6. und 7.

## S. 13.

Wenn sich schlechte und solche Leute im Gebiete befinden, die die Ruhe und gute Ordnung stören, und der Liederlichkeit sich ergeben, so soll das Bauergericht dem Erbherren dieserwegen Anzeige thun, und ihn bitten dürfen, einen solchen aus dem Gebiete zu entfernen, der alsdann verpflichtet seyn soll, solches dem Kirchspielsgericht anzuzeigen, welches nach angestellter Beprüfung, und Genehmigung dem Herrn einen Schein darüber ertheilt und verprotocollirt.

## §. 14.

Wenn zwischen den Wirthsleuten und dem Knechte, oder der Magd, Unzufriedenheit und Streit entstanden; soll um dem ein Ende zu machen, das Gebietsgericht mit Zulafß des Hofes, den Unzufriedenen in andere Gefinde versetzen, und austauschen.

## § 15.

Wie das Gericht vorkommende Streitigkeiten zu entscheiden hat: darüber wird selbigem dieses Recht, die Vorschrift ertheilen. Da es aber auch Handlungen der Art giebt, die nach der Gerechtigkeit mit Strafe belegt werden müssen, die aber eben so mannigfaltig, als in Rücksicht ihrer Entstehung, und des mit selbigen mehr oder weniger verbundenen Willens mit härterer oder leichter Strafe zu ahnden sind; so hat das Gericht, damit Vergehungen und Strafe in einem richtigen Verhältniß bleiben, es sich angelegen seyn zu lassen, bey allen der Bestrafung unterworfenen Handlungen, nach derselben Veranlassung zu forschen, ob der zu Bestrafende gereizt worden, ob Leichtsinm und Uebereilung, oder ob Rachsucht und böser Vorsatz ihn dazu bewogen? desgleichen auf die Mühe und auf die Länge der Zeit, die ein solcher sich zur Ausführung seiner That gegeben, mithin auf den steigenden Grad der Bosheit, bey Bestimmung der Strafe, Rücksicht zu nehmen; und allemal Unbedachtsamkeit und nicht gebrauchte Ueberlegung, so wie die Hoffnung zur Besserung, als Milderungen gelten zu lassen.

## §. 16.

So wie die Jugend, wo Leidenschaften ohne Erfahrung schuldlos sind, einen gerechten Grund zur Milde giebt, so muß auch besonders bey Vergehungen leichter Art, als Milderung gelten und darauf Rücksicht genommen werden, ob es das erste mal, oder ob der Angeklagte schon vorher Vergehungen und eines schlechten Wandels wegen zur Strafe gezogen worden.

## §. 17.

Damit das Gericht aber auch wisse, welche Strafen, und wie viel es dem Schuldigen auferlegen kann, so wird bey Vergehungen kleiner Art, 40 bis 80 Stockschläge auf dem bedecktem Körper, und von 5 bis 10 Bund Rinderruthen, zu 10 Streichen mit jedem Bunde, auf dem entblößtem Leibe, für größere und wiederholte Vergehungen, als die höchste Strafe festgesetzt:

und soll bey eintretenden Erwägungen, als Milderung statt der Leibesstrafe, Arbeiten oder Geldstrafen, und zwar von einem Rubel bis 5 Rubel, welche der Gebietslade zufallen sollen, aufzuerlegen, dem Herrn überlassen seyn.

## §. 18.

Das Gericht ist auch verpflichtet, auf den Fall, da der Hofskubjas oder sonstige Beamte, sich einer Partheylichkeit oder Nachlässigkeit in seinem Amte zu Schulden kommen liesse; solches dem Herrn geziemend anzuzeigen.

## §. 19.

Eltern und Kinder, Schwäger, Brüder- und Brüderkinder, können nicht Richter in einer sie betreffenden Sache seyn; auch diejenigen die mit den Parthen in offenbarer Feindschaft leben oder bey der zur Entscheidung gebrachten Sache auf irgend eine Art interessiren.

## §. 20.

Das Gutsgericht oder auch nur eins seiner Glieder, wenn es sich in diesen Pflichten nachlässig oder partheyisch bezeigte, die Wahrheit zu verbergen, den Schuldigen zu befreyen, den Unschuldigen zu verdammnen trachtete, und solchergestalt sich einer Pflichtvergeffenheit zu Schulden kommen liesse; soll seiner Stelle entsetzt, und nach der Größe seiner Vergehung nachdrücklichst gestraft werden, und dabey allen verursachten Schaden zu erstatten verbunden seyn.

## §. 21.

Das Gutsgericht darf keine von ihm ergangene Entscheidung sogleich vollziehen lassen, als welches nur zufolge des 11ten Art. 2ten Tit. auf Befehl des Gutsheeren, und nach seiner Vorschrift geschehen darf.

## Tit. IV.

## Des Hofskubjas Amt und Pflichten.

## §. I.

Zum Hofskubjas, wird von dem Herrn oder wer dessen Stelle vertritt,

aus dem Gebiete, er sey Wirth oder Knecht, eine ihm gefällige Person einzund ausgesetzt, oder auch dazu, wenn er es für gut befindet, eine fremde Person angestellt.

## S. 2.

Der Hofskubjas ist nach den Instruktionen, Befehlen und Willen des Herrn, der Verwalter des Guts, und wenn der Herr abwesend ist, die Wirthschaft selbst nicht ordiniren kann, und sie keinem Andern übertragen hat, ist er verbunden nach seinen äußersten Kräften und Verstande der Wirthschaft vorzustehen.

## S. 3.

Der Hofskubjas ist zwar in allen, gleich andern ehstländischen Bauern, diesem Rechte unterworfen, hängt aber als ein Hofbeamte, bloß von dem Herrn ab, und kann, wenn er gefehlt nur von ihm und auf seinen Befehl gestraft, und wenn er ihn seines Amtes entlassen, dem Gerichte übergeben werden.

## S. 4.

Er ist verbunden mit aller Treue und Sorgfalt darauf Acht zu haben, daß die Hofarbeiten aufs Beste gemacht, und alle aus dem Gebiete, dem Hofe zu leistenden Arbeiten, geleistet werden; auch ist er verbunden in allen Stücken, auf den, dem Hofe gebührenden Vortheil zu halten, und jeden Schaden und Nachtheil nach seinen möglichsten Kräften abzuwenden, und falls sich dergleichen ereignet, dem Herrn anzuzeigen.

## S. 5.

Alle Klagen und Beschwerden ist er anzuhören, und sogleich dem Herrn vorzutragen verbunden.

## S. 6.

In Abwesenheit des Herrn ist er auch, falls der Herr solches keinem andern übertragen, beauftragt, wenn Klagen und Beschwerden eingegangen, und die Sache keinen Aufschub leidet, das Gebietsgericht zusammen zu berufen, und die Sache untersuchen und entscheiden zu lassen, auch nachdem ihm die Entscheidung von dem Gerichte mitgetheilt worden, selbige zu bestätigen und

zu vollziehen, in welchem Falle er aber für begangene Ungerechtigkeit verantwortlich ist.

## S. 7.

Alle Befehle des Herrn, und alle Entscheidungen des Gebietsgerichts, werden auf Befehl des Herrn, von ihm oder durch ihn vollzogen.

## S. 8.

Wenn die bey Hofe in Arbeit stehenden Personen, ihre Arbeit schlecht machen oder sich sonst nicht gehörig betragen, und seinen Worten im Guten kein Gehör geben, ist es ihm erlaubt, sie mit Strafe zum Gehorsam anzuhalten; doch darf er die halbe Hauszucht nicht überschreiten.

## Tit. V.

## Von des Küllakubjas Amt und Pflicht.

## S. 1.

Der Küllakubjas wird vom Hofe eingesetzt, ist selbigem in seinem Amte verantwortlich und wenn er als untauglich befunden, wird ein anderer in seine Stelle vom Hofe ernannt.

## S. 2.

Das Amt des Küllakubjas ist, im allgemeinen Ruhe und Ordnung im Dorfe zu erhalten, verbotene und schädliche Dinge nicht zu dulden, einen jeden zu seinen, auf die Erhaltung einer guten Polizey sich beziehenden Verbindlichkeiten anzuhalten, und die erhaltenen Befehle des Hofes, und was demselben gebührt, leisten zu lassen; auch soll er genau darauf halten, daß jeder Bauer, die zu seinem Gesinde gehörigen Gebäude, da wo es nöthig jährlich reparire, seinen Acker und Wiesenbau nicht vernachlässige, sein Korn zwar nicht unreif, aber doch zur rechten Zeit schneide, und vom Felde abführe, und keinem andern etwas von seinen Ländereyen zur Benutzung abtrete.

## §. 3.

Wenn Streitigkeiten im Dorfe oder einzelnen Gefinden vorkommen, soll er auch ungerufen hineilen, um Ruhe und Frieden wieder herzustellen; auch nöthigen Falls die Gebietsrichter zu Hüffe rufen, und falls dieses alles die Ruhe nicht herzustellen vermag, dem Hofe davon Nachricht ertheilen.

## §. 4.

Er soll genau darauf Acht geben, daß keine Läuflinge und Herumtreiber gehehlt und geduldet werden; sondern jeden, den er, oder sonst Glaubwürdige des Dorfes nicht kennen, greifen und bey Hofe abliefern.

## §. 5.

Sobald einer aus dem Gebiete entlaufen, welches ihm bey Verantwortlichkeit, sogleich aus dem Gefinde angezeigt werden muß: soll er unverzüglich mehrere zuverlässige Wirthe dem Entlaufenen nachsetzen lassen.

## §. 6.

Sollten in dem Gebiete oder dessen Nachbarschaft ansteckende Krankheiten herrschen, soll er sogleich alle Communication dahin zu verhindern suchen, und dem Hofe alsbald Nachricht davon geben, welcher die weitem Vorsichts-Anstalten treffen wird.

## §. 7.

Stirbt einer im Gebiete, es sey an einer ansteckenden oder sonstigen Krankheit, so soll er darauf Acht haben, daß man mit der Beerdigung nicht zu schnell eile, bevor wirkliche Zeichen des Todes und einer angehenden Verwesung vorhanden, und verhindern, daß die Sterbenden nicht gleich aus ihrem Krankenlager herausgenommen und auf das gebräuchliche Strohlager gelegt werden, indem durch eine solche Behandlung der mögliche Fall der Wieder-genesung gänzlich verhindert wird.

## §. 8.

Wenn Viehseuchen in der Nachbarschaft sich zeigen oder dieses Unglück im Dorfe selbst wäre, soll er solches dem Hofe gleich anzeigen, darauf aber mit allem Ernste halten, daß zu einer solchen Zeit kein Vieh ein- und ausge-

bracht werde, daß das crepirte Vieh an einem entlegenen Orte tief verscharrt, das kranke Vieh in abgesonderte Ställe gebracht, und auf den Weiden keine Gemeinschaft gestattet werde.

## §. 9.

Er soll darauf sehen, daß 8 Tage vor der Habersaat und 8 Tage vor Laurenti alle Felder, und gleich nach der Habersaat, alle Heuschläge der Bauerschaft, wider den Eindrang des Viehes gehörig gesichert sind, auch im Winter dafür sorgen, daß jedes Gesinde die zur Sicherstellung seiner Felder und Wiesen nöthigen Materialien herbey schaffe, oder sonstige Anstalten dazu getroffen werden.

## §. 10.

Seine Pflicht ist es ferner, für die anbefohlene Ausbesserung der Heerstraßen, Kirchen-, Kirchspiels- und sonstiger zum Gebiete gehörigen und zur nöthigen Communication erforderlichen Wege zu sorgen, und jedes Gesinde zur anbefohlenen Zeit dazu anzuhalten.

## §. 11.

Bey der Erndte, bey der Producten-Verföhrung und bey Arbeiten, welche von der gesammten Bauerschaft verrichtet werden, muß er dafür sorgen, daß die erforderliche Anzahl zu der vorhabenden Arbeit tauglicher Menschen, sich wirklich und zeitig einfinde, und daher selbst dabey gegenwärtig seyn, und die seiner Aufsicht anvertraute, zu betreibende Arbeit, mit Sorgfalt, Fleiß und möglichster Geschwindigkeit verrichten lassen.

## §. 12.

Bey allen Feuerschäden, auf dem Hofe und in den Dörfern muß er mit allen Wirthen, Knechten und den dabey nöthigen Löschanstalten zu Hülfe eilen und dergestalt verfahren, wie es im VI. Buche, I. Tit. vorgeschrieben wird.

## §. 13.

Wenn jemand dem Verlangen des Küllakubjas, in obbemeldeten Stücken, keine Folge leisten würde, so ist es ihm zwar gestattet, seinen Worten Nachdruck zu geben; jedoch darf er für einen bewiesenen Ungehorsam nicht mehr als 15 bedachtsame Hiebe mit dem Stocke ertheilen. Ist er selbst in denen, ihm aufgelegten Pflichten nachlässig oder betrügt sich pflichtwidrig, so wird er nach der Größe seiner Schuld bestraft.

## Tit. VI.

## Von des Kirchen-Untervorstehers Amt und Pflicht.

## S. 1.

Der Kirchen-Untervorsteher wird aus den Bauernwirthen des Gebiets, von der Gutsheerrschaft ernannt, und falls er als untauglich befunden werden würde, ein anderer in seine Stelle gesetzt.

## S. 2.

Seine Pflicht ist es, im Allgemeinen darauf Acht zu haben, daß ein jeden Gottesdienst fleißig abwartet, und den Religions- und Kirchengebräuchen gemäß lebe; daß Eltern ihre Kinder zeitig im Lesen unterrichten, und diese und ihr Gesinde in die Lehre schicken. Findet er, daß man dagegen handelt, soll er den Irrenden durch Ermahnungen zurückzuführen, sich äußerst bestreben; falls er aber nichts auszurichten vermag, soll er solches dem Hofe anzeigen, und auf dessen Befehl dem Prediger des Orts davon Nachricht geben.

## S. 3.

Alle kirchlichen und Pastorathsgebäude, und was dem anhängig, soll er zum öftern besichtigen, und falls er etwas schadhast findet, den Kirchen-Obervorstehern davon Nachricht geben; auch genau darauf halten, daß der Gottes-Acker gehörig umzäunt, festgehalten und respectirt, auch die Grabstellen so tief ausgegraben werden, daß immer 3 Fuß Erde über den Sarg, den Hügel ungerechnet, zu stehen kommt.

## S. 4.

Seine Pflicht ist es endlich auch, dafür zu sorgen, daß von der zu seiner Vorstehererschaft gehörigen Bauerschaft, die dem Prediger des Orts gebührende Gerechtigkeit und Arbeiten prompt entrichtet und geleistet werden. Auch muß er für die Beytreibung und Ablieferung, der zur Kirche und dem Pastorathe gehörigen Gebäude erforderlichen Materialien und Beyträge zeitig Sorge tragen, und falls einer oder der andere manquiren würde, des Hofes Hülfe erbitten.



## Zweites Buch.

Von der Art der Rechtspflege und wie bey  
vorkommenden Sachen zu verfahren.

### Tit. I.

Wie in Sachen, wo kein eigentlicher Kläger, zu verfahren.

#### §. 1.

Wenn Unordnungen in Sachen, die das Allgemeine betreffen, Diebstahl an denen dem Hofe oder dem Allgemeinen gehörigen Dingen, oder dergleichen Fälle sich ereignen und zur Wissenschaft des Herrn, oder wer dessen Stelle vertritt, gelangen: so soll das Gericht, wenn der Källakubjas die Sache nicht erforschen können, auf erhaltenen Befehl, sich außerordentlich versammeln.

#### §. 2.

Sind Theilnehmer oder Thäter bekannt, oder jemand des Verdachts schuldig: so werden diese sammt allen denen, die von der Sache Kenntniß haben, oder haben können, durch den Källakubjas Tages zuvor, zu dem folgenden Gerichtstage oder nach Befinden der Umstände sogleich zu erscheinen befehligt.

#### §. 3.

Sind keine Theilnehmer oder des Verdachts Schuldige bekannt, so berathschlagen sich die Richter mit dem Källakubjas gemeinschaftlich, und lassen sich nach denen, bey der Berathschlagung getroffenen Maafregeln äußerst angelegen seyn, solches auszukundschaften; dem Herrn stattet der Källakubjas täglich Bericht davon ab, was gethan und ausgemittelt worden.

S. 4.  
Betrifft die Sache Diebstähle oder Dinge wo Marke und Kennzeichen, etwas aufklären können, so stellt das Gericht auf Bewilligung des Herrn, mit dem Källakubjas Hausfuchungen an.

S. 5.  
Ist durch eine Local-Besichtigung und Untersuchung etwas zu erforschen möglich: so begiebt sich selbiges an Ort und Stelle, und sucht durch ernste Nachforschung die Sache zu entdecken.

S. 6.  
Sind aber Theilnehmer und des Verdachts Schuldige vorhanden und vor Gericht gestellt: so werden selbige einzeln im Gerichte vorgenommen, und unter Ermahnungen, die Wahrheit zu gestehen, nach Beschaffenheit der Umstände genau befragt.

S. 7.  
Sind die Aussagen der abgehörten Personen sich widersprechend, so werden selbige mit einander confrontirt und solchergestalt eine Einstimmigkeit bewirkt.

S. 8.  
Wenn auf solche Weise die vorliegende Sache untersucht, die Wahrheit ans Licht gebracht, und keine Ungewißheit oder bedeutender Zweifel mehr obwaltet; schreitet das Gericht nach sorgfältiger Erwägung der Umstände und in Gemäßheit dieser Rechte zur Entscheidung und unterlegt solche der Guts-herrschaft, welche nach Befinden alsdann die Entscheidung, denen, so sie angeht, bekannt zu machen und darauf zu vollstrecken befiehlt.

## Tit. II.

### Vom gemeinschaftlichen Gericht und wenn solches erforderlich.

S. I.  
Da in denen, in dem vorigen Tit. bemerkten Fällen es sich öfters ereig-

nen kann, daß solche gemeinschaftlich, und unter Mitwirkung fremder, zu dem Gute nicht gehörigen Leute unternommen und begangen werden; es aber dem Gebietsgericht nicht zukömmt, über solche Personen Recht zu sprechen: so soll der allgemeinen Sicherheit und der guten Ordnung wegen, zur Abwendung aller Weiterungen und zur Beschleunigung und Erleichterung der Untersuchung, ein gemeinschaftliches Gericht statt haben.

## §. 2.

Auf dem Boden, wo eine solche, einer gemeinschaftlichen Untersuchung unterworfenene Sache vorgefallen, und wenn auch nur Eine dahin gehörige Person darin verwickelt ist, soll das gemeinschaftliche Gericht begehrt werden.

## §. 3.

Zu diesem gemeinschaftlichen Gericht sendet das Gut, dessen Leute bey der Sache verwickelt sind, zwey Richter, oder wenn mehrerer Güter Bauern concurriren, jedes Gut einen Richter, welche unter dem Vorsitz des Ältesten des Gutes, wohin nach dem vorigen 2ten Art. die Sache gehört, nebst Beyfügung eben so vieler eigener Richter als Fremde hinzugekommen, die Sache gemeinschaftlich untersuchen, entscheiden, und nach erfolgter Bestätigung des Gutsherrn, die Entscheidung bekannt machen.

## §. 4.

Sind nach dieser Entscheidung die Theilnehmer an der Sache zu bestrafen, so wird auch daselbst, ohne einen Unterschied zu machen, ob es fremde oder eigene Gutsleute sind, die Strafe vollzogen.

## §. 5.

Beruhet die Vollziehung aber auf Dingen, die auf des schuldig Erkann- ten Wohnstelle geschehen müssen, so geschiehet solches auf Requisition von dessen eigener Behörde, indem es Niemanden gestattet ist, auf fremdem Boden zu gebieten.

## Tit. III.

## Vom Kläger und Beklagten und welchergestalt sie ihr Recht zu verfolgen haben.

## S. 1.

Wenn einer, er sey eigen oder fremd, wider einen andern Klage erheben will, muß er vor allem sorgfältig erwägen, ob er auch den Grund seiner Klage zu erweisen vermag.

## S. 2.

Glaubt er nun aber dessen gewiß zu seyn, so meldet er sich bey Hofe und bringt seine Sache unter namentlicher Anführung, wider wen, oder wider welche er Klage führen will, und welche Personen er zur Sache zu berufen nöthig erachtet, auch ob er wider die Person der Richter, etwas zu Recht beständiges einzuwenden hat, bey dem Hofskubjas an, welcher davon sofort dem Herrn Bericht zu erstatten verbunden ist.

## S. 3.

Hat die Sache keine Eile und ist sie von solcher Beschaffenheit, daß selbige bis zum nächsten Gerichtstage verbleiben kann, und ist also keine außerordentliche Zusammenkunft des Gerichts nöthig; so werden auf Befehl des Herrn, alle zur Sache gehörige namhaft gemachte Personen, Tages zuvor zu erscheinen, vorgedordert; auch falls ein oder der andere Richter, nicht in der Sache sitzen kann, nach Vorschrift des 9ten Art. 1sten Tit. 1sten Buchs, andere an derselben Stelle, für das Mal, vom Hofe ernannt.

## S. 4.

Der Kallakubjas der die Citation verrichtet, ist, indem er dem oder denen Beklagten zu erscheinen Befehl ertheilet, selbigen bekannt zu machen verbunden, auf wessen Bitte, und um welcher Sache willen sie erscheinen sollen, und sind sie alsdenn, diejenigen die sie ihrer Seits als Zeugen für nöthig erachten, selbst mitzubringen verbunden.

## §. 5.

Wenn solchergestalt alle zur Sache nöthige Personen vorgeladet und erschienen sind, werden Kläger und Beklagte zugleich vor Gericht gerufen, woselbst denn der Kläger, ohne daß ihn der Beklagte unterbrechen darf, seine Klage langsam und deutlich anzubringen hat.

## §. 6.

Nachdem der Kläger seine Klage angebracht, ist der Beklagte seine Antwort und was er zu seiner Vertheidigung und zur Aufklärung der Sache zu erwiedern hat, sogleich anzubringen verbunden.

## §. 7.

Ist nun die Sache von solcher Art, daß sie keines Beweises bedarf, und beruhet sie bloß auf Verschiedenheit der Meinungen, auf verweigertes Recht, oder zugesüßtes Unrecht: so kann das Gericht, nachdem selbiges die streitenden Partheyen gegen einander ferner verhört, und falls keine gütliche Vereinbarung, als welche die Richter allemal zu bewürken suchen müssen, statt finden können, sogleich, und nachdem es die Parteyen abtreten lassen, zur Entscheidung schreiten.

## §. 8.

Wenn aber der Beklagte die Klage, und was wider ihn angebracht worden, verneinet, und ganz, oder zum Theil widerspricht; so wird dem Kläger, den Grund seiner Klage und was davon verneinet worden, zu erweisen auferlegt.

## §. 9.

Der Kläger ist alsdann verbunden, seinen Beweis zu sichern, und welchergestalt er solches zu thun gesonnen, anzuzeigen.

## §. 10.

Beruhet der Beweis auf einer Beaugenscheinigung und Local-Untersuchung, so begiebt sich das Gericht mit Kläger und Beklagtem, und allen zur Sache gehörigen Personen, an Ort und Stelle, und läßt sich daselbst äußerst angelegen seyn, den Grund der Sache und der Wahrheit zu erforschen, und

nachdem solches, so viel es geschehen kann, vollendet, begiebt sich das Gericht zurück und schreitet, nachdem die Partey nichts weiter an- und beyzubringen sich erklärt, zur Entscheidung.

## S. 11.

Wird aber der Beweis durch Zeugen geführt, so werden selbige zuvörderst dem Gegentheil vorgestellt, und falls derselbe gegen die Personen der Zeugen nichts gegründetes einzuwenden hat, werden die Zeugen, von einem der Richter, alles Ernstes ermahnet, der Wahrheit treu zu bleiben, und von ihnen sodann, unter dem Versprechen, daß sie für allen Schaden, der aus einer falschen Aussage entstehet, aufkommen und sich der nachdrücklichsten Strafe unterwerfen wollen, der Handschlag an Eidesstatt genommen, worauf sie denn einzeln und allein vernommen und falls sie nicht übereinstimmen, mit einander confrontirt und die Verschiedenheiten der Aussagen möglichst berichtigt werden.

## S. 12.

Wenn dieses geschehen, werden Kläger und Beklagte vorgerufen, und der Zeugen Aussagen nochmals in derselben Gegenwart und was beyde darauf ferner etwa anzubringen haben sollten, schließlicly vernommen.

## S. 13.

Findet alsdann der Beklagte einen Gegenbeweis, wodurch er der Sache Beschaffenheit anders darstellen, oder wohl gar den Ungrund der Klage beweisen will, für nöthig: so verfährt das Gericht mit dem Gegenbeweise auf eben die Art, wie bey dem Beweise vorgeschrieben worden, wonach denn die Sache zur Entscheidung geschlossen ist.

## S. 14.

Sollte aber von dem Beklagten, eine Widerklage angestellt werden, und die Gegenklage mit der Klage nur irgend von solcher Beschaffenheit seyn, daß eines gegen das andere ausgeglichen oder in Abrechnung gebracht werden kann; so ist der Kläger sich darauf einzulassen verbunden, und mag er dem Beklagten nicht zumuthen, seine Gegenklage besonders anzustellen, und falls er volleys ein Fremder ist, ihn da wo er zu Hause, aufzusuchen und zu verfolgen.

## §. 15.

Es muß also ohne Unterschied der Person, die, der erhobenen Klage, entgegengefetzte Widerklage allemal zugleich mit untersucht, bepruft und was Rechtens ist, darüber mit erkannt werden.

## §. 16.

Bey der Widerklage ist überhaupt, und also auch in Absicht des Beweises eben so, wie bey der Klage zu verfahren, und dem anfänglichen Kläger, den etwa angetretenen Beweis des Widerklägers, durch Gegenbeweis zu widerlegen, gestattet.

## §. 17.

Wenn obenbeschriebenermaßen alles, der Sache Beschaffenheit nach, geschehen, und beyde streitende Theile nichts weiter an- und beybringen zu wollen, sich erklärt; so ist die Untersuchung geschlossen und wird, nachdem die Partey abgetreten, von denen Richtern, nach Erwägung aller Umstände und sorgfältiger Berathschlagung, nach Vorschrift dieser Rechte, die Entscheidung gefaßt, und nachdem solche dem Herrn vorgetragen und von ihm genehmigt worden, denen so sie angehet, bekannt gemacht, und darauf nach der Vorschrift und Anordnung des Herrn vollstreckt.

## Tit. IV.

### Vom Beweis und was zu einem gültigen und vollen Beweise nöthig.

## §. I.

Da nur selten Ehsten schreiben, und Geschriebenes lesen, mithin also nichts Verbindendes in Schriften, als dessen Unkundige, so wenig für, als gegen sie, den Rechten und der Billigkeit nach, statt finden kann; so ist auch aller, durch Schriften geführt werden wollender Beweis, vor diesem Bauergericht gar nicht zu admittiren.

## S. 2.

Sollte auch ein oder der andere Ehre, schreiben und Geschriebenes lesen können: so kann dennoch eine von einem solchen ausgestellte Schrift, auch selbst wider ihn nichts erweisen, indem er alle übrigen damit verbundenen Gefährlichkeiten nicht kennt; die Richter seines Orts auch des Schreibens nicht kundig sind und eine etwa erforderliche gerichtliche Recognition seiner Handschrift nicht erfolgen kann. Dahero denn auch ein solcher, bey allen Handlungen und Geschäften, die eines Beweises bedürfen, der, seiner ganzen Nation vorgeschriebenen Beweismittel sich bedienen; das Schriftliche aber schlechterdings ungültig und unverbindlich seyn soll.

## S. 3.

Da eignes Eingeständniß vor Gericht oder in Gegenwart von Zeugen allen andern Beweis unnöthig macht, niemand aber sein einmal gethanes Bekenntniß widerrufen kann; so ist auch das eigene Eingeständniß, für den besten und gültigsten Beweis zu halten und dafür anzunehmen.

## S. 4.

Wo aber ein solcher Beweis nicht vorhanden, gleichwohl aber die Wahrheit herausgebracht werden soll; da muß selbiger entweder durch den Augenschein, oder durch Zeugen geführt werden.

## S. 5.

Wenn der Beweis durch den Augenschein geführt wird, so begiebt sich das Gericht zusammt den streitenden Partheyen an Ort und Stelle, woselbst der Beweisführer den Richtern dasjenige zeigt, und sie darauf aufmerksam macht, womit und wodurch er seinen Beweis führet, auch diejenigen, die von dem Local und den sonstigen mit der Sache verbundenen Umständen, Kenntniß haben, als Zeugen aufstellt; wobey denn auch die Richter, ihrer Seits verbunden sind, alle Sorgfalt zur Erforschung der Wahrheit, und was sich durch den Augenschein herausbringen läßt, anzuwenden.

## S. 6.

Wird aber der Beweis durch Zeugen geführt, so ist die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen, deren Ruf und Wandel keinem gegründeten Tadel ausgesetzt ist, als hinlänglicher Beweis anzunehmen.

## §. 7.

Es müssen aber die Zeugen ihre Wissenschaft von der Sache aus eigener Kenntniß, nicht aber nur vom Hörensagen haben; denn was zwey gültige Zeugen, aus dem Munde eines dritten, der keiner Einwendung und keinem Tadel unterworfen, gehört zu haben, aussagen, kann nur als das Zeugniß eines einzigen Zeugen und alsdann nur gelten, wenn dadurch der angetretene Beweis vollendet, auch nicht bezweifelt werden würde und könnte, daß derjenige, so die Sache den Zeugen erzählt, gewisse Wissenschaft und Kenntniß davon gehabt.

## §. 8.

Als Zeugen mögen nicht aufgeführt und angenommen werden: Eltern und Kinder, Schwäger, Schwiegervater und Schwiegersohn, Schwestern und Brüder; es wäre denn, daß die Streitenden mit den Zeugen in gleichem Grade der Verwandtschaft stünden und man auf andere Weise die Wahrheit nicht erhalten könnte.

## §. 9.

Es können auch nicht als gültige Zeugen gelten: Meineidige, und die schon vorher falsch Zeugniß vor Gericht abgelegt zu haben, betroffen worden, oder für ehrlos erklärt worden; ferner: Wahnsinnige und Personen schwachen Verstandes, wie auch Minderjährige unter 14 Jahren.

## §. 10.

Auch sollen solche, die bey der Sache in Rath und That gewesen, Schaden und Gewinn dabey haben, oder mit dem, wider den sie zeugen sollen, in offenbarer Feindschaft leben nicht als Zeugen angenommen werden können.

## §. 11.

Es kann auch das Zeugniß von Kindern unter 14 Jahren, in Dingen die sie kennen und verstehen, jedoch nur in so weit gelten, als sie etwas selbst gesehen oder gehört haben, und so keiner Beurtheilung bedarf.

## §. 12.

Eines einzigen, übrigens aber unverwerflichen Zeugen Aussage, kann nur für einen halben Beweis gelten, in welchem Falle es dem Beweisführer offen

stehen soll, seinem Gegner den Eid zu deferiren, da sodann aber die Sache, in so weit sie die Eidesleistung betrifft, an das Kirchspielsgericht gelangenet, woselbst sich derjenige, der den Eid deferiret zu melden und seine Sache zu verfolgen hat.

## §. 13.

Hat einer, der selbst keinem Tadel unterworfen, aber nur eines gültigen, nebenbey aber noch eines andern, sonst nicht vollgültigen Zeugen Aussage für sich; so mag dies für mehr als einen halben Beweis gelten, und er, falls die Sache nicht mehr als den Werth von 25 Rubel betrifft, mit seinem Hand- schlage bey Treu und Glauben, an Eidesstatt, vor Gericht die Wahrheit bekräftigen, und so den Beweis vollständigen. Beläuft sich aber die Sache höher; so muß er vor dem Kirchspielsgerichte eidlich die Wahrheit seiner Sache bestärken, als wohin er, nachdem er zuvor die Ansetzung eines Termins bewirkt, zusammen seinem Gegner, durch einen der Richter, um dem Kirchspiels- Gerichte die Sache vorzutragen, begleitet wird.

## §. 14.

Was einer aber nicht erwiesen, das mag er auch nicht fordern, und soll ein solcher, er sey Kläger oder Beklagter, für sachfällig erkannt werden.

## §. 15.

Der aber muß beweisen, der etwas bejahet, nicht aber der, der etwas verneinet; es wäre denn: daß die größte Vermuthung wider den letztern stritte, als auf welchen Fall, wenn die Sache von Wichtigkeit und darum gebeten würde, auf den Eid zu erkennen, wobey wie Art. 13 beschrieben, zu verfahren; jedoch mit dem Zusatz, daß der begleitende Richter in Gegenwart beyder Parteyen, den Zusammenhang der Sache dem Kirchspielsgerichte vortrage, damit selbiges, falls kein Meineid zu befürchten, den Eid leisten lasse.

## §. 16.

Es sollen, zur Vermeidung unnützer Beschwerden und Versäumniß, nicht mehr denn zwey Zeugen, über jeden Beweispuñct aufgeführt werden. Widersprechen sich diese Zeugen im Wesentlichen, so ist die Sache als unerwiesen anzusehen.

## §. 17.

Sind aber dennoch mehrere Zeugen über einen und denselben zu erwei-

senden Gegenstand aufgeführt, als welches bey einem etwa geführten Gegenbe-  
weise der Fall seyn kann: so gilt, falls bey der Zeugen Aussagen Widersprü-  
che statt fänden, die übereinstimmende unverdächtige Aussage der Mehrern;  
doch muß der, für den der Ausschlag geschieht, die Wahrheit seiner Sache  
noch mit seinem Handschlage, an Eidesstatt bekräftigen.

## §. 18.

Würden aber eben so viel Zeugen die Sache bejahen als verneinen; so  
ist wie Art. 17 der Beweis zu betrachten, es wäre denn die Sache von solcher  
Beschaffenheit, daß dem Allgemeinen daran gelegen, oder auch die offenbare  
Bermuthung für den einen oder andern Theil stritte; als in welchem, so wie  
überhaupt in allen Fällen das Gericht verbunden ist, *ex officio* alles zur Erfor-  
schung der Wahrheit anzuwenden und dafür Sorge zu tragen, daß dem so  
Recht gebühre, auch Recht widerfahre; nicht aber zu gestatten, daß Geschick-  
lichkeit und Kunst die Wahrheit unterdrücke.

## §. 19.

Würden die Beweisführer im Laufe der Untersuchung, den geführten Be-  
weis, auch nach der Meinung der Richter, nicht als hinlänglich finden; sie  
wären aber der Hoffnung, daß sie mehrern Beweis beybringen könnten; so soll,  
um das Recht der Vertheidigung nicht zu beschränken, zu dieser Absicht die  
Sache nach Beschaffenheit der Umstände, bis zum nächsten Gerichtstage ver-  
schoben werden; jedoch soll das Gericht darauf sehen, daß solches nicht zum  
Verschlepp der Sache gereiche, und daraus keinem einiger Schade, oder  
Gefahr erwachse.

## §. 20.

Niemand darf sich Zeuge zu seyn, und seine Wissenschaft in einer Sache,  
wenn es verlangt wird zu eröffnen, verweigern: sondern mag, wenn er sich des-  
sen dennoch ohne rechtliche und Art. 8, 9. und 10. angeführte Ursachen wei-  
gert, dazu gezwungen werden.

## §. 21.

Endlich aber sollen die Richter, indem sie die Gültigkeit der Zeugen und  
ihrer Aussagen erwägen und prüfen, darauf wesentlichst Rücksicht nehmen:  
welche der Zeugen für die unpartheyischsten und solche zu halten, die durchaus  
bey der Sache kein Interesse haben und daher von vorzüglicher Glaubwürdig-

Zeit sind; und dann darauf: woher die Zeugen ihre Wissenschaft haben, ob selbige selbst die Sache zugleich gehört und gesehen, oder nur eins von beyden geschehen, auch welcher der Zeugen, dem bemerkten Gegenstande näher gewesen, indem durch eine größere Entfernung die Vorstellung von der Sache verfälscht und mangelhaft werden kann; und endlich, ob einer zum Zeugen zur Sache berufen, und daher derselben vollkommen kundig geworden: da die vorsätzliche Aufmerksamkeit eine genauere Kenntniß von der Sache verschafft und diese die Wahrheit sicherer richtet.

## Tit. V.

### Von der Appellation.

#### §. I.

Da die zu einem Gute gehörigen Bauern, durch Sich Selbst erwählte Personen ihres Standes, ihres Orts und ihrer Gesellschaft gerichtet werden; da es ihnen auch frey stehet, wider die ihnen verdächtigen Personen des Gerichts und die sie aus den Art. 19. Tit. III. Isten Buchs angeführten Ursachen als Richter in ihrer Sache nicht annehmen wollen, Vorstellungen zu machen und andere in deren Stelle sich zu erbitten, und da endlich jede Entscheidung, wenn sie zur Vollständigkeit kommen soll, zuvor dem Herrn des Guts, dem seine ganze Bauerschaft gleich nahe, und die Handhabung der Gerechtigkeit höchst wichtig und eine Pflicht ist, als einem durchaus unpartheyischen Richter zur Beprüfung unterlegt werden muß; mithin also jede Sache einer Revision gleich unterworfen gewesen: so soll auch einem eigenen Bauern in einer ihn selbst betreffenden Streitsache, von seinem eigenen Gericht zu appelliren nicht verstattet seyn, indem ihm auf den Fall, einer ihm zugefügten Ungerechtigkeit frey stehet, darüber bey denen in Bauer-Klagesachen eingesetzten Gerichten Klage zu führen.

#### §. 2.

Sollte es aber jemand dennoch wagen: so soll er nicht nur dafür bestrast werden, sondern auch außerdem, den durch Versäumniß seiner Arbeit verursachten Schaden doppelt zu ersetzen verbunden seyn.

## §. 3.

Wenn aber ein Fremder nicht zu dem Gute gehöriger Kläger mit der ihm ertheilten Entscheidung nicht zufrieden seyn zu können glauben sollte; so ist einem solchen, an das, in dem Bauerregulativ bestimmte Kirchspielsgericht des Orts zu appelliren und daseibst das, wodurch er beschwert zu seyn vermeinet, anzubringen und seine Appellation gehörig zu rechtfertigen, allerdings zu gestatten.

## §. 4.

Der Appellant ist aber verbunden, nicht nur seine Unzufriedenheit sogleich dem Gericht anzuzeigen, sondern auch binnen 5 Tagen von seinem Herrn, an den Herrn des Gutes, woselbst die Sache anhängig war, entweder eine schriftliche Genehmigung seiner eingewandten Appellation von seinem Herrn, welche Genehmigung als eine Bürgschaft für die Folgen der Appellation gehalten werden, und dafür gelten soll, oder eine anderweitige Sicherheitsleistung, für die durch die Appellation etwa muthwillig dem Gegentheile verursachten Unkosten und Versäumniß, bezubringen.

## §. 5.

Der Appellant ist darauf seine Appellation spätestens binnen 14 Tagen bey dem Kirchspiels-Richter anzubringen und um Untersuchung zu bitten verbunden, und wenn er diesen Termin versäumet, soll er der Appellation ohne weiteres verlustig seyn.

## §. 6.

Hat er aber den Termin beobachtet, so setzt der Kirchspielsrichter einen Termin von längstens 14 Tagen, in welchem das Kirchspielsgericht zur Untersuchung der Appellation schreiten muß, an; und macht solchen beyden Theilen bekannt.

## §. 7.

In diesem Termin muß der Älteste des Gebietsgerichts gleichfalls, sammt allen etwanigen Zeugen gegenwärtig seyn, um über alles dem Kirchspielsgerichte Rede und Antwort geben zu können.

## S. 8.

Das Kirchspielsgericht ertheilt hierauf nach erfolgter nochmaliger Untersuchung der Sache seine Entscheidung, von welcher die Ergreifung der Revision an die Mittelinstanz annoch statt findet, als welche in diesen Angelegenheiten allendlich entscheidet.

## Tit. VI.

## Von Prozeß = Kosten.

## S. 1.

Es ist nicht mehr als billig, daß der muthwillige Haderer dem andern, den er unnützlich, oder gar aus Bosheit oder boshafter Absicht vor Gericht schleppt dessen, so wie aller etwa als Zeugen, oder sonst vor Gericht gezogener Personen Verschäumniß vergüte, und soll ein solcher seinem Gegner das Verschäumniß täglich, d. h. so oft er vor Gericht erscheinen muß, mit 20 Kopfen bezahlen.

## S. 2.

Der aber nur, er sey Kläger oder Beklagter, ist für einen muthwilligen Haderer zu halten und als ein solcher zu behandeln, der eine Sache wider eigenes und besseres Wissen der Wahrheit zuwider läugnet; nicht über der, dessen Sache auf eine irrige und falsche Meinung des Rechts gegründet ist.

## S. 3.

Wer aber einen aus boshafter Absicht und bloß um ihn zu beunruhigen, vor Gericht ziehet; soll außer der Erstattung dessen Verschäumniß, nach Beschaffenheit der Umstände und der Person entweder an Gelde oder am Leibe gestraft werden.

## S. 4.

Der Appellant soll, wenn er nicht hinlänglichen Grund zur Appellation gehabt, allemal die Verschäumniß = Kosten und den durch den Verschlepp erwachsenen Schaden erstatten.



## D r i t t e s B u c h.

Vom Erwerb, Eigenthum und welchergestalt  
der Bauer solches zu gebrauchen und zu  
vergeben Macht und Gewalt hat.

### Tit. I.

#### Vom Eigenthum und dessen Erwerb.

##### S. 1.

Bis dahin hatte der Bauer kein gewisses und bestimmtes, seiner freyen Disposition unterworfenen Eigenthum, weil es nicht festgesetzt oder ausgemacht war, was zu einem jeden Gesinde nach Maaßgabe dessen Größe erforderlich und dazu gerechnet werden mußte.

##### S. 2.

Nachdem aber nunmehr festgesetzt worden, worin eigentlich das bestehen solle, was zu einem Gesinde, nach Verhältniß seiner Größe gehören, und was jeder abgehende Bauernwirth im Gesinde an Vieh, Korn und Geräthschaften zurücklassen muß: so ist alles das, so er außerdem an beweglichen Dingen besitzt, und so nicht zur Gesindestelle und denen dazu gehörigen Ländereyen als anhängig anzusehen ist, sein Eigenthum.

##### S. 3.

Was ein jeder Bauer auf, und von denen, ihm gegen zu leistende Arbeiten und Abgaben, zu seinem Gebrauch von dem Erbherrn angewiesenen Län-

dereyen, was er durch Fleiß und Arbeit, oder was er von und durch sein Gesinde, oder andere auf eine rechtliche Art gewinnt: ist sein wohlervorbenes Eigenthum, und mag er hinführo, nachdem er zuvor alle dem Hofe und sonst zu leistende Verbindlichkeiten erfüllt, der Billigkeit und diesen Rechten gemäß, aufs freyeste disponiren.

## S. 4.

So wie nun aber im gemeinen Leben und bey allen Menschenklassen, jede Freiheit gewissen Beschränkungen, Ordnungen und Vorschriften unterworfen: so haben auch die ehstländischen Bauern sich bey der Ausübung der ihnen zugestandenen und dahero zukommenden Gerechtsame, dem zu fügen, was bereits schon und noch fernerhin in diesem Rechte bey allen Handlungen zu beobachten, als nothwendige Erfordernisse, vorgeschrieben worden.

## S. 5.

Alle Verträge aber, die die Rechte der hohen Krone und des Herrn beschränken, sind an und für sich selbst ungültig und unwirksam.

## Tit. II.

## Von Erbschaft und Erbgang.

## S. 1.

Alles was ein Verstorbener nach dem vorigen Tit. als sein wohlervorbenes Eigenthum besessen, ist sein Erbe.

## S. 2.

Von diesem seinem Nachlaß müssen zuvörderst alle hinterlassene Schulden bezahlt und allen ihm bis zur nächstfolgenden Erndte obgelegenen Verbindlichkeiten gegen den Hof ein Genüge geleistet werden.

## S. 3.

Verstirbt ein Mann und hinterläßt Weib und Kinder aus einer Ehe, so ist das Weib Erbin des ganzen wohlervorbenen Nachlasses und mag zur Ehe-

lung nicht gezwungen werden, so lange sie nicht zur andern Ehe schreitet; jedoch soll dieser Nachlaß, wenn die Kinder annoch alle oder nur zum Theil minderjährig, inventirt und der Wittwe ein Beyrath gegeben werden, dessen Pflicht es seyn soll, für die Conservation des Nachlasses zu sorgen.

## §. 4.

Will die hinterbliebene Wittwe aber zur andern Ehe schreiten, so muß sie theilen, und nimmt zuvörderst alles ihr Eingebrahtes, wozu auch das so ihr verstorbenen Mann ihr als Brautgeschenk gegeben, mit gehört, oben ab, und theilt sich sodann in den Nachlaß des Verstorbenen, mit ihren Kindern zu gleichen Theilen; jedoch daß die Söhne alles über das eiserne Inventarium vorhandene Ackergeräthe für sich voraus behalten, und die verheyratheten Töchter und abgetheilten Söhne, falls sie mit zur Erbschaft gezogen seyn wollen, was sie schon vorher erhalten, wieder zur Theilung einbringen, um sich dann mit den andern zu theilen; wobey zu merken: daß Kinder vor der Ehe erzeugt, durch die nachher vollzogene Ehe, so wie es von jeher bey den Bauern Gebrauch gewesen, legitimiret und den übrigen gleich, zur Theilung mitgezogen werden.

Hat der Verstorbene Kinder zweyer Ehen hinterlassen, so nehmen die Kinder erster Ehe ihrer verstorbenen Mutter Eingebrahtes, und falls es nicht, oder nicht alles mehr vorhanden, den Werth und die Wittwe zweyter Ehe ebenfalls ihr Eingebrahtes vorab und theilen sich sodann, alles Geräthe, den Söhnen wie oben bemerkt vorbehältlich, in den übrigen Nachlaß nach Köpfen, so daß auch die Wittwe Kindes-Theil erhält und im Besitz ihres und ihrer leiblichen Kinder Antheile verbleibt.

Ist aber keine Wittwe hinterblieben, so theilen sich die Kinder aus zweyen oder mehreren Ehen, jedem sein mütterliches vorbehältlich in den väterlichen Nachlaß zu gleichen Theilen.

## §. 5.

Eben so wird es gehalten, wenn aus der zweyten Ehe keine Kinder im Leben; so daß die unbeerbte Wittwe außer ihrem Eingebrahten, Kindes-Theil erhält.

## §. 6.

Wenn der Verstorbene keine Wittwe hinterläßt, oder er hinterläßt eine Wittwe und auch diese verstirbt, so sind seine Kinder, und falls auch diese versterben: seine Kindes-Kinder und so weiter herunter, seine nächsten Erben und

theilen sich in seinen Nachlaß; und zwar, wo Großkinder mit zur Theilung kommen, nicht mehr nach Köpfen, sondern in Stämme: so, daß immer nur so viel Haupttheile bleiben, als der Erbverlasser Söhne und Töchter gehabt; und daß die Großkinder nur in ihres verstorbenen Vaters- oder Mutter- Stelle treten und zusammen aus des Großvaters Erbe, ein Haupttheil bekommen.

## S. 7.

Wenn in einer beerbten Ehe, die Kinder vor den Eltern verstorben; so ist der überlebende Gatte, Erbe des ganzen wohlervorbenen Nachlasses.

## S. 8.

Hinterläßt aber der Verstorbene in absteigender Linie keine Erben, mithin keine Kinder, und Kindeskinde; so sind dessen nächste Erben, in aufsteigender Linie, und zuerst Eltern und wenn auch diese nicht mehr leben, alsdann Groß- Eltern.

## S. 9.

Würde aber der Verstorbene, weder in ab- noch aufsteigender Linie Erben hinterlassen; so sind in der Seitenlinie dessen nächste Erben seine leiblichen Geschwister und Geschwisterkinde, welche in den Nachlaß sich allemal nach Stämmen, und also dergestalt theilen: daß jeder lebende Bruder und Schwester, jeder ein Haupttheil des verstorbenen Bruders oder der Schwester; Schwesterkinde, es mögen ihrer eins, zwey oder mehrere seyn, aber, zusammen nur ein Haupttheil bekommen und solchen alsdann unter sich hinwiederum zu gleichen Theilen theilen.

## S. 10.

Wenn aber des verstorbenen Bruder und Schwester nicht mehr am Leben: so theilen sich dessen Geschwisterkinde nach Häupter Zahl, indem sie alle ihm, in gleichem Grade verwandt sind.

## S. 11.

Hinterlässe aber der Verstorbene keine leiblichen Geschwister und Geschwisterkinde; so sind dessen Halbgeschwister, d. i. die von einem Vater und verschiedenen Müttern, oder von einer Mutter und verschiedenen Vätern stammen und der Halbgeschwisterkinde, dessen nächste Erben.

## §. 12.

Wenn aber auch diese nicht vorhanden: so sollen des Vaters und der Mutterbruder, und deren Kinder in der Erbschaft folgen, und es bey der Theilung wie bey Bruder- und Schwesterkindern gehalten werden.

## §. 13.

Weiter soll aber keine Intestat = Erbschaft statt finden; sondern soll, wenn keine solche Verwandten, die dem Verstorbenen in dem obenbemerkten Grade nahe sind, vorhanden, die Erbschaft der Gebietslade zufallen. Da nun durch des Verstorbenen Tod auch die Gesindestelle leer wird, und der Gutsherr wollte selbige einem entfernten Verwandten des Verstorbenen, der sonst nicht mehr zu dessen Erbschaft kommen konnte, verleihen: so soll auf solchen Fall alles im Gesinde vorhandene: an Korn, Vieh, Pferden, Geräthschaften und sonstigen Effecten, baares Geld, Gold und Silber allein ausgenommen, dem im Gesinde eingesetzten neuen Wirth verbleiben.

## §. 14.

Sollte aber der Verstorbene eine unbeerbt Wittwe hinterlassen, welche alsdann nur mit Genehmigung des Hofes, des Mannes Gesindestelle beybehalten kann; so bekömmt diese ihr erweisliches, in des Mannes Vermögen geflossenes Eingebrahtes doppelt wieder und kann, in dem Art. 13 bemerkten Fall, die Gebietslade nicht eher zur Erbschaft kommen, als bis diese, wenn nemlich baares Geld, Silber und dergleichen nachgelassen, daraus wegen des Doppelten zuvörderst abgefunden worden, es soll aber jedoch das der Wittwe zugestandene Doppelte, die Hälfte der des verstorbenen Mannes hinterlassenen Nachlassenschaft nicht übersteigen.

## §. 15.

So und in der Art, wie das Weib den Mann erbt, eben so soll auch der Mann des Weibes Erbe seyn, nur daß im unbeerbten Fall dem Mann die Hälfte ihres Nachlasses allemal zufallen muß.

## §. 16.

Alle oben angeführte Erbfälle sind auf gleiche Art anzuwenden, es betreffe Mann oder Weib, und daß wo keine Kinder und Kindeskinde u. s. w. vorhanden, immer nur die zur Erbschaft gelangen können, die dem Verstorbenen zunächst verwandt.

## Tit. III.

## Vom Testamente, Vermächtnisse und wenn ein Testament gültig.

## S. 1.

Da nach dem I. Tit. dieses Buches der ehständische Bauer nunmehr, und nachdem es festgesetzt und im Wackenbuche bestimmt worden, was ihm, als das Inventarium des Gesindes nicht gehört, ein freyes, seiner beliebigen Anwendung alleinig unterworfenenes Eigenthum besitzen kann, so ist es ihm allerdings zu gestatten, darüber auf den Todesfall zu disponiren.

## S. 2.

Ein jeder Bauer, er sey Wirth, Knecht oder Kostreiber mag, wenn er unbeerbt und ehelich keine leibliche Kinder hinterläßt, bey reifer Ueberlegung und vollem Verstande zu Erben seines wohlervorbenen Vermögens einsehen wenn er will.

## S. 3.

Beerbte Weiber, mögen bey dem Leben ihrer Männer kein Testament machen; wohl aber über ihr Geschmeide und Kleidungsstücke und was sie in Baarschaft eingebracht haben, nach ihrem Gefallen, zum Besten ihrer Kinder disponiren. Ist der Mann aber verstorben und hat er kein Testament hinterlassen; soll sie gleich dem Manne über das gesammte wohlervorbene Vermögen und Nachlaß gleichfalls zu testiren Macht haben, jedoch daß ihren Kindern nach Inhalt dieser Rechte dadurch kein Nachtheil erwächst.

## S. 4.

Eben so soll auch der Mann, über seines noch lebenden Weibes Eingebrahtes, ob es gleich während beyder Leben, als gemeinschaftliches Gut anzusehen, auf den Todesfall nichts verfügen; sondern muß das dem Weibe, als ihr besonderes Eigenthum, unabgekürzt verbleiben.

## S. 5.

Unbeerbte Weiber, und unberathene, abgetheilte Weibspersonen sollen

gleichfalls, und so wie die Männer, ihr ererbtes und wohlervorbenes Vermögen, wem und wie sie wollen, hinterlassen können.

## S. 6.

Unmündige, schwache, und ihrer Vernunft beraubte und solche Personen, denen als Verschwendern, oder aus andern gültigen Ursachen die Verwaltung ihres Vermögens, oder ihr Vermögen selbst, abgenommen worden, können kein Testament machen.

## S. 7.

Verstirbt ein Mann, und er hinterläßt eine Gesindestelle die er gut und zu seinem und des Hofes Nutzen aufrecht erhalten: soll es ihm frey stehen zu bestimmen, wer nach seinem Tode von seinen Söhnen die Stelle bekommen soll, oder ob seine Wittwe mit seinen und ihren Kindern die Wirthschaft gemeinschaftlich fortsetzen soll. Auch soll es ihm erlaubt seyn, falls er keine Söhne hat, die Stelle seiner unter demselben Gute verheyratheten Tochter und deren Manne zu hinterlassen. Bey seinen Lebzeiten kann er aber seine Gesindestelle, ohne Einwilligung des Hofes nicht einem Kinde abtreten, bevor er vor dem Bauergerichte bewiesen habe, daß sein Wohlervorbenes seine Schulden deckt.

## S. 8.

Eben dieses Recht soll auch dessen Wittwe haben, wenn nemlich ihr verstorbenen Mann selbst keine Verfügung dieserwegen hinterlassen. Und hat auch sie darüber nichts verfügt; so vertraut der Hof, wenn die Hofschuld nicht den Nachlaß der Eltern übersteigt, allemal dem von des Verstorbenen Kindern die Stelle an, den er für den tüchtigsten hält. Dasjenige Kind, welches die Gesindestelle der Eltern antritt, übernimmt zugleich die Verbindlichkeit alle auf dem Besinde haftende Schulden zu bezahlen.

## S. 9.

Eltern mögen ihren Nachlaß ihren rechtmäßigen Kindern nicht entziehen, noch selbige enterben, oder einen vor denen andern zu sehr begünstigen; doch soll es ihnen unverwehrt seyn, den vierten Theil ihres Vermögens und nicht mehr, dem einen oder dem andern ihrer Kinder vorzugsweise oder sonst andern sich um sie verdient gemachten und ihnen werthen Personen zu vermachen.

## S. 10.

Sollte aber der Fall seyn, daß ein Kind von vollem Alter und Verstande, seinen Eltern vorsätzlich und wohlüberlegt nach dem Leben getrachtet; oder sie eines begangenen heimlichen Verbrechens aus Bosheit fälschlich angeklagt: in diesen beyden Fällen soll es den Eltern erlaubt seyn, einen solchen Nichtswürdigen gänzlich zu enterben.

## S. 11.

Damit nun über eine Verordnung auf den Todesfall, in Absicht der Richtigkeit und Wahrheit kein Streit entstehen möge; soll ein solcher seinen letzten Willen auf Einemmale in Gegenwart von dreyen untadelhaften Zeugen, von denen wenigstens zwey zum eigenen Gebiete gehören müssen, deutlich und bestimmt erklären und falls er dieser seiner Verfügung in der Folge noch Zusätze geben, oder einige Abänderungen treffen wollte, soll er solches gleichfalls allen dreyen Zeugen bekannt machen.

## S. 12.

Wenn aber Eltern eine bloße Verordnung, und wie es unter den Kindern nach ihrem Tode bey der Theilung gehalten werden soll, treffen; so mögen zwey Zeugen, oder auch der überlebende Gatte, wenn er nicht vorzüglich dabey selbst interessirt, und ein Zeuge genug seyn.

## S. 13.

Wollte aber Einer, es sey Mann oder Weib, vor Zeugen seine letzte Willens-Meinung nicht erklären: so mag er solches vor sitzendem Gerichte thun; welches, so wie auch die Zeugen dazu verbunden und verpflichtet sind, solches geheim zu halten, gleichwohl aber, da es eine gerichtliche Handlung geworden, sogleich dem Herrn davon Bericht erstatten müssen.

## S. 14.

Was Einer einmal verfügt, hat er hinwiederum zu allen Zeiten, es sey gerichtlich oder vor Zeugen geschehen, in der nemlichen Art, wie er die Verfügung getroffen, zu widerrufen und abzuändern, freye Macht und Gewalt, da veränderte Umstände auch seinen Willen verändern können.

## §. 15.

Einem jeden der ein Testament macht, ist es auch erlaubt seinem einzusetzten Erben, oder dem, dem er etwas vermacht, Bedingungen, unter welchen er zum Vermächtnisse gelangen kann, hinzuzufügen; welche Bedingungen denn auch der, dem etwas vermacht worden, zuvor oder in der Folge, wie es von dem Verstorbenen vorgeschrieben worden, bey Verlust der Erbschaft zu erfüllen, oder falls er die Bedingungen nicht erfüllen mag, sich derselben zu begeben verbunden; denn niemand kann Erbe zu seyn, oder ein Vermächtniß anzutreten, gezwungen werden, in welchem Fall denn auch die Erbschaft denjenigen zu Theil wird, die sonst Erben gewesen, wenn gar kein Testament hinterlassen worden wäre.

## §. 16.

Sollte aber der Verstorbene in seinem letzten Willen solche Bedingungen dem Erben vorgeschrieben, die er entweder nicht erfüllen kann, oder die zu erfüllen ihm schimpflich oder gar verboten und gesetzwidrig sind, so erhält er die Erbschaft auch ohne die Bedingungen zu erfüllen; indem von niemanden Dinge verlangt werden können, die er weder erfüllen kann noch darf.

## Tit. IV.

## Von Geschenken und Schenken auf den Todesfall.

## §. 1.

Zu der freyen Gewalt, sein wohl erworbenes Eigenthum nach eigenem Gefallen zu verwenden, gehöret auch das Schenken. Dahero denn auch ein Jeder, der ein Testament machen, auch etwas verschenken kann.

## §. 2.

Das Schenken geschieht entweder unter Lebenden, wo der Schenker die Sache dem, dem er sie schenkt zugleich auch übergiebt, oder sobald er dessen habhaft werden würde, auszuliefern verspricht; oder das Schenken geschieht auf den Todesfall d. h. daß das Geschenk nach dem Tode des Schenkers, dem, dem er es geschenkt, aus seiner Nachlassenschaft zu Theil werden soll.

## S. 3.

Alle Schenkungen müssen in Gegenwart von zwey untadelhaften Zeugen geschehen, selbst auf den Fall, da das Geschenk zugleich auch übergeben worden wäre. Fehlet dieser Beweis und es entsteht darüber Streit, so bekommt der Eigenthümer seine Sache zurück.

## S. 4.

Geschenke, außer denen, die sogleich auch ausgeliefert und in Empfang genommen worden, sie mögen unter Lebenden, oder auf den Todesfall geschehen seyn, können zu allen Zeiten von dem Schenker, nicht aber von dessen Erben wiederum widerrufen werden, nur daß er, falls er sich dafür etwas leisten lassen, dieses nach Billigkeit wieder vergüten, oder es bey dem Geschenke verbleiben lassen muß.

## S. 5.

Der Schenker kann sein Geschenk unter Bedingungen machen, die der andere, wenn er solche über sich genommen, bey Verlust des Geschenke, auch erfüllen muß.

## S. 6.

Wenn Eltern etwas auf den Namen eines ihrer Kinder oder derselben Glück unternehmen und daß solches zu des Kindes besondern Nutzen geschehen, sich erklärt, soll das als ein diesem Kinde gemachtes Geschenk gelten, wenn auch gleich solches nicht in Gegenwart zweyer dazu berufenen Zeugen geschehen, indem bey Schenkungen zwischen Eltern und Kindern bloß der erklärte Wille der Eltern in Gewißheit zu setzen ist.

## S. 7.

Mehr als den dritten Theil seines ganzen wohlervorbenen Vermögens, soll keinem zu verschenken, erlaubt seyn.

## Tit. V.

## Vom Kauf und Verkauf.

## S. I.

Die freye Verwaltung des wohlervorbenen Eigenthums gestattet auch das Kaufen und Verkaufen.

## S. 2.

Zu einem rechtsbeständigen Kauf gehören: 1. des Käufers und Verkäufers übereinstimmender freyer Wille; 2. eine gewisse und bestimmte Waare; 3. ein angenommener fester Preis in Gelde; denn wenn der Preis nicht in Gelde, sondern in einer andern Waare besteht, so ist es kein Kauf, sondern ein Tausch.

## S. 3.

Sobald nun beyde Theile über die im vorigen Artikel bemerkten, zu einem gültigen Kauf und Verkauf erforderlichen Stücke völlig eins geworden, so ist der Kauf oder Tausch geschlossen, und wird durch einen Handschlag von beyden Theilen bekräftiget; da alsdann und von dem Augenblicke an keinem Theile für sich allein zurückzutreten erlaubt ist.

## S. 4.

Ist die verkaufte Sache und der dafür versprochene Preis nicht sogleich von beyden Theilen gegen einander ausgewechselt, sondern Termine und Bedingungen darüber verabredet worden, so ist jedes Theil seiner Seits alles verabredetermaassen zu erfüllen, derjenige aber, der darinne saumselig, allen, dem andern Theile dadurch erwachsenden Schaden außerdem zu ersetzen, verbunden.

## S. 5.

Würde einer von beyden Theilen, bey dem Handel auf die Hälfte übervortheilt seyn, so ist der Handel ungültig, und der Uebervortheilte muß völlig schadlos gestellt werden. Wäre vollends ein Kauf oder Tausch mit Betrug und Hinterlist geschlossen worden: so soll auffer der Nichtigkeit des Handels noch der Betrüger, und der, so sich dabey mit brauchen lassen, nach Beschaffenheit der Umstände am Gelde oder am Leibe bestraft werden.

## S. 6.

Es mag aber keiner den andern des Betruges beschuldigen, wenn die erkaufte Sache solchen Fehlern und Mängeln unterworfen, die er sehen und erforschen können; indem er den etwanigen und nicht auf die Hälfte sich belauenden Schaden, seiner eigenen Nachlässigkeit zuschreiben und selbst tragen muß.

## S. 7.

Ein heimlicher Schade, der sich erst nach abgeschlossenem Kauf und Verkauf entdeckt, und der erweislich zur Zeit des abgeschlossenen Handels schon existiret, macht, wenn der Käufer will, den Handel rückgängig, oder der Verkäufer muß dem Käufer den Schaden nach Billigkeit vergüten.

## S. 8.

Aller Kauf und Tausch so wie jede andere Verhandlung die in betrugtenem Muthes geschehen, ist an und für sich selbst null und nichtig, und mag Niemand zu Erfüllung dessen, angehalten werden, oder wäre der Handel vollzogen, so muß die verhandelte Sache zurückgegeben werden.

## S. 9.

Ein jeder ist bey einem einmal abgeschlossenen Handel zu verbleiben und selbigen pünktlich zu erfüllen verbunden, und mag von selbigem eigenmächtig nicht abgehen; dahero denn jedem, sowohl dem, der bey dem Kaufe und Verkaufe bleiben will, als dem, der davon aus rechtlichen Ursachen abgehen zu können glaubt, und wenn keine gültige Vereinbarung statt finden will, auf die Erfüllung oder Aufhebung des Kaufs zu klagen verstatet wird.

## S. 10.

Niemand darf eines andern ihm nicht gehörige Sache verkaufen, und soll der wahre Eigenthümer seine Sache, wo er sie findet, zu jeder Zeit weg, und zu sich nehmen, im Verweigerungsfall aber, so wie überhaupt auf die Auslieferung seines Eigenthums und auf den ihm erwachsenen Schaden, Klage zu führen berechtigt seyn; derjenige aber, der wissentlich anderer Eigenthum ge- oder verkauft, soll als ein Dieb und Heeler nachdrücklich am Leibe bestraft werden.

## S. 11.

Wenn einer eine und eben dieselbe Sache, die er übrigens zu verkaufen das Recht hatte, zweyen zugleich verkauft, so gilt der erste Handel; der Verkäufer aber soll dafür, wenn auch gleich der erste Käufer in Bezahlung des verabredeten Preises saumselig, und dies die Veranlassung zum zweyten Verkauf gewesen seyn sollte, dennoch für das verübte Eigenrecht, nach Beschaffenheit der Umstände mehr oder minder bestraft werden.

## S. 12.

Würde der Knecht oder ein anderer Dienstbothe seines Wirths Pferd oder sonst eine andere zum Gesinde gehörige Sache verkaufen, wenn auch gleich der Wirth ihm schuldig wäre; so soll ein solcher Verkauf dennoch ungültig, der Wirth sein Pferd oder Sache, wo er solche antrifft wegzunehmen berechtigt seyn; und bey erfolgter Weigerung auf geführte Klage durch den Richter zu dem Seinigen verholffen werden; der Knecht aber oder der etwas so dem Wirth gehört, verkauft, nach Größe seiner Schuld, und hat die verkaufte Sache vollends zum eisernen Inventario gehört, nachdrücklicher bestraft werden.

## S. 13.

Wenn auch der Wirth oder wer dessen Stelle vertritt, etwas, so zum eisernen Inventario gehört, es sey Pferd, Ochs, Kuh oder sonst etwas ohne Erlaubniß des Herrn und darüber geführten Beweis, selbst verkaufen sollte, so soll ein solcher Handel ungültig seyn und der Käufer, oder wer es besitzt, auf Verlangen dasselbe unverweigerlich zurückgeben, und beyde, Käufer und Verkäufer die verkaufte Sache benöthigten Falls wieder herbeizuschaffen verbunden seyn; der Verkäufer aber ausserdem nach den Umständen dafür bestraft werden.

## S. 14.

Würde aber die verkaufte Sache in Korn bestehen, und der Käufer hätte nicht gewußt, daß dieses Korn zum Inventario gehöre, und von der Saat, und von dem zur Unterhaltung des Gesindes und Viehes nöthigen Korn genommen wäre, so mag auch der Käufer auf solchen Fall nicht verantwortlich seyn.

## S. 15.

Die besten Pferde, Ochsen, Kühe, Schaaf und Geräthschaften werden zum Inventario gerechnet und gehören zu dem unveräußerbaren Eigenthume der Gesindestelle: dahero denn auch keinem, dergleichen Korn und andere Lebensmittel ausgenommen, von einem Bauer, ohne hinlänglichen Beweis, daß es nicht zum eisernen Inventario gehöre, zu erkaufen oder einzutauschen erlaubt; sondern der Käufer auf geführte Klage alles zu erstatten verbunden seyn soll.

## Tit. VI.

## Vom Entleihen, Leihen oder Borgen.

## S. 1.

Einem jeden der sein Vermögen selbst verwaltet, ist es auch erlaubt von seinem wohl erworbenen Eigenthume, so viel er davon will einem andern zu leihen; niemand darf aber eines dritten Eigenthum und was ihm nicht selbst und allein gehört, ohne besondern Auftrag dazu gehabt zu haben, verborgen und vergeben.

## S. 2.

Wer von Einem eine Sache oder Waare, die verbraucht und in derselben Art ohne daß es die selbe Sache oder Waare ist, wieder bezahlt werden kann, auf eine bestimmte und verabredete Zeit geliehen, der muß auch das Geliehene in eben der Art, Menge und Güte, zu der verabredeten Zeit dem Leiher wieder bezahlen.

## S. 3.

Ist keine Zeit zur Wiederbezahlung verabredet worden und Leiher und Entlehner können sich über den Termin der Wiederbezahlung nicht gütlich vereinbaren: so wird solches dem Ermessen des Gerichts überlassen, welches alsdenn nach dem, so der Gläubiger der Wiederbezahlung nothwendig bedarf und nachdem der Schuldner zur Wiederbezahlung vermögend, einen den Umständen und der Billigkeit angemessenen Termin zur Wiederbezahlung bestimmt.

## S. 4.

Hat auch der Gläubiger das Darlehn dem Schuldner auf so lange geliehen, als dieser dessen benöthigt seyn würde; so muß auch auf solchen Fall, wenn Klage erhoben, das Gericht einen den Kräften des Schuldners angemessenen Termin zur Wiederbezahlung vorschreiben; indem der gute Wille des Gläubigers, nicht über seine Absicht ausgedehnt werden mag.

## S. 5.

Wenn der Entlehner das Geliehene empfangen und in seinem Besitz hat,

es kömmt aber selbiges alsdann, auf welche Art es wolle, zu Schaden, so trifft der Schade den Entlehner allein, und ist er nichts destoweniger verbunden, verabredetermaassen die Wiederbezahlung zu leisten.

## S. 6.

Wenn für den Genuß des Darlehns, zwischen Gläubiger und Schuldner keine Zinsen verabredet und ausbedungen worden, so mag der Gläubiger nachhero auch keine Zinsen fordern. Ist aber der Schuldner in der Wiederbezahlung saumselig und läßt den verabredeten Zahlungstermin fruchtlos vorbegehen, so ist der Schuldner die gesetzlichen Zinsen von dem Tage, da er die Zahlung leisten sollte, bis zum Tage der wirklichen Wiederbezahlung zu entrichten verbunden.

## S. 7.

Sollte der Gläubiger zu seiner Sicherheit sich für das Darlehn von seinem Schuldner ein Pfand haben geben lassen, mit dem Rechte das Pfand brauchen zu können, oder wenn er dieses Recht nicht hat, dennoch das Pfand braucht, mag er weiter keine Zinsen verlangen und haftet für allen, dem Pfande erwachsenen Schaden.

## S. 8.

Der Gläubiger hält sich, wenn er sich ein Unterpand geben lassen, in Ermangelung der Zahlung an sein Pfand, um so viel als das Pfand werth ist, und muß, was es etwa mehr werth seyn sollte, dem Schuldner auszahlen: so wie ihm auch das Fehlende, und was das Pfand weniger werth seyn sollte, von dem Pfandgeber vergütet werden muß. Geht das Pfand verloren, so trägt in eben diesem Verhältnisse der Pfandhalter den Schaden allein; es wäre denn daß das Pfand ohne seine Schuld, Nachlässigkeit oder Versäumniß verloren gegangen oder zu Schaden gekommen.

## S. 9.

Besteht das Pfand in einem Pferde, Ochsen oder dergleichen, so unterhalten werden muß, dahingegen aber auch gebraucht werden kann, so wird der Gebrauch für den Unterhalt gerechnet und dem Pfand innehabenden Gläubiger sind demnach die gesetzlichen Zinsen außerdem zu erstatten; es wäre denn etwas anderes unter Gläubiger und Schuldner verabredet worden.

## S. 10.

Alle erweisliche Kosten, die der Gläubiger zur nothwendigen Erhaltung eines Pfandes verwenden müssen, muß der Schuldner ihm nach Billigkeit vergüten. Hat der Schuldner aber die Schuld zusammt denen nothwendig an das Pfand verwendeten Kosten bezahlt, oder bietet ihm die Bezahlung gegen Auslieferung des Pfandes an, und der Pfänder kann oder will das Pfand nicht ausliefern, so hört aller Zinselauf von selbst auf und der Schuldner mag auf Auslieferung des Pfandes und seinen Schaden klagen.

## S. 11.

Niemand darf eine ihm zu Pfande gegebene Sache an einen Dritten weiter geben, sondern muß selbige behalten und warten mit der möglichsten Sorgfalt. Thut er es dennoch, so verfällt er außer anderem schon oben bestimmten Ersatz nach Ermessen des Gerichts in eine Geldstrafe in die Gebietslade.

## S. 12.

Wer sich mehr als die gesetzlichen Zinsen zahlen läßt, oder wer, wenn das Darlehn in Korn besteht, mehr als ein Rülmit per Tonne, Bath nimmt, ist ein Wucherer und verliert nicht nur die Zinsen, sondern auch den vierten Theil seines Darlehns zum Besten der Gebietslade. Wer aber mehr Zinsen gezahlt oder zu zahlen versprochen, ist als ein schlechter Haushalter zu behandeln.

## S. 13.

Wenn wegen eines Darlehns Streit entsteht und Klage erhoben wird; so muß im Läugnungsfall vor allem der Gläubiger auf die in diesem Rechte vorgeschriebene Art das Darlehn und dessen wirkliche Uebergabe satzsam erweisen; desgleichen der Schuldner die Wiederbezahlung, falls der Gläubiger die Wiederbezahlung nicht eingeständig seyn sollte.

## Tit. VII.

## Vom Entleihen oder Leihen zum Gebrauch.

## S. 1.

Einem jeden Eigenthümer einer Sache steht es frey, selbige einem Andern,

ohne dafür sich etwas zahlen oder vergüten zu lassen, mit dem Beding zum Gebrauch zu leihen, daß er ihm nach gemachtem Gebrauch oder zu der verabredeten Zeit eben dieselbe Sache wieder zurückgeben müsse.

## S. 2.

Der Empfänger einer ihm geliehenen Sache darf selbige zu keinem andern als dem bestimmten Gebrauch benutzen.

## S. 3.

Kömmt dergleichen Sache zu Schaden, so haftet der Empfänger auch für die kleinste ihm zur Last fallende Schuld, Nachlässigkeit und Verwahrlosung; was die Sache aber durch einen ordentlichen Gebrauch abnutzt und dadurch an ihrem Werthe verliert, ist als eine Folge der von dem Eigenthümer erlaubten Benutzung, als sein eigener Schade anzusehen.

## S. 4.

Wenn an einer zum Gebrauch geliehenen Sache etwas von keiner besondern Bedeutung zerbricht und einer Ausbesserung bedarf, so muß der Benutzer solches für seine Kosten besorgen und die Sache in ihrer Brauchbarkeit erhalten. Betrifft es aber eine Hauptreparatur, so daß die Kosten den zu machen gehalten Gebrauch überträfen, so muß der Eigenthümer, wenn er die Sache zurück erhält, die verwandten Kosten ersetzen. Der Entlehner darf aber ohne Einwilligung des Eigenthümers eine solche Hauptreparatur nicht unternehmen.

## S. 5.

Eben so wenn eine Sache ohne Verschulden dessen, der die Sache entlehnt, verbraucht, oder sonst unbrauchbar wird; fällt der Schade auf den Eigenthümer.

## S. 6.

Wenn einer einem andern etwas zum Gebrauch geliehen, er wird aber dessen unvorhergesehen, selbst wieder benöthigt: so mag er die geliehene Sache auch vor der Zeit wieder zurückfordern.

## S. 7.

Der erhaltene Besitz einer einem andern gehörig gewesenen Sache erweist

das Eigenthum an selbige nicht, sondern ist dafür anzusehen, als wenn solche zum Gebrauch gegeben worden.

## S. 8.

Was der Mann dem Weibe während der Ehe giebt und was Eltern ihren Kindern, ohne es ihnen erweislich geschenkt zu haben, ist als zum Gebrauch gegeben anzusehen.

## S. 9.

Wenn der Eigenthümer seine ausgeliehene Sache nicht im guten wieder zurückerhalten kann, mag er dieswegen, und um den Ersatz des ihm durch das Vorenthalten erweislich zugewachsenen Schadens gerichtliche Hülfe nachsuchen.

## Tit. VIII.

## Vom Miethen und Vermiethen.

## S. 1.

Der Bauer kann auch jede zu seinem wohlervorbenen Eigenthum gehörige Sache einem andern auf beliebige Zeit für eine verabredete Zahlung und Vergütung zum Gebrauch geben, d. h. vermieten.

## S. 2.

Wenn die vermietete Sache durch Zufall unbrauchbar wird, hört die Zahlung der Miethe auf.

## S. 3.

Wenn durch die Schuld des Miethers, er die Sache nicht braucht oder brauchen kann, muß er dennoch die verabredete Miethe zahlen.

## S. 4.

Die nothwendigen, ohne Schuld des Miethers, sondern durch den Gebrauch erforderlich gewordenen Ausbesserungskosten gehen von der Miethe ab.

## S. 5.

Wenn die verabredete Zeit der Miethe um ist, oder wenn der Miether die Miethe zur verabredeten Zeit nicht zahlt, oder wenn er die Sache verdirbt oder mißbraucht, hört die fernere Miethe auf.

## S. 6.

Nur mit des Herrn Erlaubniß können Bauern von denen ihnen zugetheilten Ländereyen etwas einem andern vermietthen, in welchem Fall aber der Vermiether für keinen Zufall haftet; auch mögen solche Vermietthungen denen Erben und Nachfolgern nicht verbindlich seyn.

## S. 7.

Würde aber dennoch und ohne Erlaubniß des Herrn eine solche Miethe, als wodurch der unordentliche und arme Bauer noch ärmer gemacht wird, geschlossen seyn, so verfällt nicht nur die Miethe und was von den Ländereyen geerntet worden, an die Gebietslade des Grundherrn, sondern auch beyde, sowohl Miether als Vermiether erhalten eine angemessene Leibesstrafe.

## S. 8.

Ein jeder, dessen Verhältnisse es erlauben, kann auch sich und seine Arbeiter vermietthen; nur daß dadurch denen dem Herrn zu leistenden, noch denen dem Gesinde nöthigen Arbeiten nicht der entfernteste Nachtheil erwachsen darf, und daß ein solcher sich nicht über eine Meile von seiner Wohnstelle innerhalb der Grenzen des Gouvernements entferne. Will er aber solches in einer größern Entfernung, so darf er es nicht ohne einen Schein vom Hofe thun.

## S. 9.

Jeder Miether aber mag darauf Acht haben, daß er keine Käuflinge, oder einen solchen in Arbeit nehme, der dem Herrn Arbeiten zu leisten hat und sie nicht leistet; in welchem Fall er als Käuflingshehler angesehen und behandelt werden soll.

## S. 10.

Wenn Miether und Vermiether ihrem Vertrage kein Genüge leisten, mögen sie den Schuldigen auf geführte Klage dazu gerichtlich anhalten lassen.

## Tit. IX.

## Von Bürgen und Bürgschaft.

## S. 1.

Es mag Einer für einen andern wohl Bürgschaft übernehmen, und dafür mit seinem wohlervorbenen Eigenthum zu haften verbunden seyn, doch soll solche nur in dem Falle statt finden, wenn die Bürgschaft zum Nutzen des Andern und zu Abhelfung dessen wahrer Nothdurft gereicht.

## S. 2.

Niemand soll aber für mehr als den vierten Theil seines seiner freyen Verwaltung unterworfenen Vermögens, Bürgschaft übernehmen können, damit er nicht durch Gutherzigkeit sich und seine Kinder gar zu großem Nachtheil aussetze.

## S. 3.

Jede übernommene Bürgschaft soll nur auf das sich erstrecken, was der Gläubiger von dem Hauptschuldner weder durch baare Abzahlung noch durch Arbeiten erhalten können, und wenn mehrere Bürgen für dieselbe Schuld sind, soll jeder Bürge nur für seinen Theil haften.

## S. 4.

Nur der Bürge persönlich und so lange er lebt, nicht aber seine Erben, als welche des ganzen Zusammenhanges wegen für unkundig zu halten, soll einer übernommenen Bürgschaft wegen, verantwortlich seyn. Stirbt daher der Bürge, bevor des Hauptschuldners Unvermögenheit aufgedeckt und er, der Bürge der Bezahlung wegen angegangen worden, so, und in solchem Falle, mag man sich an seinen Nachlaß nicht mehr halten.

## S. 5.

Ist eine Bürgschaft auf eine bestimmte Zeit übernommen worden, der Gläubiger aber läßt den Schuldner ohne des Bürgen Einwilligung über die bestimmte Zeit unangefochten, so mag er sich künftig nicht mehr an den Bürgen halten.

## S. 6.

Wenn eine Bürgschaft auf unbestimmte Zeit übernommen worden, oder, wenn der Bürge befürchtet, durch des Schuldners, als für welchen er Bürgschaft geleistet, verschwenderische, und den Erwartungen des Bürgen nicht entsprechende Lebensart, zu leiden kommen zu können: soll es ihm frey stehn, sich von der Bürgschaft los zu sagen, und haftet alsdann nur für das Vergangene, nicht für das Zukünftige.

## S. 7.

Läßt der Gläubiger alsdann den Hauptschuldner ruhig sitzen, so ist es auf seine eigene Gefahr und der Bürge ist der übernommenen gehaltenen Bürgschaft überhoben.

## Tit. X.

## Vom Finden und gefundenen Sachen.

## S. 1.

Eine gefundene Sache ist, in so ferne keinem andern ein näheres Recht daran zustehet, das Eigenthum und der Erwerb des Finders.

## S. 2.

Es ist aber eine gefundene Sache etwas, so einem andern entweder verloren gegangen, oder so er zur Aufbewahrung an eine ihm sicher geschienene Stelle vergraben oder sonst in der Absicht niedergelegt gehabt, um sie einst wieder abholen zu können, mithin etwas so noch einen Eigenthümer hat, oder, es ist eine Sache die keinen eigentlichen Eigenthümer hat, oder wegen Länge der Zeit kein Eigenthümer mehr vermuthet werden kann, als welches aus dem Gepräge des Alterthums, so die gefundene Sache bey sich führt, sich entnehmen und folgern läßt.

## S. 3.

Hat nun einer eine Sache gefunden oder entdeckt, die einen Eigenthümer hat, oder anoch haben kann: so darf er solche nicht für sich behalten, sondern muß es dem Kallakubjas anzeigen, der alsdann dem Hofe davon Bericht er-

statter. Der Hof besorgt, wenn die Sache nicht über 25 Rubel an Werth ist, eine Bekanntmachung zu dreyenmalen bey der Kirche, oder wenn sie von größerem Werthe ist, zeigt er es der Landes-Regierung zur Publication an.

## S. 4.

Wenn aus der offenbaren See an den Ufern des Strandes Sachen von verunglückten Schiffen ausgetrieben werden, so muß allemal die Bekanntmachung durch die Regierung geschehen, und der Finder sich dessen gewärtigen, was darüber die Reichsgesetze bestimmen.

## S. 5.

Wenn auf diese Bekanntmachung sich binnen Jahr und Tag kein Eigenthümer gemeldet und sein Eigenthum vollständig erwiesen: so kann der Finder die Sache als sein Eigenthum gebrauchen. Würde sich aber der Eigenthümer gehörig gemeldet haben, so muß er dem Finder nicht nur alle Aufkosten und wenn es ein lebendes Thier und dergleichen so unterhalten werden muß und der Finder keinen Gebrauch davon gemacht, als in welchem Falle der alsbaldige, jedoch mäßige Gebrauch statt finden kann; auch die Unterhaltungskosten nach Billigkeit ersetzen, und außerdem eine billige Vergütung für das Aufbehahren dem Finder gut thun.

## S. 6.

Ist aber die gefundene Sache von der Art, daß sie keinen besondern Eigenthümer hat, oder wegen Länge der Zeit keiner Nachfrage mehr unterworfen, und die Sache übertrifft nicht den Werth von 100 Rubeln, so ist der Finder sofort davon Eigenthümer. Sollte aber die gefundene und entdeckte Sache von einem höhern und großem Werthe seyn: so muß der Finder solches dem Herrn anzeigen und dessen was die Landes-Gesetze auf solchen Fall verordnen, gewärtig seyn.

## S. 7.

Wer eine gefundene Sache verheimlicht und sich in der Stille dessen anmaaket, so wie auch diejenigen, die an dieser Verheimlichung Theil nehmen, sollen als Diebe und Heeler nach Beschaffenheit der Person des Finders, des Werthes und der Wichtigkeit der Sache, am Leibe bestraft werden.

## Tit. XI.

Von Unmündigen, Blödsinnigen, Verschwendern  
und schlechten Haushältern.

## S. 1.

Unmündige, Blödsinnige, Verschwender und schlechte Haushälter können für sich und ohne Beystimmung ihrer Eltern, Vormünder und zugelegter Rathsfreunde nichts sie verbindendes unternehmen und sind zu allen denen, in den vorhergehenden Titeln näher bestimmten Handlungen, in so fern solche nicht zu ihrem wahren Vortheil gereichen und von ihren Vorgesetzten nicht als solche angenommen und genehmigt worden, gänzlich unfähig.

## S. 2.

Unmündige aber sind diejenigen, die noch nicht das 20ste Jahr erreicht, noch von ihren Eltern nicht abgetheilt und denen die Verwaltung ihres ererbten oder sonst gewordenen Vermögens von den Vormündern noch nicht zur eigenen freyen Disposition übergeben, und die Vormünder von dem Gerichte ihrer Vormundschaft entlassen worden sind.

## S. 3.

Blödsinnige sind die, die entweder ihres Verstandes von Jugend auf beraubt gewesen, oder dessen in der Folge beraubt oder daran geschwächt worden, und also unfähig sind, für die Erhaltung ihrer Person und ihres Eigenthums selbst die erforderliche Sorge zu tragen, und denen deswegen Vormünder gesetzt worden und gesetzt werden müssen.

## S. 4.

Verschwender sind diejenigen, denen wegen Lüderlichkeit, schlechter und verschwenderischer Verwaltung ihres Vermögens, die eigene Verwaltung desselben abgenommen und Vormündern übergeben worden, ohne deren Einwilligung sie so wenig über ihre Person als über ihr Vermögen disponiren können.

## S. 5.

Schlechte Haushälter aber endlich sind die, die durch Faulheit und schwelgerisches Leben aus ihrem ehemaligen Wohlstande zurückgekommen, oder den, ihnen und den ihrigen erforderlichen Unterhalt zu verschaffen verabsäumen, was sie aber als Jahres-Unterhalt geerndtet, vor der Zeit verthun und dadurch sich und ihr Gesinde dem Mangel aussetzen; dahero, wenn der Herr, weil noch Hoffnung vorhanden, daß sie sich wieder erholen werden, sie ihrer Stelle nicht entsetzt wissen will, ihnen Rathsfreunde zugelegt werden, unter deren Aufsicht sie stehen.

## S. 6.

Wenn aber einer für einen Verschwender oder schlechten Haushälter erklärt worden, soll, damit niemand sich durch Unwissenheit entschuldige oder hintergangen werden möge, solches und der Name eines solchen in der Kirche von der Kanzel bekannt gemacht werden.

## Tit. XII.

## Von anvertrauten und zur Aufbewahrung gegebenen Sachen.

## S. 1.

Wenn einem, von einem andern, eine Sache zum Aufbewahren gegeben worden, ohne ihm dafür etwas zu zahlen, so ist solches als anvertrautes Gut, welches dem Eigenthümer zu allen Zeiten wieder ausgeliefert werden muß, anzusehen, und falls die anvertraute Sache zu Schaden kommen sollte, haftet der Aufbewahrer nur für vorsätzliche und große Vernachlässigung.

## S. 2.

Hat aber der Aufbewahrer sich von dem Eigenthümer dafür etwas zahlen oder versprechen lassen, so ist er für jede Unachtsamkeit aufzukommen verbunden.

## S. 3.

Die zur Aufbewahrung anvertraute Sache darf von dem Aufbewahrer nicht gebraucht werden; es wäre denn, daß der Eigenthümer ihm solches als Vergütung für das Aufbewahren zugestanden hat.

## S. 4.

Wenn das zum Aufbewahren Anvertraute in einem Ochsen, einer Kuh, Schaaf oder dergleichen, so von dem Aufbewahrer unterhalten werden muß, und wovon keine alsbaldige oder fortwährende Benutzung statt des Unterhalts genossen werden kann, bestehet, muß der Eigenthümer dergleichen dem Aufbewahrer, falls nicht etwa eine andere Verabredung getroffen worden, bis zur vollendeten Brachzeit, mithin bis 8 Tage vor Johannis zur Benutzung lassen, zugleich auch den etwanigen Zuwachs als Eigenthum überlassen, als welches aber bey Pferden, wo für den Unterhalt die Benutzung zu aller Zeit genossen wird, nicht statt finden kann, sondern soll der Eigenthümer zu jeder Zeit sein Pferd zurückzuverlangen, Macht haben.

## S. 5.

Besteht die anvertraute Sache in einem verschlossenen Kasten und der Eigenthümer hat dem Aufbewahrer nicht den Inhalt gezeigt und abgegeben, so haftet dieser auch nur für das unverletzliche Aeußere. In Entstehung dessen aber auch für den erweislichen Inhalt, für die ihm zu Last fallende Veruntreuung.

## S. 6.

Wenn der Eigenthümer dem Aufbewahrer alle zu Unterhaltung oder Erhaltung der anvertrauten Sache erforderlichen Kosten ersetzt, muß er dahingegen selbige mit allem etwanigen Zuwachs zurück erhalten.

## S. 7.

Aus zur Aufbewahrung anvertrauten Sachen kann sich der Aufbewahrer, einer Schuldforderung wegen, nicht bezahlt machen, oder solche einer andern Ursache als der, der anvertrauten Sache wegen gehaltenen Auslagen, zurückbehalten. Hat aber der Eigenthümer etwas darauf geliehen, so ist die Sache als ein Pfand und nicht mehr als anvertrautes Gut, anzusehen.

## Tit. XIII.

## Von der Verjährung.

## S. 1.

Damit das Eigenthum nicht in steter Ungewißheit bleiben möge, ist es nöthig, eine Zeit zu bestimmen, nach deren Ablauf, der im Laufe desselben unwidersprochene Besitz, den Besitzer gegen alle fernere Ansprüche sichert.

## S. 2.

Alles so der Bauer nach Inhalt dieser Rechte an sich zu bringen und als Eigenthümer zu besitzen vermag, kann er auch durch die Verjährung erwerben.

## S. 3.

Was der Bauer von dem Herrn im Besitz hat, oder was demselben zum Nachtheil gereichen kann, ist der Verjährung nicht unterworfen; indem solches nur als eine temporelle Vergünstigung anzusehen.

## S. 4.

Zur Verjährung wird erfordert, daß derjenige, der sich darauf beruft, dasjenige, so ihm durch Verjährung gesichert werden soll, auf eine rechtmäßige Art, als Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung und dergleichen, mit dem Willen es als Eigenthum zu behalten, gewonnen und nicht anders gewußt, als daß derjenige, von dem er es erhalten der wahre Eigenthümer gewesen, und ihm solches hinwiederum zu überlassen, volle Macht gehabt.

## S. 5.

Die Zeit der Verjährung nimmt ihren Anfang von dem ersten der etwas auf die im 4ten Artikel beschriebene Art an sich gebracht und wird dessen Besitzzeit seinen Erben und Nachfolgern gegen den, der daran eine Ansprüche machen will zu gute gerechnet.

## S. 5.

Wenn demnach Einer etwas auf die vorbeschriebene Art rechtmäßig an sich gebracht, und hat es ein volles Jahr ruhig und unangefochten, unheimlich besessen, mag er sich gegen alle nach Ablauf dieser Zeit gemachten

Ansprüche mit der Verjährung bey seinem Besitz schützen und dabey verbleiben; es wäre denn, daß derjenige wider den die Verjährung läuft, es beweise, daß der Besitz nicht auf die im vorigen 4ten Artikel vorgeschriebene Art gewonnen worden.

## S. 7.

Ein zehnjähriger ununterbrochener und nicht widersprochener, rechtmäßig erlangter, von Einlösung dieses Rechts an zu rechnender Besitz, wenn auch gleich vom ersten Anfange nicht der Wille und die Absicht war, etwas für sich zu gewinnen, gewährt dem Besitzer eigenthümliche und fortdauernde Rechte und soll jede im Laufe dieser Zeit nicht geltend gemachte Ansprache als erloschen angesehen werden, es wäre denn, daß derjenige, wider den die Verjährung läuft, erweislich machen würde, daß ihm dabey keine Nachlässigkeit zur Last falle, oder daß etwas anderes verabredet worden.

## S. 8.

Wider unmündige und solche Personen, die etwas zu vergeben keine Macht haben, kann auch die Verjährung nicht statt finden.

## S. 9.

Gestohlene und geraubte Sachen können nie verjähren, sondern mag der Eigenthümer selbige, wo er sie findet wegnehmen, der Besitzer aber sich der Schadloshaltung wegen, an den, von dem er selbige überkommen, als seinen Gewährsmann halten.

## S. 10.

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn im Laufe der Verjährungszeit von demjenigen, wider den die Verjährung läuft, der Besitz widersprochen und der entgegengesetzte Wille, auf welche Art es sey, erklärt und zu erkennen gegeben worden.

## S. 11.

Was noch nicht verjährt ist, kann der Erbe auch nicht als Erbschaft betrachten, sondern hat die Zeit der Verjährung die auf ihn fortläuft, zuvor abzuwarten.



# Viertes Buch.

Von den Verträgen und daher entspringen-  
den Verbindlichkeiten des Bauern und  
deren Erfüllung.

## Tit. I.

### Von Verträgen.

#### §. 1.

Alle Verträge, die nicht wider das Recht und denen Obliegenheiten der Bauern nicht entgegen laufen, sondern sich nur auf Dinge beziehen, über welche einem jeden Bauern diesem Rechte gemäß zu unterhandeln freye Macht und Gewalt zustehet, ist man zu halten schuldig.

#### §. 2.

Nur durch den gemeinschaftlichen Willen derer zu einem Vertrage gehörigen Personen, kann ein Vertrag wieder aufgehoben werden.

#### §. 3.

Wer einen Vertrag von seiner Seite allein nicht erfüllt, muß dem andern Theile den ihm dadurch verursachten Schaden ersetzen, und außerdem noch zur Erfüllung des eingegangenen Vertrages angehalten, auch überdem nach Verschaffenheit der Umstände mit Strafe belegt werden.

#### §. 4.

Wenn aber ein Vertrag, es sey von einer, oder beiden Seiten zugleich,

sich auf einen Irrthum und falsche Ursache gründet, oder wenn erwiesen würde, daß man sich bey einem Vertrage des Betrugs und der Gewalt bedient, oder wenn solcher aus Furcht eingegangen, oder ein Theil dabey auf die Hälfte überborthelt worden, so soll ein solcher Vertrag null und nichtig seyn.

## §. 5.

Eben so soll auch ein Vertrag und jede übernommene Verbindlichkeit unwirksam und unkräftig seyn, die in betrunkenem Muth eingingen, und falls von Seiten des Betrunknen der Vertrag ganz oder zum Theil schon erfüllt worden wäre, soll es ihm und den Seinigen binnen drey Monaten anmoch frey stehen, in Entstehung der Güte die Wiedererstattung durch gerichtliche Hülfe zu suchen.

## §. 6.

Die in einem eingegangenen Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten, wirken nur auf die Erben, in so weit als sie selbigen keine fortwährenden Verpflichtungen auflegen, sondern aus dem Vermögen des Erbverlassers erfüllt werden können.

## §. 7.

Sind zwey Verträge über einerley Sache von denselben Personen geschlossen worden, so gilt der letzte Vertrag.

## §. 8.

So wie jeder Vertrag durch beyderseitigen freyen Willen wieder aufgehoben werden kann, so mag auch jedem es frey stehen, es beträfe eine bereits vor Gericht anhängig gemachte oder sonst Eines eigenem alleinigen freyen Willen unterworfenen, von einem andern aber bestrittene Sache, sich mit seinem Gegner in so weit es ihn selbst betrifft, gütlich zu vereinbaren, und soll es niemanden gestattet werden, falls er nicht die Artikel 4 und 5 angeführten Gründe erweislich vor sich hat, die Verletzung auf die Hälfte, als welche in diesem Falle nicht statt finden soll, ausgenommen, von einem einmal eingegangenen Vergleich hinwiederum zurücktreten zu können.

## Tit. II.

## Von Bezahlung der Schulden.

## S. 1.

Was Einer durch Verträge, oder auf eine andere Weise zu bezahlen und zu erfüllen schuldig, ist er zu leisten verbunden, thut er solches nicht, so soll er auf geführte Beschwerden dazu angehalten und gerichtlich durch Execution die erwiesene Schuld von ihm beygetrieben werden. Was er aber dem Hofe an Gerechtigkeit oder wegen sonst geleisteten Vorschuß schuldig ist, soll das Gericht, dessen Pflicht es ohnehin ist, für die Bezahlung des Hofes Sorge zu tragen, sogleich beytreiben.

## S. 2.

Niemand aber soll sein eigener Richter seyn und sich unterstehen, außer Rechtsens, durch gewaltsame oder heimliche Pfändung oder auf irgend eine andere Weise sich selbst bezahlt zu machen; sondern soll ein solcher nicht nur die eigenmächtig an sich gebrachte Sache sofort wiederum zurückzugeben und den dadurch verursachten Schaden und Versäumniß zu ersetzen verbunden seyn, sondern auch außerdem nach der Größe der dadurch entstandenen Unordnung als ein Gewaltthäter am Gelde oder am Leibe gestraft werden.

## S. 3.

Wegen Krugs-, Spiel- und dergleichen aus lüderlichen Ursachen und zu deren Bezahlung wissentlich geleisteten Vorschuß aber entstandenen Schulden, soll weder Klage geführt noch Recht gegeben werden dürfen.

## S. 4.

Das zu einem jeden Gesinde gehörige eiserne Inventarium, das zur Saat und Brod bis zur nächstfolgenden Erndte erforderliche Korn aller Art und andere nothwendige Lebensmittel und Kleidungsstücke, wie auch das zur Unterhaltung des Viehes erforderliche Heu und Stroh, kann nicht zur Bezahlung angewendet und fortgeführt werden.

## S. 5.

Was er aber außerdem hat, soll zur Bezahlung angewendet und wenn Gläubiger und Schuldner über den Preis nicht eins werden können, nach vorhergeschehener Bekanntmachung vom Gerichte an den Meistbietenden verkauft und aus dem gelöseten Gelde der Gläubiger bezahlt werden.

## S. 6.

Wenn der Schuldner außer denen Artikel 4 erwähnten zur Bezahlung nicht anzuwendenden Dingen, nicht so viel redbares ihm zugehöriges Vermögen, als zur Bezahlung der Schuld erforderlich ist, hat, soll er den Rest seinem Gläubiger abarbeiten, jedoch dergestalt, daß dadurch weder denen Hofes- noch Gesinde=Arbeiten einiger Eindrang geschehe.

## S. 7.

Das Gericht hat in solchen Fällen die dem Schuldner zum Abarbeiten übrig bleibende Zeit genau zu untersuchen, und mit Zustimmung des Hofes festzusetzen: wenn und zu welcher Zeit und wie viel Arbeitstage der Schuldner dem Gläubiger als Bezahlung leisten soll; und den Arbeitstag im Frühjahr und Herbst zu Fuß zu 15 Kopelen und mit Anspann zu 30 Kop., von St. Georg bis Michaelis aber den Fuhtag zu 22½ Kop. und den Anspanntag zu 45 Kop. zu berechnen.

## S. 8.

Wenn aber ein Bauer mehr schuldig ist, als er aus seinem der Bezahlung unterworfenen Vermögen zu bezahlen im Stande, und es sind mehrere oder viele Gläubiger, die zugleich auf ihre Bezahlung dringen, oder die Execution zum Besten eines Gläubigers, zu ihrem Schaden nicht zulassen wollen, so ist bey einem solchen Zusammenfluß von Gläubigern, dem Gemeinschuldner außer dem, so Art. 4 bey dem Gesinde verbleiben muß, alles sogleich abzunehmen, und in Gegenwart aller Gläubiger best es geschehen kann, zu verkaufen und zu Gelde zu machen, und mit dem gelöseten Gelde die Gläubiger so, und in der Ordnung, so weit es zureicht, zu bezahlen, als es im nachstehenden Titel vorgeschrieben worden.

## S. 9.

Was bey einem solchen Verkauf ein oder der andere Gläubiger durch

den Meistboth erstet, kann er nicht von seiner Forderung abrechnen, sondern muß gegen Empfang der gekauften Sache das baare Geld dem Gerichte abliefern, und wenn ein solcher Käufer die Zahlung in dem vorgeschriebenen Termin nicht geleistet, wird die Sache für seine Gefahr und Kosten nochmals verkauft.

## §. 10.

Wenn der Hof einen solchen verschuldeten und seines ganzen redbaren, ihm zugehörigen Vermögens schon einmal beraubten Bauern, länger auf der Gesinde Stelle verbleiben lassen würde, kann sich niemand von dessen Gläubigern wegen dessen so er etwa im Concurse verloren, an die Erndte der folgenden Jahre und was dem Gemeinschuldner etwa davon übrig bleiben würde und könnte, halten, sondern muß es dem eignen Gewissen eines solchen Schuldners überlassen, falls er zu bessern Glücksumständen gelangen würde, seiner Pflicht gemäß seine unbefriedigten Gläubiger davon zu bezahlen. Würde aber dessen Schuldenlast so groß seyn, daß dazu keine Hoffnung wäre und die Gläubiger über den dritten Theil ihrer Forderungen verlustig giengen; er auch nicht besondere Unglücksfälle, wodurch er in Schulden vertieft, genügend erweisen könnte; so soll er als ein Betrüger nachdrücklich am Leibe gestraft werden.

## §. 11.

Wenn durch den Zusammenfluß mehrerer Gläubiger, die Unvermögenheit des Gemeinschuldners sich offenbaret, so soll, bevor die Bertheilung vor sich geht, der Termin, da die Bertheilung vor sich gehen soll, zu dreyen Malen von der Canzel des Kirchspiels bekannt gemacht werden, damit auch der sich etwa nicht gemeldete Gläubiger annoch melden, und was Rechtens sich zu wärtigen könne.

## §. 12.

Würde unter den Gläubigern einer aus einer Bürgschaft etwas zu fordern haben, er hätte aber den Hauptschuldner noch bis zum erregten Concurse unangetastet gelassen, es also solchergestalt ganz unbestimmt und ungewiß wäre, ob, und was er an seinem Hauptschuldner zu leiden kommen könnte und würde; so kann auch eine solche aus einer Bürgschaft entspringende noch

ungewissne Forderung nicht mit zum Concurſ gezogen werden, noch deſſen Be-  
endigung aufhalten.

## §. 13.

Obzwar eigenes Geſtändniß als der beſte Beweis anzusehen: ſo mag  
dennoch im Fall eines Concurſes und wo die Gläubiger ihre volle Bezahlung  
nicht erhalten können, das Eingeständniß des Gemeinſchuldners von der Rich-  
tigkeit ſeiner Schuld nicht durchaus als ein hinreichender Beweis gelten, son-  
dern ſoll der Gläubiger ſeine Forderung, wenn derſelben Richtigkeit wegen ei-  
niger Zweifel obwalten oder erregt werden würde, ſo wie es dieſe Rechte vor-  
ſchreiben, außerdem zu erweiſen verbunden ſeyn.

## §. 14.

Wenn es ſich zutrüge, daß einer aus Irrthum und in der Meinung, er  
wäre einem andern etwas ſchuldig, etwas bezahlte; es ſich aber in der Fol-  
ge veroffenbarte, daß er ihm entweder gar nichts oder nicht ſo viel zu zahlen  
ſchuldig geweſen: ſo ſoll derjenige, der eine ſolche Zahlung ohne Recht entge-  
gen genommen, das Empfangene, oder das Zubielemfangene dem andern wie-  
der zurückzugeben verbunden ſeyn, und da es auch erwieſen würde, daß ein  
ſolcher deſſen wiſſentlich, daß der andere ihm nichts oder nicht ſo viel ſchul-  
dig, dennoch die Zahlung angenommen, ſo ſoll ein ſolcher außer der Zurück-  
gabe noch des andern etwaigen Verluſt nicht nur vergüten, ſondern auch  
noch nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Strafe belegt werden.

Würde aber das aus Irrthum gezahlte oder in Zahlung gegebene ſchon  
in der dritten Hand ſeyn, ſo mag man ſolches nicht von dem dritten Beſitzer,  
ſondern immer nur von dem erſten Empfänger zurückverlangen, indem der  
Dritte nicht durch den Irrthum anderer zu leiden kommen kann.

## §. 15.

Wer ſeine Schuld wiſſentlich leugnet und deſſen hernach überführt wird,  
ſoll dem andern neben der Schuld auch alle Unkoſten erſezen und außerdem  
für ſeinen bezweckten Betrug beſtraft werden.

## Tit. III.

## Vom Vorzug der Gläubiger bey einem entstandenen Concurs.

## S. 1.

Der Bauer besitzt seine Gefindestelle und die dazu gehörigen Ländereyen gegen gewisse in dem Wackebuche bestimmte Abgaben und Arbeiten, auf so lange, als er solche prompte entrichtet. Bey Unglücksfällen und zu seinem bessern Fortkommen, mithin zu seinem wahren Nutzen erhält er vom Herrn Unterstützungen aller Art, und was er sich also bey einer ordentlichen Wirtschaft und Lebensart erwirbt, hat er alles dem Herrn und seinen Unterstützungen zu danken. In dieser Rücksicht nun und damit der Herr nicht nöthig habe, ohne Nachsicht und Schonung eine entstandene Schuld beytreiben zu lassen, überdem aber auch ein ordentlicher Bauer bey allen diesen Quellen des guten Fortkommens es gar nicht nöthig hat, fremde Hülfe zu suchen, ist es auch dem Recht und der Billigkeit gemäß, daß der Herr seiner Forderungen wegen und was er für ihn ausgelegt hat, oben ab, und vor allen andern Forderungen unabgekürzt und aus des verschuldeten Bauern eigenem und nicht zum Inventario des Gefindes gehörigen Vermögen, bezahlt werde.

## S. 2.

Diesem folgt die Kirche wegen etwa rückständiger zur Reparatur der Kirche und Kirchen- und Pastoraths Gebäude erforderlicher Zahlungen, und des Predigers eines Jahres Gerechtigkeit, nicht aber andere Accidentien des Predigers, als welche, da er sich solche gleich zahlen lassen sollen, nur zur allgemeinen Classe gehören.

## S. 3.

Hierauf folget die Bezahlung dessen, so der Gemeinschuldner seinen Pupillen schuldig ist, denen, wegen dessen so sie etwa zu leiden kommen sollten das Recht verbleibt, ihre Schadloshaltung von den Personen des Gerichts und den Mitvormündern, wenn selbigen eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen sollte, zu verlangen.

## S. 4.

Fremdes, den Händen des Gemeinschuldners anvertrautes und ihnen nicht gehöriges Gut, muß, wenn es amnoch vorhanden, und da ist, sogleich separirt und gegen Erlegung dessen, so der Gemeinschuldner derentwegen etwa zu fordern hat, dem Eigenthümer abgegeben werden. Ist das anvertraute fremde Eigenthum aber nicht mehr vorhanden, so folgt der Eigenthümer mit dem nach Billigkeit bestimmten Werth alsdann, und wenn zuvor die Pupillen Forderungen bezahlt sind.

## S. 5.

Wenn oberwähnte Forderungen ihrer Folge noch entrichtet worden, muß alsdann das Dorfs-Borrathsmagazin und die Gebietslade wegen des geleisteten Vorschusses befriedigt werden, und falls selbige zu leiden kommen sollte, sollen diejenigen, denen für die zeitige Beytreibung und Sicherheit zu sorgen, obgelegen, wenn ihnen eine Nachlässigkeit zur Last fallen sollte, für die Bezahlung aufkommen.

## S. 6.

Nach diesem folgt das Gesinde mit dem rückständigen eines Jahres Lohne, und da das Weib auch ihrerseits für dessen Entrichtung zu sorgen verbunden, diese alsdann erst, und wenn das Gesinde seines Lohnes wegen die Bezahlung erhalten, mit ihrem erweislich dem Manne zugebrachten Vermögen.

## S. 7.

Wenn alle obenbemerkte Forderungen in der Ordnung wie sie auf einander folgen, nach einander bezahlt worden, folgen alsdann, ohne einen weitem Unterschied zu machen, alle übrige Gläubiger des Gemeinschuldners und erhalten ihre Befriedigung aus dem alsdann noch übrig gebliebenen Vermögen dergestalt, daß nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen, einer so viel als der andere bekommt.

## S. 8.

Da das Bauer-Vermögen aus beweglichen der Veränderung und der Vergänglichkeit unterworfenen Dingen besteht, und also auch keine fortwäh-

rende Sicherheit gewährt; so soll übrigens auch gar kein Separations Recht und um so weniger statt finden, als der dazu erforderliche Beweis und die Beurtheilung mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden und dahero setzusehen ist, daß jeder Gläubiger der Person, und nicht den Sachen Glauben gestattet.

## Tit. IV.

### Von Vormündern und deren Pflichten.

#### S. 1.

Niemand darf sich, Vormund zu werden, erwehren, es wäre denn, daß er selbst mehr als 5 unmmündige Kinder hätte, oder daß er über 60 Jahre alt, und selbst krank und schwächlich wäre.

#### S. 2.

Es sollen zu jeder Vormundschaft allemal zwey Vormünder bestellt, und bey dem Mangel schriftlicher Berechnungen und um Unordnung und Vermischungen abzuwenden, so viel als möglich niemanden mehr als eine Vormundschaft übertragen werden.

#### S. 3.

Einer Wittwe mit unmmündigen Kindern soll wo möglich der Kinder nächster Verwandter väterlicher Seite, als Beyrath sogleich nach des Mannes Tode gegeben werden, der sich von dem ganzen Nachlaß auf das genaueste unterrichten und ohne dessen Beystimmung und Verantwortlichkeit, die Wittve nichts von dem Nachlaß veräußern darf, und der ihr, wenn der Herr des Gutes, sie bey der Befindestelle würde verbleiben lassen können, mit Rath und That an die Hand geht.

#### S. 4.

Es sollen sogleich, wenn der Fall eintritt, den Unmmündigen und Rath bedürftigen, auf Vorstellung des Gerichts, von dem Herrn bestätigte Vormünder gegeben, und selbigen, nachdem sie vor Gericht mit einem Handschlage zur treusten Fürsorge sich verbindlich gemacht, es auferlegt werden, ohne

Zeitverlust sich sogleich von dem ganzen ihren Pflegbefohlenen zugefallenen Nachlaß und allen etwa ausstehenden For- und Gegenforderungen, auch ob nicht etwa einiges unrechtmäßiger Weise bey Seite gebracht worden, auf das vollständigste zu unterrichten und sodann von allen dem Gericht Bericht zu erstatten, und dem Herrn des Gutes zu unterlegen, damit er von allem ein schriftliches Inventarium abfassen und dem Gericht zum Aufbewahren übergeben lassen könne.

## §. 5.

Wer zum Vormund bestellt worden und selbst aus dem Sterbhaufe etwas zu fordern hat, oder demselben etwas schuldig ist, soll sogleich bey seiner Ernennung zum Vormunde, bey Verantwortlichkeit solches dem Gerichte anzeigen, und auf keinen Fall ohne Zulass des Gerichts, sich selbst bezahlt machen.

## §. 6.

Sobald der Nachlaß in völlige Ordnung und Gewisheit gesetzt worden, soll nach Vorschrift dieser Rechte, mit Zuziehung der Kinder nächster Verwandter männlichen oder weiblichen Geschlechts, eine Theilung gehalten, und was einem jeden Kinde zugefallen durch das Gericht dem Herrn Bericht erstattet werden, damit er dann dem Inventario auch das hinzufügen lassen könne, was einem jeden zu Theil geworden.

## §. 7.

Besteht der getheilte Nachlaß in Vieh und Pferden, die unterhalten werden müssen oder in vergänglichem Dingen, und die zum Nachlaß gehörigen Söhne sind unter 16 und die Töchter unter 14 Jahren, so sollen dergleichen Dinge, falls keine vortheilhaftere Einrichtung statt finden sollte, sogleich unter dem Beystande des Gerichts bestmöglichst zu Gelde gemacht werden. Haben aber die Kinder das beschriebene Alter erreicht, so soll man nicht ohne ihre Beystimmung zum Verkauf schreiten.

## §. 8.

Das vorhandene baare oder aus verkauften Sachen gelöste Geld, soll, wo möglich, zum Besten der Unmündigen gegen gehörige Sicherheit auf Zin-

sen gelegt, wo aber der Fall nicht statt findet, in der Gebietslade aufbewahrt und davon dem Herrn Nachricht gegeben werden.

## S. 9.

Die Vormünder sind, bey Erziehung ihrer Pupillen und daß sie dasjenige, so ein ordentlicher Bauer, Mann oder Weib wissen und verstehen muß, vollkommen erlernen, väterlich zu sorgen verbunden. Was aber derselben Unterhaltung betrifft, sollen sie sich bemühen, selbige unterzubringen, und bey andern, in ihren Kräften angemessene Dienste zu thun, damit dazu, so viel möglich nichts von ihrer Erbschaft verwandt, sondern solche zu ihrem künftigen Fortkommen erhalten werde.

## S. 10.

Wenn der Fall eintreten sollte, daß der Gutsherr aus eigener Bewegung, oder auf Bitte der nächsten Verwandten, die Gesindestelle zum Besten der Kinder erhalten könnte und also an keinen Fremden vergeben wollte, so sollen die Vormünder in so lange, bis derjenige von den Kindern, dem der Herr die Stelle aufbewahrt, selbst die Wirthschaft zu übernehmen im Stande wäre, die genaueste Aufsicht auf derselben Bewirthschaftung dem sie einstweilen libettragen worden, haben, und soll dasjenige, was dieser Zeit gewonnen würde, zum Besten aller Kinder gereichen. Dahingegen aber auch und auf solchen Fall, so viel von dem vorhandenen Vieh und Geräthschaften als zu einer guten Bauernwirthschaft erforderlich ist, noch ungetheilt und als gemeinschaftliches Eigenthum verbleiben soll.

## S. 11.

Was die Vormünder zur Aufbewahrung für die Kinder zu sich genommen, sollen sie fleißig warten, und für allen durch ihre Schuld und Vernachlässigung erwachsenen Schaden zu haften verbunden seyn.

## S. 12.

Solche von denen Vormündern zur Aufbewahrung zu sich genommene Sachen und die durch einen Gebrauch verlieren, sollen die Vormünder weder selbst brauchen, noch durch andere brauchen lassen, falls sie aber darauf befunden, mit einer Geldstrafe belegt werden.

## S. 13.

Würde es sich ereignen, daß die Vormünder oder einer derselben betrügerlich mit seinen Pflögbefohlenen und ihrem Vermögen zu Werke gieng, so soll einem solchen sogleich die Vormundschaft abgenommen und ein anderer an seine Stelle eingesetzt, er aber auch zugleich zur rechtlichen Vergütung des Betrugs angehalten und außerdem als ein Betrüger nachdrücklich am Leibe bestraft werden.

## S. 14.

Die Vormünder sollen zwey mal des Jahrs und zwar am 1sten Juny und am 1sten December jeden Jahres, dem Gerichte von ihrer Vormundschaft Rechenschaft geben und falls gegen die Verwaltung etwas bemerkt und Anordnungen zu treffen für nöthig befunden worden, sich dem unterwerfen.

## S. 15.

Vormünder der Blödsinnigen und schwachen Personen, auch die so den Verschwendern zugelegt worden, müssen für diese gleich wie für Unmündige Sorge tragen.

## S. 16.

Diejenigen aber, die schlechten Haushältern als Aufseher und Rathgeber zur Seite gegeben werden, haben bloß auf die Wirthschaft eines solchen und daß er darinne nichts versäume, auch nichts von seiner Einnahme und Vermögen verschleudere, acht zu haben, und sind nur in so weit verantwortlich, als sie sich unachtsam und nachlässig beweisen, und ermangeln würden, dasjenige, so von dem ihrer Aufsicht übergebenen Bauer, wider ihren Rath und Willen, dennoch unternommen worden, dem Hofe zeitig anzuzeigen, wie solches alles unter dem Titel von schlechten Haushältern näher bestimmt werden wird.

## Tit. V.

## Von schlechten Haushältern.

## S. I.

Was und wer ein schlechter Haushälter ist, ist bereits im dritten Buche XII. Tit. 5. Artikel angezeigt und beschrieben worden.

## §. 2.

Der Bauer wird arm aus Faulheit, Unordnung und Nachlässigkeit, indem er sein Feld nicht gehörig und zur ordentlichen Zeit bearbeitet; sein Heu nicht gut und zu rechter Zeit und wohl einen Theil gar nicht zusammen bringt und dahero an allen Bedürfnissen, weniger als er bedarf, und haben könnte, einnimmt, nichts destoweniger aber im Herbst und in der ersten Zeit nach der Erndte ohne alle Berechnung und Eintheilung, von allem mit Uebermaß aufgehen läßt, und dahero oft in der Mitte des Erndte-Jahres schon an allem Mangel leidet, und um Menschen und Vieh nicht Noth leiden zu lassen, auf die künftijährige Erndte borgen und Vorschuß nehmen, ja sogar Heuschläge und Feldstücke dem gewinnsüchtigen Leihler als Zins für den Vorschuß geben muß.

## §. 3.

Ein solcher Bauer ist nicht im Stande, seinen mit seinem Erbherrn wegen der von ihm erhaltenen Ländereyen eingegangenen Vertrag, so wie es seine Schuldigkeit ist, zu erfüllen und soll dahero einem solchen vom Gerichte ein anderer möglichst benachbarter ordentlicher Wirth, der wie ein braver Mann für sich und die Seinigen sorgt, zur Seite und zur Aufsicht gegeben werden, der unter seiner Aufsicht aber stehende Bauer, als Ersatz für dessen Mühe und Versäumnis, dagegen die Hofswirthstage wenigstens für selbigen zu leisten verbunden seyn.

## §. 4.

Der zum Aufseher gesetzte Wirth soll: 1) genau darauf halten, daß der ihm untergebene Wirth seine Felder gut und zu rechter Zeit zu bearbeiten anfange; seine Heuschläge nicht ruinire und die Heu-Erndte gehörig besorge. 2) von seinen Ländereyen nichts liegen und ungebraucht lasse, noch weniger aber davon etwas weggebe; 3) daß er die nöthigen Saaten in gehöriger Menge und Güte vorrätzig halte; 4) daß er sein Anspanns- und übriges Vieh gehörig warte und alle zur Wirthschaft und dem Ackerbau erforderliche Geräthschaften, mit dem neuen Jahre in besten Stand zu setzen anfange und vollende und endlich 5) soll er gleich nach vollbrachter Erndte mit seinem Untergebenen Rechnung halten, ob und wie weit er mit der Erndte reiche, ob und wie viel zum Verkauf übrig bleibe und nachdem er die Saaten in das Dorfs-Vorrathsmagazin abliefern, die Gerechtigkeit und Schuld entrichten lassen, dem Gerichte und dem Hofe über alles Bericht erstatten.

## S. 5.

Der schlecht haushälterische Wirth soll, ohne Rath und Einwilligung seines Aufsehers von seiner gemachten Erndte, unter keinem Vorwande etwas veräußern. Auch soll aller Kauf und Verkauf und alle eingegangenen Verträge ohne desselben Beystimmung null und nichtig und er verbunden seyn, dem Rathe und der Weisung seines Aufsehers Folge zu leisten und falls über ihn, wegen Nichtbefolgung Beschwerde geführt werden würde, soll er nach Beschaffenheit der Umstände dafür nachdrücklich bestraft werden.

## S. 6.

Würde er aber dennoch heimlich von seinen Ländereyen etwas weggeben, oder ohne Einwilligung einiges von seinem Anspann und Bedürfnissen verkauft oder verpfändet haben, so soll außer der Nichtigkeit alles dessen und der Wiedererstattung in den vorigen Stand, nicht nur er, sondern auch derjenige, der sich in solche Geschäfte mit ihm eingelassen, in Strafe gezogen werden.

## Tit. VI.

## Von Wirthsleuten und ihrem Gesinde.

## S. 1.

Der Wirth und die Wirthin müssen, ihrem Gesinde und Dienstbothen, durch Arbeitsamkeit, Mäßigkeit und friedliches Leben ein Beyspiel seyn und von selbigen, zwar alles das, so sie leisten können und sollen, jedoch mit Freundlichkeit und unpartheyischer Bertheilung verlangen.

## S. 2.

Der Wirth, oder wo bloß eine Wirthin dem Gesinde vorsteht, dieselbe, soll, seinen Knechten und Mägden so viel er deren hat, den bey einem jeden Gute entweder von Alters her schon festgesetzten, oder nunmehr so gleich festzusetzenden Lohn an Korn und Kleidungsstücken jährlich, und zwar das Korn und die Winterkleider vor Martini, die Wäsche und Sommerkleidungen aber vor St. Georg aufs Beste und so gut es ihnen nur möglich ist, entrichten.

Aufzöglinge, und überhaupt solche, die wegen ihrer Jugend noch nicht zur gewöhnlichen Hofarbeit gebraucht werden können, erhalten aber nur die nöthige Bekleidung und keinen besondern Lohn.

## S. 3.

Außer dem festgesetzten Lohn müssen die Wirthsleute ihren Dienstleuten nicht nur ihren vollständigen und gehörigen Unterhalt, sondern auch, wenn sie zur Hofarbeit gehen, den nöthigen Brodsack mitgeben.

## S. 4.

Der Wirth ist verbunden, seine Knechte und Aufzöglinge nicht nur in allen Feldarbeiten, sondern auch in Verfertigung aller Acker- und sonst zu einem Bau nöthigen Geräthschaften, indem er ihn mit zu solchen Arbeiten braucht, zu unterrichten und dazu alles Ernstes anzuhalten. Eben so auch die Wirthin ihre Mägde und Aufzöglinge in allen weiblichen Arbeiten und Kenntnissen. Würden sie aber hierin sich nachlässig bezeugt und ihren Knechten, Mägden und Aufzöglingen das Nöthige zu lehren sich nicht bemüht haben, so sollen sie, falls diese eine eigene Wirthschaft antreten, in denen Handarbeiten, die sie ihnen nicht gelehrt, ein Jahr unentgeltlich Hülfe zu leisten verbunden seyn.

## S. 5.

Wenn ein Knecht oder eine Magd in einem Gesinde ein Jahr gedient hat, soll sie der Wirth zur Lehre halten, auch wenn sie drey Jahre bey ihm gedient, was dem Prediger gebühret, bezahlen. Würden sie aber aus Faulheit und Unachtsamkeit nicht das zweyte Mal aus der Lehre frey kommen, soll der Wirth nicht dazu gehalten seyn.

## S. 6.

Wenn ein Knecht seinem Wirthe ununterbrochen vier Jahre und die Magd sechs Jahre gut gedient hat, soll in solchem Fall der Wirth nach seinen Kräften ihnen Hochzeit zu machen verbunden seyn. Würde sich aber der Fall ereignen, daß ein Knecht oder Magd zwar in einem Gesinde so lange treu und gut gedient hätte, es wäre aber während der Zeit der Wirth verstorben und ein neuer eingesetzt, oder der Dienstbothe ohne seine Schuld in ein ande-

res Gefinde gethan worden, so soll in solchem und in ähnlichen Fällen, ihnen aus der Gebietslade, möglichste Hülfe dazu geleistet werden.

## §. 7.

Kein Wirth soll seinen Knecht oder Magd vor Ablauf des Dienstjahres abschaffen, vielmehr soll er verbunden seyn, wenn er ihn nicht länger als bis zu Ende des Dienstjahres behalten will, solches vier Wochen vorher ihm bekannt zu machen, damit er oder sie sich zeitig nach einer andern Stelle umsehen können. Auch soll ein Wirth, wenn einer seiner Dienstleute krank würde, ihn, bis er gesund wird, pflegen und unterhalten. Würde aber die Krankheit langwierig, so daß der Wirth ein merkliches an seiner Arbeit zu leiden kommen könnte, so soll aus der Gebietslade und andern gemeinschaftlichen Mitteln der Unterhalt des Kranken besorgt werden.

## §. 8.

Dagegen aber sollen die Knechte und Mägde ihren Wirthsleuten gehorsam seyn, und mit Folgsamkeit und gutem Willen, die ihnen auf- und vorgegebenen Arbeiten nach besten ihrer Kräfte und mit aller Treue, nicht nur zu machen, sondern auch auf allen erlaubten ihnen gebührenden Nutzen und auf Abwendung jedes zufällig erwachsenen Schadens bedacht seyn.

## §. 9.

Wenn der Knecht oder die Magd mit Anspann und Arbeitsgeräthe nach Hofe oder sonst von dem Wirth zur Arbeit, Fuhr und dergleichen geschickt wird; sollen sie nicht nur die Fütterung des Viehes, so und in der Art, wie es der Wirth befohlen hat, besorgen und die ihnen anvertraute Fuhr bewahren und hüten, sondern auch alle Geräthschaften gehörig aufbewahren und in Acht nehmen, auch falls der Wirth verlangt, daß nach der Tages-Arbeit alles wieder nach Hause gebracht werden solle, solches zu thun nicht unterlassen. Würden sie aber sich hierinnen ungehorsam und nachlässig beweisen, so sollen sie auch allen dem Wirth dadurch erwachsenen Schaden von ihrem Lohn ersetzen, auch noch außerdem auf geführte Beschwerde, nach den Umständen bestraft werden.

## §. 10.

Sollte an einer dem Knechte von dem Wirth anvertrauten, seiner oder

des Hofes Fuhr durch dessen Untreue oder Verwahrlosung einiges fehlen oder Schaden zugefügt werden, so muß zwar der Wirth, wenn es Hofes Sache gewesen, dem Hofe den Schaden ersetzen, er aber hält sich hinwiederum an des Knechts Lohn und der Knecht wird außerdem nach den Umständen nachdrücklich bestraft.

## §. II.

Kein Knecht oder Magd darf selbstbeliebig vor Ablauf des Dienstjahres seinen Dienst verlassen, sondern ist vielmehr verbunden vier Wochen vor Ablauf des Jahres, wenn er oder sie nemlich zuvor vom Hofe dazu die Erlaubniß erhalten, solches dem Wirth bekannt zu machen. Würde jemand aber solches dennoch thun und sich heimlich entfernen, oder eine Magd im Laufe des Jahres sich verheyrathen, so ist in solchem Fall der Wirth des letzten Jahres Lohn nicht zu entrichten verbunden, und falls er solchen schon zum Theil abgetragen, wieder zurückzunehmen berechtigt; indem nur für ein volles Jahr der festgesetzte Lohn verlangt werden kann.

## §. 12.

Würde endlich der Wirth mit seinen Dienstleuten oder einem derselben, dessen Treue und Dienste ihm vorzüglichem Nutzen schaffen, einen besondern Vertrag schließen, nach welchem er ihm einen größern Lohn zu geben sich verbunden, so mag auch der Wirth sich nachhero davon nicht loswickeln, daß der Lohn ein für allemal festgesetzt worden, indem für bessere Dienste sich auch ein besserer Lohn gebühret und Verträge dieser Art, diesem Rechte nicht zuwider laufen.

## Tit. VII.

## Von Verlöbnissen.

## §. I.

Die Achtung und Dankbarkeit, die Kinder ihren Eltern schuldig sind, macht es ihnen zur besondern Pflicht, nichts ohne derselben Einwilligung, am wenigsten aber etwas wider deren Willen zu unternehmen. Und da die Ver-

ehelichung eine der wichtigsten, auch auf die Zufriedenheit der Eltern wirkenden Handlungen ist: so soll es einem Jeden, sich ohne der Eltern Willen und Erlaubniß verhebelichen zu wollen schlechterdings verboten seyn.

## S. 2.

Wo aber keine Eltern mehr am Leben, in solchen Fällen sollen, damit junge Leute nicht aus Uebereilung und Verleitung zu einer so wichtigen Handlung schreiten: sie bey dem Gerichte sich Rathes zu erholen und dessen Beystimmung zu erlangen, verbunden seyn. Das Gericht aber muß, wenn es findet, daß Ueberredung und falsche Vorspiegelung angewandt worden, die Eheverbindung zu bewerkstelligen, dem verleiteten Theil davon Kenntniß geben, darf aber nur in solchen Fällen seine Einwilligung versagen, wenn die Verbindung mit einer lüderlichen Person oder einem Herumtreiber geschlossen werden soll.

## S. 3.

Ohne eine solche Einwilligung und darauf von der Gutsheerrschaft erteilten Erlaubniß-Schein soll keine Verlobung statt finden dürfen, und falls solche dennoch wirklich geschehen sollte, soll selbige ungültig und unkräftig seyn; diejenigen aber, die daran Theil genommen oder gar bösslicher Absichten sich dabey schuldig gemacht, sollen außerdem nach der Sache Beschaffenheit mit Strafe belegt werden.

## S. 4.

Die Verlöbniße sollen mit freyem und ungezwungenem Willen beyder Personen geschlossen, niemand aber, unter keinerley Vorwand, solche einzugehen gezwungen werden.

## S. 5.

Würde aber ein Verlöbniß mit beyder freyem Willen ordentlich vollzogen worden seyn, es wollte aber einer von beyden Theilen vor Vollziehung der ehelichen Verbindung wieder zurücktreten; so soll, wenn die Braut das zurücktretende Theil ist, sie dem Bräutigam, falls sie dazu eine gegründete Ursache hat, nur die erhaltenen Geschenke; falls aber bloß Leichtsinns die Ursache ihrer Sinnesänderung seyn würde, die entgegengenommenen Geschenke doppelt zurückgeben. Eben so soll auch, wenn der Bräutigam das zurücktre-

tende Theil seyn und dazu keine gerechte nach der Verlobung erst zu seiner Kenntniß gekommene Ursache haben sollte; die Braut alle erhaltenen Geschenke für sich zu behalten und er solche zurückzufordern, nicht berechtigt seyn.

## Tit. VIII.

### Vom Pfänden und eigenmächtigen Besitz.

#### §. 1.

Niemand soll sein eigener Richter seyn und sich auf welche Art es wolle, selbst Recht verschaffen; dahero denn es keinem erlaubt, wegen einer, wenn auch noch so gerechten Forderung, einen andern zu pfänden und solchergestalt ihn, es sey heimlich oder mit Gewalt aus dem Besitz einer Sache zu setzen; vielmehr soll ein Jeder in Entstehung der Güte allemal richterliche Hülfe nachzusuchen verbunden seyn.

#### §. 2.

Würde Einer dennoch, entweder heimlich oder durch List, oder mit Gewalt sich einer, in dem Besitz eines andern gewesenen Sache bemächtigt haben, und so sich selbst Recht verschaffen wollen; so soll auf erhobene Klage, vor allem, eine solche eigenmächtig an sich gebrachte Sache ihm sogleich wieder abgenommen, und dem ersten Besitzer zurückgegeben, Er, allen verursachten Schaden dem andern zu erstatten, nach Maafgabe der veranlasseten Unordnung außerdem bestraft, und ihm alsdann erst gestattet werden, sein behauptetes Recht gehörig nachzusuchen.

#### §. 3.

Sollte zwar das Eigenthum, an einer solchen Sache, nicht aber zugleich erwiesen werden können, daß selbige dem Eigenthümer gestohlen, oder wider seinen Willen abgenommen worden, so muß nichts desto weniger der Besitzer bey seinem Besitz geschützt oder in selbigen wieder eingesetzt, dem Eigenthümer es aber alsdann erst offen gelassen werden, seine Sache, falls er solche wieder zu verlangen berechtigt, gerichtlich zurückzuverlangen.

## S. 4.

Würde aber auf vorbeschriebene Art, einer aus dem Besitz einer Sache gesetzt worden seyn, und er könnte solche zufällig und ohne alle Gewalt, Unordnung und ohne daß er selbige aus des andern Verwahrsam zu holen nöthig hätte, wiederum in seinen Besitz bringen; so mag ihm zwar solches zu thun nicht verboten, er aber auch verbunden seyn, damit allen fernern Eigenmächtigkeiten und deren Folgen vorgebeugt werden könne, um bey seinem wieder erlangten Besitz geschützt zu werden, richterliche Hülfe zu erbitten, in Entstehung dessen aber auch er, falls von dem andern Theil Klage erhoben werden würde, in Strafe zu ziehen.

## S. 5.

Ist der Besitz und wohl gar das Eigenthums- oder Nutzungsrecht an einer Sache ungewiß und das Gericht vermag den Streit nicht sogleich zu entscheiden, so nimmt das Gericht die streitige Sache für Gefahr und Kosten des Verlierenden, einstweilen und bis zur erfolgten Entscheidung in sein Verwahr, oder wenn der Streit Ländereyen und dem ähnliche Dinge betrifft, ist jedem die einstweilige Benutzung zu untersagen, jedoch muß in solchem Fall das Gericht mit der Untersuch- und Entscheidung eilen und also dafür sorgen, daß dem wahren Eigenthümer die Benutzung für das Jahr nicht benommen werde.

## S. 6.

Wenn aber Einer mit Gewalt den Andern aus dem rechtmäßigen Besitz einer Sache setzen wollte, mag sich der Besitzer, wenn auch gleich dem Gewaltner dadurch Schaden erwüchse, dessen wehren, doch daß er in seiner Gegenwehr nicht weiter gehe, als es die Noth erfordern würde.

## S. 7.

Würde man aber in seinen Kornfeldern, Heuschlägen, Weiden und dergleichen, Vieh, Pferde, Schweine und überhaupt solche Thiere finden die dem Eigenthümer Schaden und Abbruch thun, oder Holz- und Heudiebe auf der That pfänden, so mag solches nicht für Eigenrecht, sondern für eine erlaubte Abwendung und Sicherstellung gegen erlittenen Schaden angesehen, und dem Gepfändeten sich dessen zu wehren nicht gestattet werden; vielmehr ist ein sol-

cher anzuhalten, mittelst Erstattung des zugesügten Schadens das Pfand zu lösen.

Wer aber das gepfändete Vieh, Pferd und dergleichen verletzet und selbigem Schaden zufügt, der ist nicht nur seiner Forderung verlustig, sondern soll auch noch den, dem Vieh zugesügten Schaden, nach billigem Ermessen, ersetzen.

## S. 8.

Damit aber auf den Fall, da der Gepfändete nichts von der geschehenen Pfändung wüßte er nicht über Verschulden Schaden zu leiden kommen möge, soll der Pfänder, wenn er weiß, wem das Pfand gehört, für des Gepfändeten Kosten ihm davon Nachricht geben, falls er ihn aber nicht kennt, soll er solches dem Küllakubjas und dieser hinwiederum dem Hofe anzeigen, damit es von der Kanzel am nächsten Sonntage und bis der Eigenthümer sich gemeldet, bekannt gemacht werden könne.

## S. 9.

Sollte der Gepfändete sich mit dem, der ihn gepfändet, wegen des Schadens Ersatzes nicht gütlich vereinbaren können, so mag er sich an des Pfänders Richter wenden, und eine Taxation des Schadens und was er dem andern schuldig, zu bestimmen bitten.

## S. 10.

Würde der Gepfändete sich, auf geschenehe Bekanntmachung, aber zur Einlösung des Pfandes, es sey vorsätzlich oder aus Unwissenheit, nicht alsbald melden, so ist er bey der Einlösung auch die Wartung und den Unterhalt des Pfandes, als wofür der Pfänder zu sorgen hat, nach Billigkeit zu ersetzen verbunden.

## Tit. IX.

## Vom zugesügten Schaden und dessen Ersatz.

## S. 1.

Niemand ist verbunden, den durch eines andern Schuld ihm erwachsenen

Schaden zu tragen: besonders soll es ihm frey stehen, seine Schadloshaltung in Entstehung der Güte von ihm gerichtlich zu verlangen.

## §. 2.

Wer aus Bosheit und vorsätzlich einem andern Schaden zufüget, ist den zugefügten Schaden sammt alle dem, so der Beschädigte zu gewinnen hoffen könnte, oder wirklich dadurch verliert, mithin sammt allen erweislichen nachtheiligen Folgen nicht nur vollständig zu erstatten verbunden, sondern noch außerdem, nach dem Grade der Bosheit und des bezeigten bösen Willens nachdrücklichst am Leibe zu bestrafen.

## §. 3.

Wer aber aus Nachlässigkeit, Faulheit, Verabsäumung, Unachtsamkeit und aus ihm zur Last zu legenden Irrthum einen andern in Schaden bringt, oder wenn aus diesen Ursachen der Kiegenkerl unreines oder verdorbenes Korn, der Brauer und Brenner schlechte und schwache Getränke, der Mälzer nicht gutes Malz liefert, oder wenn der Säer schlecht gesäet, so und in solchen Fällen ist ein solcher bloß zur Vergütung des solchergestalt durch seine Schuld verursachten Schadens verbunden und nur auf den Fall außerdem mit Strafe zu belegen, wenn seine Schuld von größern oder großen nachtheiligen Folgen werden können.

## §. 4.

Jeder zufällig erwachsene Schade aber, und wofür der andere nichts kann und so er nicht abzuwenden im Stande, fällt allein dem Eigenthümer zur Last.

## §. 5.

Wenn der Fall des Schaden-Ersatzes statt findet, muß allemal der wahrhaft erwachsene Schade sorgfältigst erforscht, und nur alsdann eine willkürliche Bestimmung statt finden, wenn der Schade weder durch Be- oder Gegenbeweis, oder sonst bestimmt erwiesen werden können. Und da die Bestimmung in Gelde immer mehrerer Willkühr unterworfen, so muß der Ersatz, so viel möglich in eben der Gattung, Qualität und Quantität und dahero wenn

zum Beyspiel der 'Schade an geschnittenem Korn geschehen, die beschädigten Bünde gegen unbeschädigte von gleicher Güte ausgetauscht, oder aber wenn der Schade an ungeschnittenem Korn geschehen, soll er darnach was auf einer gleichen Fläche an einer benachbarten Stelle geschnitten, berechnet, und nach diesem Maasstabe der Gerechtigkeit allemal verfahren werden.

## §. 6.

Wer Schaden an Dingen zufügt, die entweder zur Zierde oder sonstigen Liebhabereyen gehören, als in Gärten, Alleen, Durchhauen oder andern Schonungen, der soll, in so weit es nur immer möglich, den Schaden ersetzen und gut machen und überdem als ein boshafter Verlecker des öffentlichen Vertrauens, nachdrücklichst am Leibe bestraft werden.

## §. 7.

Wer eines andern Sache zum Gebrauch oder sonst in seinem Verwahr hat, ist solche wie ein guter Hauswirth das Seinige zu warten und so weit es ihm möglich ist, allen Schaden abzuwenden, verbunden. Thut er das aber nicht, so muß er den erwachsenen Schaden nach Billigkeit erstatten.

## §. 8.

Wenn einem Schaden in Feldern, Heuschlägen, oder wo es sonst seyn mag, durch eines andern Vieh, Pferde, oder andere Creaturen zugefügt wird, so mag man solches Vieh eintreiben, und wenn auch gleich der Eigenthümer des Viehes die Schuld auf einen andern bringen kann, dennoch nicht eher bis der Schaden ersetzt, oder für den Ersatz Sicherheit geleistet worden, wieder auszugeben angehalten werden. Der Eigenthümer des Viehes aber muß seine Wiederbezahlung von dem erhalten, der daran Schuld war, daß das Vieh Schaden verursachen können.

## §. 9.

Niemand soll, bevor alles Korn geschnitten und abgefahren worden, irgend eine Creatur ins Feld lassen und wer solches dennoch gethan, außer dem Ersatz des etwa angerichteten Schadens 50 Kop. Strafe bezahlen. Würden aber alle Bauern ihre Erndte abgefahren haben, nur ein oder zwey hätten es nachhero binnen 24 Stunden nicht auch gethan, sollen sie auf solchen Fall und

wenn dem nicht zu rechter Zeit abgeführten Korn Schaden zugefügt worden wäre, keinen Ersatz zu fordern berechtigt seyn.

## §. 10.

Wer Feld- und Heuschlags-Zäune, die an Weiden und wo geweidet wird, in solchem Zustande hält, daß Vieh durchdringen kann, ist nicht berechtigt, von dem, dessen Vieh ihm Schaden zugefügt, den Ersatz zu fordern, vielmehr ist ein solcher den Schaden, den fremdes Vieh dadurch andern verursacht, wieder zu bezahlen verbunden; es wäre denn daß er beweisen könnte, daß er seinen Zaun in guten Zustand gesetzt, selbiger aber von andern niedergedrissen und ohne daß er davon etwas erfahren, schadhast gemacht worden.

## §. 11.

Wer Zäune oder andere Verbollwerkungen niederreißt oder schadhast macht, oder wer Feld-, Heuschlags- und überhaupt Pforten öffnet, oder wenn er sie auch offen findet, indem er selbige durchpassiret, nicht wieder zumacht, ist allen Schaden, der dadurch erwachsen, nicht nur zu vergüten verbunden, sondern soll auch, wenn auch kein Schade geschehen, auf Anzeige dafür an Gelde, oder auch am Leibe gestraft werden.

## §. 12.

Wenn Vieh, Pferde und dergleichen aus der Dorfsheerde, Schaden zufügt, haftet der Eigenthümer des Viehes zwar für den Schaden, der Dorfhüter aber muß ihm solchen wieder ersetzen, wenn durch seine Unachtsamkeit und Schuld der Schade geschehen.

## §. 13.

Die Wirthsleute haften für den, von Personen ihres Gesindes zugefügten Schaden nur um so viel als sich deren Lohn beläuft, woran sie sich hinwiederum schadlos halten. Sind aber diese Personen in den Geschäften der Wirthsleute und thun Schaden an und in dem Geschäfte; oder die Wirthsleute sind bey dem zugefügten Schaden verwickelt, oder sind gegenwärtig und konnten den Schaden abwenden und thun es nicht; so haften sie, die Wirthsleute für alles, und können hernach von dem Mitschuldigen, in so weit sie dazu ein Recht haben, ihre Schadloshaltung verlangen.

## S. 14.

Wenn durch jemand's Schuld, einem andern Schaden zugefügt worden, und der Schuldige vermag den Schaden nicht zu vergüten, so ist ein solcher um so mehr mit einer, der Größe des zugefügten Schadens, so wie des Leichtsinnes und der Bosheit angemessenen nachdrücklichen Leibes Strafe zu belegen, als der, der unvermögend zur Schadloshaltung auch desto straffälliger ist, weil er das zugefügte Unrecht nicht wieder gut machen kann.

## S. 15.

Niemand soll wilde und überhaupt solche Creaturen halten, die Schaden thun, auch wenn es gleich zahmes Vieh ist, aber Schaden zuzufügen pflegt, solches sogleich abschaffen. Würde einer dagegen handeln, und dennoch solche Creaturen halten, der soll nicht nur den angerichteten Schaden vollständig vergüten und gut machen: sondern auch außerdem für seinen gefährlichen Leichtsin nach den Umständen am Leibe gestraft werden.

## Tit. X.

## Vom Dorfs-Viehhüter.

## S. 1.

Der Dorfs-Viehhüter ist verbunden, jeden Morgen bey Aufgang der Sonne sich auf dem im Dorfe bestimmten Sammelplaze einzufinden und mit seinem Horn ein Zeichen zu geben, wenn er die Heerde heraustreibt; damit diejenigen, deren Vieh noch zu Hause ist, sich darnach zu richten wissen.

## S. 2.

Der Dorfs-Hüter ist verbunden, auf seine Heerde beständig aufmerksam zu seyn, damit selbiger kein Schade erwachse oder durch sie kein Schade angerichtet werde.

## S. 3.

Wenn durch des Hüters Unaufmerksamkeit und Nachlässigkeit dem Vieh

oder durch das Vieh Schaden geschieht, so muß er den Schaden dem Eigenthümer des Viehes, den er dem Beschädigten vergüten müssen, wieder ersetzen.

## S. 4.

Der Dorfschüter muß, wenn die an den Weideplätzen stoßenden Zäune und Pforten in schlechtem Stande sind, solches dem Kállakubjas anzeigen; hat er aber dieses nicht gethan, so trägt er den vierten Theil des Schadens, der durch deren schlechten Zustand durch das Vieh, erwachsen sollte.

## S. 5.

Der Dorfschüter, welcher einen Viehhund zu halten verbunden ist, muß den halben Werth des durch wilde Thiere der Heerde zugefügten Schadens ersetzen, weil solches bey gehöriger Aufmerksamkeit nicht statt finden kann, es wäre denn, daß er erweisen könnte, daß er den Schaden abzuwenden nicht im Stande gewesen.

## S. 6.

Der Dorfschüter ist verbunden, sobald er an dem einen oder andern Vieh eine Krankheit bemerkt, solches dem Eigenthümer anzuzeigen, und selbiges in dem kranken Zustande nicht weiter mit der Heerde auszutreiben. Findet er aber irgend eine bedenkliche ansteckende Krankheit, so ist er bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe solches dem Kállakubjas sogleich anzuzeigen verbunden.

## S. 7.

Wenn im Laufe der Weidezeit, der Dorfs-Viehhüter wegen Untauglichkeit abgeschafft werden müssen, verliert er auch das Recht, den verabredeten Lohn zu fordern.

## S. 8.

Der Dorfs-Viehhüter wird von dem Kállakubjas, so bald er angenommen worden, dem Gerichte vorgestellt, um daselbst was ihm als Hüter obliegt anzuhören; damit er sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen könne.

## S. 9.

Niemand darf dem Dorfschüter, da er während der Weidezeit seinen Unterhalt aus den Gesindern erhält, den verabredeten Lohn voraus und ohne Zulass des Gerichts und zwar allererst erst dann, wenn das Vieh im späten Herbst in die Weide zu gehen aufhört, ausgeben; damit von seinem Lohn der durch seine Schuld erwachsene Schade zuvor abgezogen werden könne. Hat einer doch den Lohn vorausgezahlt, muß er im erforderlichen Fall den Lohn nochmals geben.

## Tit. XI.

## Von Krügen und Krugsleuten.

## S. 1.

Krüge sind hauptsächlich zur Bequemlichkeit der Reisenden, nicht aber zum Sammelplatz der Böllerey und Lächerlichkeit; dahero denn auch die Krugsleute, außer Reisenden, keinem ein Nachtlager oder nächtlichen Aufenthalt gestatten, noch auch bereits betrunkenen Menschen ein Mehreres, als wodurch ihre Gesundheit zerstört, und Reisende beunruhigt werden, zu trinken geben dürfen; und sollen sie, falls einer durch Übermaß im Trinken zu Schaden kommen sollte, dafür verantwortlich seyn.

## S. 2.

Die Krugsleute sind für die möglichste Bequemlichkeit der Reisenden und dahero dafür zu sorgen verbunden, daß die Krugstuben warm, und die vom Hofe eingelegten Waaren allemal vorhanden sind; sie müssen Herrschaften und andere Gäste mit Willfährigkeit empfangen und helfen, auch müssen sie zum öftern und besonders vor dem Schlafengehen nachsehen, ob nicht aus Unvorsichtigkeit Feuer in der Stadolle oder sonst wo zurückgelassen worden. Würde wegen des einen oder des andern über die Krugsleute Klage geführt und sie als schuldig befunden werden, sollen sie, nachdem ihre Schuld ist, am Leibe gestraft werden.

## S. 3.

Wenn durch Krugsleute, oder durch eingekehrte Bauern in Krügen

Schaden durch Feuer entstehet, müssen die Schuldigen, so weit ihr Vermögen hinreicht, den Schaden ersetzen, außerdem aber noch für ihre Unvorsichtigkeit am Leibe gestraft werden.

## S. 4.

Was den Krugsleuten zum Aufbewahren gegeben wird, das müssen sie sorgfältig verwahren und dafür aufkommen.

## S. 5.

Das Karten-, Würfel und andere dem ähnliche Spiele soll überhaupt, besonders aber nicht in den Krügen geduldet werden. Die Krugsleute so wie die Kruggäste, sollen, wenn sie darauf betroffen worden, allemal in Strafe fallen, und wenn die Krugsleute Karten und Würfel zum Spielen halten, sollen solche ihnen abgenommen werden und sie zwey Rubel Strafe in die Gebietslade zahlen.

## S. 6.

Wenn Streitigkeiten unter den Kruggästen entstehen, sollen die Krugsleute die Einigkeit wieder herstellen und falls der Streit zu gefährlichen Schlägereyen ausarten wollte, sollen sie, wo es möglich ist, Hilfe um die Streitenden auseinander zu bringen, bey Verantwortlichkeit herbey rufen.

## S. 7.

Wenn Bauern, die mit Hofsfuhren gehen, die Fuhren in den Krügen bestehlen, oder die Waaren verfälschen, sollen die Krugsleute solches wehren und falls es dennoch geschieht, bey Verantwortlichkeit ihrem Hofe anzeigen, damit solche Betrüger zur Verantwortung gezogen werden können. Würden aber die Krugsleute solche gestohlene Waare an sich bringen und entgegen nehmen, so sollen sie dem Thäter gleich behandelt werden.

## S. 8.

Wer die Krugsleute in solchen Fällen, wo sie nach ihrer Vorschrift handeln, beschimpft, schlägt oder sonst mißhandelt und ihren billigen auf Ordnung und Ruhe abzweckenden Forderungen nicht Folge leistet, soll auf gefährte Beschwerde, den Umständen angemessen bestraft werden.

## S. 9.

Wenn Krugsleute einem oder dem andern auf Schuld zu trinken geben oder Krugswaare verabfolgen lassen, so geschieht solches auf ihre eigene Gefahr. Ueber Krugschuld soll aber weder Klage geführt, noch angenommen werden.

## S. 10.

Wenn Krugsleute die ihnen anvertrauten Krugswaaren verfälschen, solten sie, je nachdem sie solche mehr oder weniger verdorben, am Leibe bestraft werden.

## Tit. XII.

## Von Mühlen.

## S. 1.

Die Mühlen sind zu jedermanns Nothdurft, dahero denn auch der, der zuerst in eine Mühle kommt, zuerst mahlen muß.

## S. 2.

Wenn mehrere Mahlgäste als die Mühle bestreiten kann, zugleich kommen und die Mahlgäste so lange bis sie die Reihe trifft, nicht warten wollen, mögen sie ihre Säcke dem Müller zeigen und abgeben, als auf welchen Fall der Müller dafür haftet. Wer aber dieses nicht gethan, kann sich auch nicht an den Müller halten, wenn ihm Schaden erwüchse.

## S. 3.

Der Müller darf nur das gesetzliche Mattenkorn nehmen und ist so wohl zum guten Mahlen als zur größten Treue verbunden. Würde er aber, es sey auf welche Art es wolle, das zu vermahlende Korn durch schlechtes Mahlen verderben, oder durch Untreue Schaden zufügen, so ist er nicht nur für seine Person zum Schaden-Ersatz verbunden, sondern auch für die Veruntreuung als ein Dieb und böser Verleser des mit seinem Beruf verbundenen Vertrauens, nachdrücklichst am Leibe zu bestrafen.

## S. 4.

Wenn von den Höfen, oder aus Gefindern durch Gefinde-Leute Korn zur Mühle gebracht wird, und der Müller bemerkt, daß der, der das Korn zur Mühle gebracht davon etwas veruntreuet; soll er solches seinem Hofe kund thun. Thut er solches nicht und die Sache wird hernach doch bekannt, soll er für einen Heeler gelten. Ein gleiches gilt auch auf den Fall, wenn ihm wissentlich gestohlenes oder als solches verdächtiges Korn zur Mühle gebracht wird; welches sowohl aus der ungewöhnlichen Zeit da das Korn gebracht, als auch aus dessen Beschaffenheit leicht zu entnehmen ist.

## Tit. XIII.

## Von Wegen und Stegen.

## S. 1.

Da es zur Schonung des Anspanns und zum leichtern und schnellern Fortkommen, mithin zum allgemeinen Nutzen gereicht, daß sowohl die öffentlichen Heerstraßen als übrigen Kirchen-, Kirchspiels- und zum Gute gehörigen Neben-Wege in dem bestmöglichen Besserungs-Stande gesetzt und erhalten werden, diese öffentliche Arbeit aber von jeher der Bauerschaft obgelegen; so soll auch solches hinführo derselben Verbindlichkeit verbleiben, und jeder Guts-Bauerschaft, die dem Gute zugetheilten Antheile, jährlich zu der vorgeschriebenen Zeit, bey Vermeidung unnachlässlicher Strafe, zu repariren, und in den bestmöglichen Zustand zu setzen obliegen.

## S. 2.

Jedes Gefinde soll seine Antheile zur vorgeschriebenen Zeit repariren, und wenn bey der Wege-Besichtigung nur einer oder anderer Gefindestelle Antheil schlecht befunden, und dieserwegen eine Geldstrafe auferlegt werden würde, sollen nur diejenigen die schlecht, und nicht diejenigen die gut repariret, zur Erlegung der Strafe angehalten werden können.

## S. 3.

Würde aber ein oder anderes Gefinde wie es auch sey, eingehen, so ist

die gesammte Guts-Bauerschaft eines solchen Gefindes Antheil, bis zu dessen Wiederbesetzung, einstweilen gemeinschaftlich zu repariren und dafür zu haften verbunden.

## §. 4.

Wenn auf öffentlichen Wegen Herrschaften Bauern begegnen, die mit keiner schweren Fuhr oder wohl gar nicht beladen sind; müssen sie allemal aus dem Wege fahren. Sind sie aber schwer beladen, so sollen sie den halben Weg räumen und stille halten, damit die Herrschaften vorbeiy fahren können. Thun sie solches nicht, so soll auf geführte Beschwerde jeder in 25 Kop. Strafe, in seine Gebietslade verfallen. Würde aber dadurch die herrschaftliche Equipage zu Schaden kommen, oder ein noch größerer Nachtheil erfolgen, so sollen sie nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch die, die der Equipage zunächst gewesen und den andern nicht stille zu halten zugerufen, oder die, die nicht stille gehalten, nach Größe des verursachten Schadens, auch am Leibe bestraft werden.

## §. 5.

Wer einen Weg eigenmächtig umpflügt und festmachtet, oder einen festgemachten Weg eigenmächtig wieder losmacht, soll nicht nur so fort auf Verlangen, den Weg wieder ebnen und herstellen, oder den eigenmächtig losgemachten Weg wieder festmachen, sondern noch außerdem der Gebietslade einen Rubel Strafe erlegen.

## §. 6.

Wenn es im Winter die Nothwendigkeit erfordert hat, den Weg über das Roggenfeld zu nehmen, so soll, damit im Frühjahr, wenn bereits das Feld vom Schnee entblößt, den Eigenthümern kein Schade an ihrer zu hoffenden Erndte, durch das fortgesetzte Ueber- und Durchfahren zugefügt werde, es selbigen unbenommen seyn, einen solchen aus Noth genommenen Weg wiederum festzumachen, doch daß der gewöhnliche Weg zuvor in einen fahrbaren Stand gesetzt werde. Würde aber dennoch Einer einen solchen über das Feld genommenen Weg fahren, so soll er für jedes Pferd, dem Eigenthümer einen halben Rubel als Schadloshaltung zu zahlen verbunden seyn.

## §. 7.

Wer über eines andern Acker nach verrichteter Saat oder über Heuschläge nach Pfingsten geht, wenn auch gleich schon andere vorhergegangen, und davon Spuren vorhanden seyn sollten, soll dennoch jedesmal, auf geführte Beschwerde, wenn er auch sonst keinen andern Schaden, wofür er außerdem haften muß, zugefügt, der Gebietslade 25 Kop. Strafe erlegen.

## §. 8.

Ein jeder ist verbunden auf öffentlichen Straßen und Wegen sich ruhig zu verhalten und kein Geheule und Geschrey zu machen. Würde aber einer darauf betroffen, oder würde einer, da ihn sein Weg einem Gute und Hofe nahe vorbeiführt, ohne nöthige Veranlassung einen Lärmen und Geschrey machen, oder mit einer brennenden Pfeife passiren, soll ein solcher gegriffen und seinem Hofe abgeliefert und daselbst als ein Störer guter Ordnung am Leibe gestraft werden.

---

---

# Fünftes Buch.

## Von Vergehungen und deren Bestrafung.

### Tit. I.

#### Von Ungehorsam und Widerspenstigkeit.

##### S. 1.

Ein jeder ist seiner Guts Herrschaft Unterthänigkeit und Gehorsam schuldig, und muß den erhaltenen Befehlen ohne Widerrede die schuldige Folge leisten; wobey es ihm unbenommen bleibt, nach zuvor bezeigtem Gehorsam, auf den Fall da er glaubt, daß ihm zu nahe geschehen sey, sich gehörig zu beschweren: doch daß er sich hüte, ohne hinlänglichen Grund Klage zu führen, um nicht als ein Widerspenstiger angesehen zu werden.

##### S. 2.

Wer der Guts Herrschaft die schuldige Unterthänigkeit und den Gehorsam vorsätzlich und wissentlich versagt, und die schuldige Ehrerbietung auf eine ungeziemende und trotzig Art aus den Augen setzt; ist als ein Nichtvergesener anzusehen und davor mit der höchsten in diesem Rechte bestimmten Leibesstrafe zu belegen.

##### S. 3.

Eltern und denen von der Guts Herrschaft eingesetzten Verwaltern, Kubjassen und andern Aufsehern, so wie den eingesetzten Richtern ist ein jeder Achtung und Folgsamkeit schuldig. Würde einer sich an solchen Personen in ihrem Amte, oder an seinen Eltern thätlich vergreifen, so ist ein solcher gleich-

falls mit der im vorigen Artikel bestimmten Strafe zu belegen. Würde er aber bloß mit Schimpfwörtern sich widersetzen, so ist er in eine geringere seiner bewiesenen Ungezogenheit aber angemessene Strafe zu ziehen.

## S. 4.

Wer der zum öftern erhaltenen Hauszucht ohnerachtet in seiner Unfolgsamkeit und Ungehorsam fortfährt, ist, wenn der Gutsherr selbst solches als richtig befunden, ohne weiteres als ein gesetzlich Ungehorsamer anzusehen und dem Gerichte zur nachdrücklichen Bestrafung zu übergeben, und falls auch dieses nicht fruchten wollte, die Gutsherrschaft um dessen Entfernung aus dem Gebiete zu bitten.

## S. 5.

Wer vor Gericht erscheinen soll und nicht erscheint, ohne eine erweisliche und gültige Entschuldigung zu haben, ist das erstemal, für seinen Ungehorsam in 50 Kop. und das zweytemal in die doppelte Strafe verfallen, wird mit Gewalt geholt und haftet außerdem für den Schaden, der durch Versäumniß und Verzögerung den andern Parten erwachsen. — Ist der Ausgebliebene der Kläger selbst, und er erscheint auch das zweytemal nicht, so ist er der Sache in so weit sie ihn betrifft, verlustig.

## S. 6.

Wer seines Ungehorsams und Unfolgsamkeit wegen bestraft worden und dennoch darüber Klage führt oder wer Klage, nicht da, wo er sie zuerst anbringen sollen, anbringt, sondern sich entweder an ganz fremde Richter, oder an solche wendet, an die er sich nicht gleich, und zuerst wenden sollen: ist als ein Widerspenstiger zu betrachten und als einer, der sich dem Rechte widersetzt, nachdrücklich am Leibe zu bestrafen.

## Tit. II.

### Vom Diebstahl.

## S. I.

Eine jede heimliche Annahmung fremden Eigenthumes ist Diebstahl.

## S. 2.

Der Diebstahl wird gefährlicher, wenn das nothwendige Vertrauen, dadurch verlest, wenn die auf den allgemeinen Nutzen gegründete, öffentliche Sicherheit zugleich leidet, wenn der Verwahrungsort gewaltsam angegriffen und wenn die Zeit der allgemeinen Ruhe dazu erwählt wird.

## S. 3.

Wer vom Felde, aus den Weiden, oder an denen, unter dem Schutze der allgemeinen Sicherheit stehenden Oertern; wer in seinem Amte von denen ihm anvertrauten und seiner Aufsicht unterworfenen Dingen, als Riegen- und Kleeten-Kerls, Kubjasse, Busch- und Feldwächter: wer von dem so ihm zur Bearbeitung übergeben, oder von der Arbeit, bey der er angestellt worden, als Brauer, Bremer, Drescher und dergleichen Personen, wer von ihm anvertrauten oder bey Feuerschäden von geretteten Sachen, stiehlt, so wie auch der, der durch Einbruch aus den Wohnörtern und zur nächtlichen Zeit etwas entwendet, ist ein gefährlicher Dieb, indem er zugleich das allgemeine Vertrauen, die öffentliche Sicherheit und die der Ruhe bestimmte Zeit verlest und mißbraucht. Ein solcher ist allemal und ohne auf den Werth der gestohlenen Sache zu sehen, mit der höchsten, in diesem Rechte vorgeschriebenen Strafe, nachdrücklichst zu züchtigen. Wer aber mit gefährlichen Werkzeugen und Absichten Dieberey begangen oder darauf betroffen wird, soll denen Landes-Gerichten übergeben werden.

## S. 4.

Diebstähle, die übrigens keine andere Verletzung, sondern bloß heimliches Anmaßen fremden Eigenthums enthalten, sind nach dem größern oder kleinern Werth der gestohlenen Sache, als grobe oder geringe Diebstähle zu betrachten und also nach dem größern oder kleinern zugefügten Schaden zu bestrafen. Die Größe des Schadens muß aber nicht bloß nach der Summe, sondern auch nach dem Einfluß, den der Diebstahl auf das etwa geringe Vermögen des Bestohlenen hat, beurtheilt werden.

## S. 5.

Wenn der Bestohlene, durch Nachlässigkeit und sorglose Aufbewahrung des Seinigen dem Diebe die Gelegenheit zum Stehlen erleichtert, so ist, Haus-

Diebe ausgenommen, der fremde Dieb als minder gefährlich anzusehen und daher auch milder zu bestrafen.

## §. 6.

Der Bestohlene muß die gestohlene Sache, und wenn selbige nicht mehr vorhanden und herben geschaffet werden kann, den wahren Werth zusammt dem ihm durch den Diebstahl sonst erweislich verursachten Schaden ersetzt erhalten. Vermag der Dieb aber erweislich nicht den Schaden zu ersetzen, so ist er auch desto schärfer zu bestrafen.

## §. 7.

Wenn Einer durch die Nachlässigkeit, oder überhaupt durch eines andern Schuld bestohlen worden, so ist ein solcher des andern Schaden nach billiger Schätzung zu ersetzen verbunden, und mag dem andern nicht zumuthen, den eigentlichen Dieb zu erforschen und zu verfolgen, als welches ihm, wenn er will, selbst zu thun unbenommen.

## §. 8.

Wenn mehrere zu einem begangenen Diebstahl gehören, ob sie gleich sämmtlich nicht gleichen Theil an der That genommen, so sind sie dennoch alle als Diebe zu betrachten und als solche nach Größe ihrer Schuld zu bestrafen.

## §. 9.

Der Hehler ist so gut wie der Stehler, indem er den Diebstahl befördert; daher denn auch der Hehler allemal als ein gewöhnlicher Dieb anzusehen und als ein solcher zu bestrafen ist.

## §. 10.

Wer wissentlich gestohlnes Gut, oder von unbekanntem Personen solche Sachen kauft, die der Person nicht eigen und angemessen und also für Diebstahl zu halten sind, muß die an sich gebrachte Sache, unentgeltlich, dem Eigenthümer ausliefern; und falls er sie nicht mehr hat, den wahren Werth bezahlen, und ist außerdem noch für die Verheimlichung und nach Größe der ihm zu Last fallenden Schuld zu bestrafen.

## S. II.

Der Eigenthümer einer gestohlenen Sache hat das Recht, sein Eigenthum wo er solches antrifft, wegzunehmen und muß, falls ihm solches verwehrt werden würde, dazu gerichtlich verholffen werden. Das Gericht ist alsdann verpflichtet, den eigentlichen Dieb zu erforschen, und der Besitzer verbunden, den nahmhast zu machen, von dem er die gestohlene Sache hat. Kann er dieses nicht, so gilt er selbst für den Dieb, es wäre denn, daß er sich erweislich von allem Verdacht frey machen könnte.

## S. 12.

Wenn gleich in mehrern Gegenden nicht alle Holzgattungen vorhanden, und dahero zum öftern das Bedürfniß manchen verleitet, aus fremden Gebüschen und Hölzungen oder aus eigenen Waldungen und Gebüschen, wo es ihm nicht angewiesen worden, wessen er benöthigt, heimlicher Weise zu holen, so ist nichts destoweniger eine solche That allemal, eine eigenmächtige Anmaasung fremden Eigenthums, und dahero nicht unbefraft dahin gehen zu lassen.

## S. 13.

Würde demnach Einer in fremden Gebüsche, oder wo zu hölzen er keine Erlaubniß hat, Balken oder Brennholz zu seinem eigenen Bedürfniß niederhauen, so zahlt er den doppelten Werth dem Eigenthümer; würde er aber Balken oder andere Holzarten stehlen, um sie zu verkaufen, so wird er noch über den doppelten Ersatz, gleich andern Dieben am Leibe nachdrücklich gestraft.

## S. 14.

Wer auf Heuschlägen zu seinem eigenen Gebrauch Holz = Dieberey begehrt, ist zugleich Zerstörer fremden Eigenthumes, und dahero nicht nur zum Ersatz des Holz = Schadens verbunden, sondern noch ausserdem nach Größe des zugefügten Schadens, nachdrücklich am Leibe zu bestrafen.

## S. 15.

Wenn ein Bauer einem andern Bauern die Erlaubniß zu Hölzen ertheilt oder für Zahlung gestattet, ohne dazu ein Recht gehabt zu haben, so fällt die Strafe auf den, der dazu die Erlaubniß gab, und muß er zugleich

dem andern das, so er dafür von ihm erhalten, wieder erstatten. Ist aber die Erlaubniß auf Heuschlägen und solchen Stellen ertheilt worden, auf denen bekanntlich niemanden zu Hölzen erlaubt ist, so mag sich der, der gehölzt hat, nicht mit der erhaltenen Erlaubniß entschuldigen, sondern er so gut wie der, der die Erlaubniß gab, sind beyde gleich strafbar.

## §. 16.

Wer auf einer Dieberey betroffen und an Ausführung der That behindert wird, ist zwar ein Dieb nach seinem bösen Willen; erhält aber doch in Betracht dessen, daß dem andern auch kein Schade wirklich zugefügt worden, nur die halbe Strafe, die er bekommen, wenn die That wirklich vollzogen wäre. Würde aber ein solcher auf der That betroffener Dieb sich zur Wehre setzen, und mit Gewalt losmachen und so sich der verdienten Bestrafung entziehen wollen, so hat er die ganze Strafe verwürkt.

## §. 17.

Keiner der an einer Dieberey Theil genommen, oder auf irgend eine Weise dabey behülflich gewesen, mag sich mit der Unwissenheit entschuldigen; es wäre denn, daß die Sache von solcher Beschaffenheit, daß er davon wirklich nichts wissen können, auch erweislich nichts davon gewußt.

## Tit. III.

## Von Lügen und falschem Zeugniß.

## §. 1.

Ein jeder ist verbunden, wenn er um etwas befragt wird, die Wahrheit zu sagen, wer aber etwas anders, und nicht so wie es der reinen Wahrheit gemäß ist, sagt, oder wer etwas so er weiß, nicht zu wissen behauptet, ist ein Lügner und für die Folge seiner Lügen verantwortlich.

## §. 2.

Wer als Zeuge vor Gericht falsch Zeugniß abgelegt, ob er gleich seine

Aussage nicht beeidigt, und wird dessen überführt, ist dafür mit der höchsten in diesem Rechte bestimmten Strafe zu züchtigen, und muß allen durch seine falsche Aussage verursachten Schaden ersetzen.

## S. 3.

Wenn einer eine Schuld leugnet und dennoch der Schuld überwiesen wird, der ist wie ein Dieb zu behandeln.

## S. 4.

Wer eine begangene That vor Gericht leugnet und dessen hernach überführt wird, ist nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und des Nachtheils, den sein Leugnen bewirkt, an Gelde, oder am Leibe zu bestrafen.

## S. 5.

Wer falsche und erdichtete Nachrichten ausbreitet, wodurch Streit, oder andere nachtheilige Folgen entstanden, ist als der Urheber dessen anzusehen und haftet für die Folgen.

## S. 6.

Wer von andern begangene Vergehungen verheelt, ist als ein Theilnehmer anzusehen, und mit der halben Strafe des Thäters zu belegen.

## Tit. IV.

## Von wörtlichen und thätlichen Beleidigungen.

## S. I.

Niemand soll seinem Nächsten, weder hinter dem Rücken, noch ins Gesicht, etwas, wodurch sein guter Ruf gekränkt oder er sonst beschimpft wird, nachreden, und mag sich damit nicht entschuldigen, daß er solches von andern gehört: sondern ist auf Verlangen das, so er behauptet, wahr zu machen verbunden.

## S. 2.

Wer den andern, einer bösen und strafbaren That beschuldiget, oder ihm solches nachredet und es nicht wahr machen kann, soll nicht nur dem Verläumdeten vor Gericht abbitten, und was er gesagt für erlogen erklären, sondern noch die halbe Strafe, die der Beschuldigt erhalten haben würde, wenn die Beschuldigung wahr gewesen, bekommen.

## S. 3.

Würde aber die beleidigende Rede keine Vergehungen, sondern nur andere beschimpfende Dinge betreffen, so soll der Verläumder was er gesagt, vor Gericht widerrufen, daseibst auch den andern um Verzeihung bitten und zwey Rubel als Strafe in die Gebietslade zahlen. Kann er aber die Strafe nicht zahlen, so erhält er statt der Geldstrafe die gewöhnliche ganze Hauszucht.

## S. 4.

Wenn einer den andern mit den gewöhnlichen Schimpfworten belegt, und der andere hat ihn nicht gegen geschimpft oder zum Zorn gereizt, so muß der, der den andern unschuldig geschimpft, ihn um Verzeihung bitten, und einen Rubel als Strafe in die Gebietslade zahlen, oder wenn er nicht zahlen kann, die halbe Hauszucht zur Strafe erhalten.

## S. 5.

Wenn durch einen Wortwechsel Schlägerey entstanden, so ist der für den Urheber des Streits zu halten, der zuerst den andern geschimpft, ob ihn gleich der andere, jedoch ohne ihn verletzt zu haben, dagegen geschlagen, und hat das Recht, Genugthuung, zu verlangen. Beyde aber sind wegen des gegebenen öffentlichen Aergernisses und zwar jeder in einen Rubel Strafe in die Lade verfallen.

## S. 6.

Wer den andern, ohne daß dieser ihn geschimpft und dadurch gereizt, zuerst schlägt, und es entsteht daraus eine Schlägerey, so hat doch der, der zuerst geschlagen, kein Recht zur Genugthuung, ob er auch gleich die mehrsten Schläge davon getragen; jeder aber ist in zwey Rubel Strafe in die Lade

verfallen. Hat aber der zuerst Geschlagene nicht gegen geschlagen, und es ist also dadurch nicht zur Schlägerey gekommen, so ist er nicht nur von selbst von der Strafe frey, sondern muß ihm noch der andere einen Rubel, oder danach die Schuld gewesen, nach Ermessen des Gerichts noch mehr Schmerzen-Geld bezahlen.

## §. 7.

Wenn bey einer Schlägerey der, der als der Urheber des Streits anzusehen und daran Schuld ist, daß der Streit so ernsthaft geworden, den andern stark verlegt, und Schaden zufügt, soll er demselben nicht nur die Kur und während der Zeit den Unterhalt, sondern auch nach Größe des zugefügten Schadens, und Ermessen des Gerichts, Schmerzen-Geld bezahlen; außerdem aber auch mit der höchsten in diesem Rechte bestimmten Strafe geächtet werden.

## §. 8.

Ein jeder der bey einer Schlägerey gegenwärtig ist, ist verbunden die Streitenden auseinander zu bringen, und Frieden zu stiften. Wer aber solches zu thun unterläßt, und die Streitenden fügen einer dem andern Schaden zu, ein solcher ist gleichfalls für die Folgen des Streites verantwortlich und darnach zu bestrafen.

## §. 9.

Wer sich aber in einen Streit mischt, und statt die Streitenden auseinander zu bringen, auf des einen oder des andern Seite tritt und mit zuschlägt, so daß dadurch zwey über einen herfallen, ist allemal dem Urheber gleich zu achten und als ein solcher zu bestrafen.

## §. 10.

Wenn einer zugefügten Beleidigung wegen, nicht binnen vier Wochen Klage geführt worden, soll nach Verlauf dieser Zeit auch keine Klage mehr angenommen werden; es wäre denn, daß der Beleidigte erweisen und außer Zweifel setzen könnte, daß ihm in der bestimmten Frist, Klage zu führen unmöglich gewesen.

## Tit. V.

## Von Grenz=Verfälschung und Eindrang.

## §. 1.

Die vorsätzliche Verletzung der Grenzen ist eine Anmaaßung fremden Eigenthumes und daher dem Diebstahl gleich zu achten.

## §. 2.

Wer heimlicher Weise sich eines andern Besitztumes angemasset, ist nicht nur zum Besten des Besizers, was er gewonnen oder zu gewinnen hoffte verlustig, oder den Schaden den er angerichtet zu erstatten verbunden, sondern auch für die That wie ein gewöhnlicher Dieb zu bestrafen. Hat er aber eine gewaltsame Anmaaßung sich zu Schulden kommen lassen, so ist er außerdem noch für die gebrauchte Gewalt, mithin härter zu bestrafen.

## §. 3.

Wer Grenz=Steine oder andere Grenz=Zeichen und Maale zu bedecken und zu verbergen und solchergestalt Grenzirrunge zu erregen und zu unterhalten oder sich dadurch zu bereichern sucht, den wahren Eigenthümer aber auf solche Weise der Mittel beraubt, sein Eigenthums=Recht aufrecht zu erhalten, ist ein boshafter Verlezer seines Nächsten, und dafür mit der höchsten in diesem Rechte bestimmten Strafe zu belegen. Würde aber ein solcher vollends vorsätzlich Grenzsteine und Grenzmaale zernichten und dadurch also für immer Unrichtigkeit der Grenzen, und Verlust des Eigenthums bewirken wollen, der soll den Landes=Gesetzen gemäß, an die Landes=Gerichte zur öffentlichen Bestrafung geschickt werden.

## §. 4.

Die einer jeden Gesinde=Stelle zugetheilten Ländereyen ist jeder Wirth oder wer dem Gesinde vorsteht, in den angewiesenen Grenzen unverrückt zu erhalten verbunden. Würde aber Einer von diesen Ländereyen etwas aus Eigennuß vergeben oder auch verschenken, und dadurch also die Stelle für alle künftige Nachfolger verringern: in solchem Falle soll, nachdem alles wieder in

den vorigen Stand gesetzt, und die Gesindes Grenze wieder hergestellt worden, der Wirth, der die Gesinde-Ländereyen vergab, als ein Grenz = Verfälscher bestraft, der andere aber, der die Ländereyen annahm, mit der halben Strafe belegt werden. Eine gleiche Bestrafung soll auch bey eigenmächtiger Vertauschung der Ländereyen statt haben.

## §. 5.

Da sich der Fall ereignet, daß von Bauern benachbarter Güter eine Grenz = Verrückung oder Eindrang unternommen worden, so soll die Klage, jedoch mit Vorwissen des Gutsherrn, gleich beim Kirchspiels = Gericht oder wenn die Irrung bey angrenzenden Kirchspielen statt hat, vor ein vereinigttes Kirchspiels = Gericht angebracht und dafelbst entschieden werden; es wäre denn, daß einer oder beide Gutsherrn als die Eigenthümer der Ländereyen, die Sache als eine Grenzstreitigkeit vor die Landes = Gerichte bringen wollten, als in welchem Fall das Kirchspiels = Gericht sich weiter in die Sache nicht melirt.

## Tit. VI.

## Von Läuflingen und Läuflingsheelen.

## §. 1.

Ein jeder, der sich wider den Willen des Gutsherrn, von seiner Wohnstelle entfernt, oder sich auch innerhalb der eigenen Grenzen des Gutes verborgen hält, ist ein Läufling.

## §. 2.

Wenn ein Läufling gegriffen und abgeliefert wird, und der Gutsherr ihn nicht entfernt wissen, sondern wieder annehmen, aber auch für seine boshafte Entweichung bestraft wissen will, so erhält er, falls er vor dem Entlaufen keine andere Vergehung begangen, bloß für das Entlaufen, eine, der Länge der Zeit seiner Entfernung angemessene Strafe und muß jeden Tag, der nicht durch seinen etwanigen Heeler vergütet werden sollte, dem, der durch seine

Entfernung gelitten hat, ersehen. Eine kurze Entfernung von ein paar Wochen wird aber nur mit der gewöhnlichen Hauszucht bestraft und die vermisste Arbeit vergütet.

## S. 3.

Wenn ein Läufling zurückgekommen, oder gebracht worden, muß er auf das genaueste aufgeben, wo und bey wem er sich aufgehalten und geheelt worden. Will er, um seinen Heeler zu schonen, die Wahrheit nicht sagen, soll er dafür gestraft und nichts destoweniger die Wahrheit zu sagen angehalten werden.

## S. 4.

Wer einen Läufling ergreift und entweder selbst oder zum weitem Transportiren abliefern, muß für das Greifen und abliefern wenigstens 3 Rubel erhalten. Hat er aber besondere Bemühungen, um den Läufling zu ergreifen, anwenden müssen, so muß ihm solches nach Billigkeit außerdem vergütet werden. Die Vergütung geschieht Vorschußweise aus der Gebietslade und muß von den Heelern oder dem Läufling selbst wieder bezahlt werden.

## S. 5.

Würde jemand einem Läufling bey der That behülflich seyn, oder seine Sachen aufbewahren und ihm zuführen, oder nachdem er entlaufen, ausliefern, der soll, und wenn er auch ein freyer Mensch und kein Ehste ist, wie ein Läufling bestraft werden und außerdem gehalten seyn, den Läufling herauszuschaffen, in so lange aber solches nicht geschehen, so wie unter Art. 7 vorgeschrieben, die Läuflingsgelder bezahlen.

## S. 6.

Niemand soll einem fremden Menschen den er nicht kennt, und von dem er nicht gewiß weiß, daß er die Freyheit hat, seine Wohnstelle zu verlassen und andrer Orten zu arbeiten, einen Aufenthalt bey sich gestatten. Würde Einer es aber dennoch thun, und der Mensch wäre seiner Wohnstelle wirklich entlaufen, so ist der, der ihn, es sey einen oder mehrere Tage bey sich gehalten, ein Läuflingsheeler.

## S. 7.

Derjenige, der einen Läufer bey sich gehalten und solchergestalt geheelt hat, ist dem Herrn des Läufers, für die ganze Zeit die er ihn in seinem Hause gehalten, wenn er auch zwischen weg gewesen seyn sollte, jeden Tag mit einem halben Rülmit Roggen zu vergüten, und falls der geheelte Läufer von ihm schon wieder weiter gegangen und noch nicht gegriffen seyn sollte, ihn herauszuschaffen oder für die fernere zu vermissenden Tage zu haften verbunden und außerdem noch mit der Strafe eines Läufers zu belegen.

## S. 8.

Ist aber ein Läufer wirklich gegriffen und dem Herrn abgeliefert, so müssen alle die ihn geheelt, für die ganze Zeit da er abwesend gewesen, gemeinschaftlich wie vorgeschrieben, die Vergütung und zwar dergestalt leisten, daß jeder Heeler, von dem Tage da er den Läufer aufnahm, bis zu dem Tage da ihn ein anderer entgegen nahm, für die Zahlung haftet.

## S. 9.

Wenn in einem Gesinde ein Läufer gehalten worden, und das ganze Dorf, oder ein Theil desselben, hat solches gewußt, so müssen alle die Gesinde, die davon gewußt, zusamt den dritten Theil der Läufers = Strafe, und der Heeler also nur zwey Drittel bezahlen.

## S. 10.

Herumtreiber, sie mögen Ehesten oder von einer andern Nation seyn, sie mögen Beweise ihrer Freyheit haben oder nicht, dürfen nirgends geduldet, sondern müssen dem Hofe, zu etwa erforderlichen weitem Transport abgeliefert werden. Derjenige aber ist ein Herumtreiber, der ohne besondere Erlaubniß des Gutsherrn, sich im Gebiete aufhält und nicht daz: gehört.

## Tit. VII.

## Von der Trunkenheit.

## S. I.

Wer durch Uebermaß im Trunke sich seiner Vernunft beraubt, hat

sich vorsätzlich in die Lage gesetzt, sich selbst, oder andern Schaden zufügen zu können, und ist wenn er darüber an öffentlichen Orten, in dem Krüge und auf Straßen und Wegen betroffen wird, ob er gleich sonst keinen Schaden angerichtet, dennoch wegen der, durch seine Unmäßigkeit erregten Gefahr, je nachdem er andern Menschen dadurch lästig geworden, nach den Umständen zu bestrafen.

## S. 2.

Jeder Schade oder Unordnung, so ein Betrunkener angerichtet, ist er nüchtern zu verantworten und dafür zu haften verbunden, und mag sich dagegen nicht mit der Trunkenheit entschuldigen.

## S. 3.

Alle in betrunkenem Muthе aber geschlossene Verträge, worin solche auch bestanden haben mögen, sind null und nichtig, und ist der Betrunkene nicht verbindlich, das was er betrunken versprochen, zu erfüllen, noch bey dem was er gethan zu verbleiben, gehalten; sondern mag solches alles rückgängig gehen lassen.

## Tit. VIII.

## Von feuchtigem Vieh.

## S. I.

Der Wohlstand des Landmannes und des Ackerbaues ist von der Viehzucht, und dem guten Zustande des Viehes, durchaus abhängig; daher denn auch ein jeder nicht nur alle Sorgfalt für selbiges, seines eigenen Vortheils wegen hegen, sondern auch jeden Nachtheil, der in dieser Hinsicht dem Allgemeinen erwachsen könne, abzuwenden, mithin auch in dem Falle, da sich bey einem eine ansteckende Krankheit zeigen sollte, jede Verbreitung derselben zu verhüten, und das ihn betroffene Unglück, auf sich allein zu beschränken verbunden ist.

## S. 2.

Von so großer Wichtigkeit also die Pferde- und Viehzucht und deren Vermehrung ist, eben so groß ist also auch das Vergehen dessen, der dem entgegen handelt, und eine entstandene Seuche verbreitet, indem er entweder aus einer seuchigen Gegend aus Eigennuß oder Leichtsinne Pferde und Vieh an sich kauft oder auch verkauft, und solchergestalt dieses Unglück von einem nach andern Orten verpflanzt; und ist ein solcher, wenn er darauf betroffen, und wirklich eine Ansteckung erfolgt seyn würde, unnachlässlich mit der höchsten in diesem Rechte bestimmten Strafe, nachdrücklichst zu züchtigen.

## S. 3.

Sind beyde Theile sowohl der, der aus einer seuchigen Gegend Pferde oder Vieh nach einer gesunden Gegend gebracht, als auch der, so solches entgegen genommen, dessen wissend, so sind beyde gleicher Strafe unterworfen. Ist aber der andere Theil dessen unwissend, so ist er für unschuldig zu halten und der Schuldige, wenn das verkaufte Pferd oder Stück Vieh crepirt seyn sollte, dem andern das so er dafür erhalten, zurückzugeben verbunden.

## S. 4.

Damit aber die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit möglichst abgewendet werden möge, soll ein jeder, sobald ein Stück Vieh, Pferd, oder andere Creatur krank wird, solches sogleich von dem Gesinde absondern, alle Gemeinschaft möglichst abwenden und dafür besonders sorgen, daß das kranke Vieh nicht da wo das übrige Vieh stehet, krepire; als welches allemal selbst in nicht ansteckenden Krankheiten, dem gesunden Vieh nachtheilig ist. Wer dagegen handelt und dadurch mehreres Vieh verlieren würde, ist seiner Faulheit und Leichtsinnes wegen, und wegen der Gefahr der er andere aussetzt, mit der halben, in den vorigen Artikeln bestimmten Strafe, zu belegen.

## S. 5.

Wem ein oder mehreres Vieh krepirt, der soll selbiges allemal an einer von denen Weideplätzen entfernten Stelle, dergestalt tief verscharren, daß wenigstens drey Fuß Erde überstehe. Wer solches nicht thut, und das Vieh ist an irgend einer ansteckenden Krankheit krepirt, der verfällt in eben die, im vorigen Artikel bestimmte Strafe.

## S. 6.

Wo eine wirkliche Seuche herrscht, da sollen die Menschen sich selbst hüten, solches Vieh zu berühren und sich der Stangen und Haken bedienen. In solchem Fall ist es auch bey eben erwehnter Strafe verboten, solchem Viehe die Haut abzuziehen; gleichdenn auch die von einem Vieh abgezogene Haut, bey jeder andern, auch nicht ansteckenden Krankheit, im Dachstuhl aufzuhängen, und erst im Winter, nachdem der Frost sie durchzogen, zuzubereiten ist.

## S. 7.

Niemand soll krankes Vieh oder Pferde, am wenigsten aber bey einer ansteckenden Krankheit, mit der Dorfsheerde, oder da, wo mehreres Vieh zu weiden pflegt, treiben; wer es aber doch gethan, soll zwey Rubel Strafe in die Lade zahlen.

## S. 8.

Wenn sich in einem Gesinde eine ansteckende Krankheit unter dem Vieh zeigt, soll solches sogleich dem Kallakubjas angezeigt werden, der sodann auch davon dem Hofe Nachricht geben muß. Wer solches unterlassen, zahlt zwey Rubel Strafe an die Gebietslade.



# Sechstes Buch.

## Von verschiedenen, der Bauerschaft zum Besten zu treffenden Einrichtungen.

### Tit. I.

#### Vom Feuerschaden.

##### §. 1.

Da Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit mehrentheils, und nur selten ein unglücklicher Zufall die Ursache eines entstandenen Feuerschadens ist, so soll auch hinführo die Ursache des entstandenen Feuers aufs genaueste erforscht und darnach und nachdem der Abgebrandte mehr oder minder als schuldlos befunden werden wird, sowohl in Absicht der Schadloshaltung, als der etwanigen Bestrafung nach demselben verfahren werden.

##### §. 2.

Weil das Schicksal des Abgebrandten aber allemal bemitleidenswerth ist, so ist auch die demselben zur Last fallende Schuld, nicht mit der Strenge zu beahnden, wie solches in andern Fällen, dem Rechte gemäß seyn würde: sondern soll seine Bestrafung wesentlichst in der verhältnißmäßig geringern Unterstützung und Vergütung seines erlittenen Verlustes bestehen.

Wer aber durch sein läderliches Leben, oder durch seine, auf Faulheit gegründete Unvorsichtigkeit Feuerschaden veranlaßt, der soll auch angemessen am Leibe bestraft werden.

##### §. 3.

Damit aber aller Schaden durch Feuer möglichst abgewendet werde, soll ein jeder sich der äußersten Vorsichtigkeit befleißigen, und die zu seiner

Wohnung gehörigen Ofen und Feuerherde in gutem Stande halten, und wenn sich die Wirthsleute von ihren Wohnungen entfernen, müssen sie kein brennendes Feuer, oder wenn es geschieht, doch allemal solche Leute zurücklassen, deren Ueberlegungskraft und Vorsichtigkeit sie vertrauen können.

## S. 4.

Die Wirthsleute sollen während der Dreschenszeit und wenn Korn zum Dörren auf ist, das zur Hellung nöthige Feuer, bloß in der Gegend des Ofens und da halten, wo oben kein Korn auf ist, auch sorgfältig und so das Korn auflegen, daß nichts herunter hänge, doch sollen sie sich bey schwerer Verantwortung enthalten mit brennender Tobackspfeife an solche Orte zu gehen, wo Stroh und andere leicht feuerfassende Dinge aufbewahrt und befindlich sind.

## S. 5.

Wenn während des Winters das Vieh bey Feuer Fütterung erhält, soll der Wirth oder die Wirthin allemal selbst das Feuer halten, und solches niemals aus Faulheit und Bequemlichkeit, ihren oft jugendlichen Dienstleuten allein zu thun überlassen.

## S. 6.

Wenn stürmisches und windiges Wetter ist, soll man sich durchaus des Fütterns bey Feuer enthalten, und solches wenigstens vor das Mal, Vorsichtigkeithalber, noch bey Tage oder im Dunkeln besorgen; indem auch bey der größten Vorsichtigkeit die Gefahr nicht abgewendet werden kann.

## S. 7.

Damit aber derjenige, den ein solches Unglück dennoch betrifft, nicht über Verschulden leide, und der Mittel sich zu ernähren gänzlich beraubt, vielmehr wieder aufgemuntert werde, sich durch Thätigkeit wieder aufzuhelfen: so soll einem solchen Abgebrannten aus der Gebietslade, sein durch Feuer verlohrenes, zum Inventario gehöriges Vieh, Korn, Ackergeräthe und die nothwendigsten Kleider wiederum vergütet werden und dabey zur Regel dienen, daß dem gänzlich Schuldlosen dieser Erfaß ohne Wiederbezahlung, demjenigen aber, dem einige Schuld zur Last fällt oder bey dem wohl gar das Unglück durch Lüderlichkeit und Faulheit entstanden, entweder nur die Hälfte vergütet und die andere Hälfte Vorschußweise oder auch alles nur Vorschußweise, gegeben werde.

## §. 8.

Da die Wohnungen der Bauern von jeher gegen jede sowohl durch Unglücksfälle als durch die Länge der Zeit erfolgte Zernichtung durch gemeinschaftliche Gewährleistung gesichert und durch gemeinschaftliche Hülfe wieder aufgebauet werden, so soll es auch hinführo dabey dergestalt verbleiben, daß jeder Bauer nach Verhältniß der Größe seiner Gesinde = Stelle sowohl die Baumaterialien, als auch die bey dem Bau nöthige Arbeit zu liefern, der Küllakubjas aber für die förderksamste Wiederaufbauung zu sorgen und das, worinn einer etwa manquiret, für dessen Kosten herbeyzuschaffen verbunden.

## §. 9.

Wenn in einem Gesinde, und wie es mehrentheils der Fall ist, in der warmen Stube Feuers = Gefahr entstehet, soll sogleich einer an einem frey liegenden Brette Lärm schlagen, damit die Nachbarn nicht nur die Gefahr, sondern auch durch den Schall den Ort der Gefahr erfahren; die übrigen Leute des Gesindes aber sollen sogleich nicht nur die Thüre der warmen Stube, sondern auch um allen Zug zu hemmen, die geringste Oeffnung verstopfen und so das Feuer in seiner Entstehung zu ersticken suchen.

## §. 10.

Wenn das Lärmzeichen gegeben und das Feuer entdeckt worden, müssen sogleich sämtliche Wirthe, da Sprützen bey Strohgebäuden keine Dienste leisten, mit Wasser = Eymern, Löschwischen, Beilen und andern zum Niederreißen brauchbaren Instrumenten sich nach dem Orte hinbegeben; die Knechte aber ihnen sogleich mit Wasserfuhren folgen, und sämtlich sich bemühen, den Ausbruch des Feuers aus der warmen Stube zu unterdrücken.

## §. 11.

Der Küllakubjas dirigirt die Lösch = Anstalten und jeder ist ihm zu folgen verbunden, und darf ohne sein Zulassen nichts niedgerissen werden. Er fertigt auch sogleich einen Boten mit der Nachricht der Feuersgefahr, an den Hof ab. Die Dorfsrichter aber, so viel deren sind, müssen alle gerettete Sachen an einen besondern Ort zusammen tragen lassen, behalten solche unter ihrer Aufsicht und sorgen dafür, daß nichts entwandt werde.

## §. 12.

Wenn keine Hoffnung vorhanden ist, den Ausbruch des Feuers zu unter-

drücken, so muß vorhero noch soviel möglich, das Stroh vom Dache abgenommen und der Dachstuhl und so viel nöthig, auch vom Hause abgerissen und das Stroh hinter dem Winde, in möglichster Entfernung gebracht, auch ein Theil der Leute, auf die zunächst belegenen, unter dem Winde liegenden Gebäude mit gefüllten Wasser-Eimern und Lösch-Wischen vertheilt werden, um jeden darauf fallenden Feuerfunken sogleich zu löschen. Ist aber eines dieser Neben-Gebäude zu nahe belegen, so muß selbiges gleichfalls zeitig abgedeckt und wo nöthig niedergerissen werden, um das Umsichgreifen des Feuers, so viel nur immer möglich, zu verhindern.

## §. 13.

Alle bey einem Feuerschaden gegenwärtige Menschen sind hülfreiche Hand zu leisten verbunden und wenn es etwa an Menschen, wegen zu großer Entfernung des Wassers, oder aus sonst einer Ursache fehlt, so läßt der Küllakubjas von neuem Lärm schlagen, als auf welchen Fall die Wirthinnen und alle erwachsene Personen auch zur Hülfe zu eilen verbunden sind. Wer aber keine Hülfe zu leisten kömmt, oder wer gegenwärtig ist und keine Hülfe leistet, ist in 50 Kop. Strafe verfallen, als worauf die Dorfsrichter zu achten, und auf Beytreibung der Strafe zu halten haben.

## §. 14.

Wenn bey stürmigten Wettern nach den Local-Umständen, um die Verbreitung des Feuers zu verhindern, es nöthwendig ist, die zunächst unter dem Winde belegenen Häuser abzudecken, soll sich dessen niemand, bey schwerer Verantwortung wehren.

## §. 15.

Würde in einem, einem benachbarten Gute näher als dem eigenen belegenen Streugesinde Feuer auskommen, so ist des benachbarten Guts Bauerschaft eben so gut wie die des eigenen Gutes, die vorbeschriebene Hülfe bey größter Verantwortlichkeit zu leisten verbunden.

## §. 16.

Wenn auf dem Hofe Feuerschaden entstehen sollte, sollen die Bauern des Gutes oder die etwa näher belegenen fremden Bauern sich sogleich mit allen Löschwerkzeugen zum Löschen efinden, und so, und in der Art, wie es von ihnen verlangt werden würde, Hülfe leisten. Die Dorfs-Richter sollen gleichfalls, wenn es verlangt wird, die geretteten Sachen unter ihre Aufsicht neh-

men, und überhaupt jeder bey großer Verantwortung zu erscheinen und Hülfe zu leisten verbunden seyn.

## S. 17.

Wenn Wälder, Büsche, Heiden und dergleichen durch Unvorsichtigkeit oder Zufall in Brand gerathen, sollen die benachbarten Bauern, fremde und eigene, mit Beilen und Schaufeln zu Hülfe eilen und durch Gräben, und wo das nicht angeht, durch Herunterhauen der Aeste der an der Brandstelle zunächst unter dem Winde belegenen Bäume, das Umsichgreifen des Feuers zu verhindern suchen, die heruntergehauenen Aeste aber zusammentragen und entfernen.

## S. 18.

Wer in Wäldern, Weiden und überhaupt im Felde Feuer aufmacht und nicht wieder auslöscht, wenn er weggeht, der soll, wenn auch kein Schaden entstanden, zwey Kubel in die Lade des Orts, wo er betroffen wird, zahlen und wenn er das Geld nicht hat, dafür gepfändet werden. Ist aber Schaden entstanden, soll er den Landes=Gerichten zur öffentlichen Bestrafung übergeben werden.

## Tit. II.

## Von Bettlern.

## S. I.

Obzwar in diesem Lande es den Bauern nur zu leicht fällt, in ihren jungen Jahren so viel zurücklegen zu können, daß sie in ihrem Alter Zuschub haben, auch Bauern in jedem Alter und bey den geschwächtesten Kräften hieselbst immer Gelegenheit finden, für die geringste Hülfsleistung ihren Unterhalt zu bekommen; so trifft es sich doch, wenn gleich selten, daß einer oder der andere, jedoch mehr seiner Faulheit und Lächerlichkeit, als seines geringen Gebrechens noch seltener aber eines wirklichen Bedürfnisses wegen das elende Handwerk des Bettelns erwählt, als welches aber hinfihero schlechterdings nicht mehr geduldet werden soll.

## S. 2.

Die Kinder sind für ihre Eltern, so wie diese es vorher für sie gethan,

Sorge zu tragen und ihnen gegen Leistung der ihrem Alter und Zustande angemessenen Arbeiten, den nöthigen Unterhalt, Wohnung und Pflege zu geben verbunden.

## S. 3.

Eheleute müssen, so lange sie leben, einer für den andern und also der Stärkere und Gesundere für den Schwächern sorgen.

## S. 4.

In dem Gesinde, wo einer Wirth, Wirthinn, Knecht oder Magd in seinen gesunden Tagen gewesen, da soll er auch in seinem geschwächten Zustande verbleiben und soll man daselbst für seinen Unterhalt und Pflege sorgfältigst bedacht seyn, dagegen aber welcher Arbeit eine solche Person zu leisten vermag, genießen.

## S. 5.

Wenn aber gar keine Gegendienste geleistet werden können, und wenn der Unterhalt das Vermögen dessen, der solchen reichen soll übersteigt, oder ihm schwer fällt, soll in solchem Falle von denjenigen, die ganz von dergleichen Beschwerden frey sind, nach dem Ermessen des Gerichts ein verhältnismäßiger Beytrag, jedoch bloß den Unterhalt und die nothdürftige Bekleidung betreffend, geliefert werden. Auch soll, wenn die Umstände es erfordern, mit Bewilligung des Gutsherrn aus der Gebietslade Hülfe geleistet werden können.

## S. 6.

Wenn der Fall statt finden sollte, daß es den Schwachen und Nothleidenden, sogar an Wohnung und Pflege fehlen sollte, so sollen allemal dessen nächste Verwandte zu dieser Hülfsleistung verpflichtet seyn.

## S. 7.

Ohne besondere Einwilligung der Gutsherrschaft soll es keinem erlaubt seyn, sich unter die Kirchenbettler aufschreiben zu lassen, als wofür wenn es dennoch geschehen, der Kirchen-Untervorsteher verantwortlich seyn soll.

## S. 8.

Wenn einer dennoch aus Faulheit und Lüderlichkeit oder bey einem ge-

ringen Gebrechen bettelt, soll er nicht nur nachdrücklich bestraft werden, sondern soll das Gericht bestimmen, auf welche Art er künftig durch seine Arbeit seinen Unterhalt erwerben kann und soll.

## S. 9.

Da das Betteln durch Landesgesetze allgemein verboten worden; so soll auch jeder fremde Bettler sogleich gegriffen und von Hof zu Hof dahin, wohin er gehört abgeliefert werden. Wer einen solchen nicht greifet, als worauf die Küllakubjasse vorzüglich zu sehen haben, der soll 50 Kop. Strafe zahlen.

## Tit. III.

## Von der nöthigen Vorsorge bey einer Bauernwirthschaft.

## S. I.

Die Erfahrung hat es gelehrt, daß, da viele Bauern eines Gebietes wohlhabend und reich, viele aber auch, obgleich sie alle im Besitz ganz an Güte und Menge sich gleicher Ländereyen befinden, dennoch arm sind, nichts als Lüderlichkeit, Faulheit und Leichtsinm die einzige und wahre Ursache dieses verschiedenen Zustandes ist; und daß Unglücksfälle, da solche bis dahin immer aufs möglichste von der Gutsheerrschaft abgeholfen worden, keinen Theil an der Armuth so mancher Bauern haben.

## S. 2.

Eine Hauptursache der Armuth mehrerer Bauern ist, daß sie während des Winters wo ohnehin bey den kurzen Tagen der Arbeits-Stunden so wenige, als wenig der Arbeiten selbst sind, gar nichts thun wollen, und daher die nöthige Vorbereitung zu den Sommer-Arbeiten und was dem anhängig verabsäumen, mithin also auch nicht im Stande sind, ihre Wirthschaft gehörig zu besorgen.

## S. 3.

Damit nun diesem möglichst abgeholfen werde, soll hinführo jeder Bauer außerdem, so zu seiner im Laufe des Winters nöthigen Heizung erforderlich

ist, nicht nur das zum Dreschen, der bevorstehenden Erndte und bis zur nächsten Bahn nöthige Holz, Strauch oder Torf, sondern auch das zu Ackergeräthschaften, zu Ausbesserung der Gebäude und der Zäune benötigte Holzwerk wöchentlich und allmählig herbey schaffen; nicht aber solches zu thun verschieben und sich hernach mit schlechtem Wege und abgegangener Bahn entschuldigen.

## §. 4.

Kein Wirth aber soll sich ferner unterstehen kleine Jungens, und die nicht schon vollkommen stark genug dazu sind allein in die Büsche zu schicken, als wodurch selbige, da sie dazu noch zu schwach sind, zum öftern ungesund und unglücklich geworden und wodurch der Anspann auch mehrentheils ruinirt wird.

## §. 5.

Damit nun aber hinführo diesem Folge geleistet werde, soll jeder Küllakubjas zweymal des Winters, und zwar in der Mitte des December- und in der Mitte des Februarmonates jedes Gesinde untersuchen, ob es auch das zu seiner Wirthschaft nöthige Holzwerk und Heizung angefahren, und wie er es gefunden dem Hofe Bericht erstatten.

## §. 6.

Mit dem Anfange des Märzmonats, spätestens, soll jeder Wirth die erforderlichen Ackergeräthschaften, Blockwagen und was sonst zur Wirthschaft nöthig, verfertigen, ausbessern und in solchen Stand setzen, daß sowohl die, die er zu seiner eigenen Wirthschaft, als auch die er für des Hofes Arbeit braucht, keinem Tadel unterworfen sind.

## §. 7.

Acht Tage vor St. Georg soll jeder Bauer alle diese Geräthschaften auf seinem Hofplatz in Bereitschaft fertig liegen haben, als an welchem Tage der Küllakubjas solches zusamment dem Zustande des Anspanns, zu besichtigen, und wie er alles gefunden, dem Hofe Bericht zu erstatten verbunden.

## §. 8.

Wer diesem allen nicht gemäß handelt, und bey wem nicht Anspann und

Geräthschaften in gutem Stande befunden werden, soll vor Gericht gefordert und nach erfolgter Untersuchung und befundener seiner Schuld, nach dem so er verschuldet, am Leibe gestraft und zur alsbaldigen Herstellung und Herbeyschaffung des Nöthigen so viel als möglich ist angehalten werden.

## Tit. IV.

### Vom Dorfs = Borrathsmagazin.

#### §. 1.

Auf jedem Gute soll nach Verhältniß seiner Größe ein möglichst feuerfestes Dorfs = Magazin an einer für Feuersgefahr gesicherten Stelle erbauet und mit 3 verschiedenen Schlössern, wovon der eine Schlüssel bey Hofe, die andern beyden aber in den Händen zweyer Magazin = Aufseher sich befinden müssen, versehen seyn.

#### §. 2.

Die beyden Magazin = Aufseher werden aus den besten und wohlhabendsten Bauern des Gebiets vom Hofe erwählt, oder auch die Bauer = Richter dazu eingesetzt.

#### §. 3.

Die Magazin = Aufseher sind allein die Empfänger und Ausgeber des Magazin = Kornes; müssen allemal beyde zugleich dabey gegenwärtig seyn und haften gemeinschaftlich für die Menge und Güte des Kornes, dahero sie denn auch schlechtes und unreines Korn nicht entgegen nehmen dürfen.

#### §. 4.

Wenn das Magazin zu eröffnen nöthig ist, sendet der Hof durch den Hof = Kubjas oder andere Hofbeamte, mit der Vorschrift was darinne vorgenommen werden soll, den Schlüssel an die Aufseher, welche bey Zurücksendung des Schlüssels den genauesten Bericht dessen, so im Magazin vorgenommen worden, dem Hofe erstatten müssen, damit die etwanige Einnahme und Ausgabe im Annotations = Buche eingetragen werden könne. Die Ma =

gazin-Aufseher dürfen aber ein mehreres nicht, als wozu sie den Auftrag erhalten ausmessen.

## S. 5.

Jedes Jahr im Monat August soll in Gegenwart des Hofskubjas oder eines andern Hofbeamten und im Beyseyn des Gerichts das Magazin übermessen werden.

## S. 6.

Auf Allerhöchsten Kayserlichen Befehl soll von einer jeden männlichen Seele jährlich nach vollbrachter Erndte ein halb Tschetwerik Roggen und ein halb Garniß Sommerkorn, so auch zur Saat tauglich, ins Magazin geliefert und von denen Aufsehern eingesamlet und empfangen, und damit so lange fortgefahen werden, bis die vorgeschriebene Menge vorhanden. Es soll aber der Gutsherrschaft frey stehen, wegen der Lieferung eine den Localumständen angemessene Bertheilungseinrichtung zu treffen.

## S. 7.

Einem jeden zu dem Gute gehörigen Bauern steht es frey, wenn er es benöthiget, aus diesem Magazin einen Vorschuß des erforderlichen Kornes zu verlangen, und kann ihm solches nur auf den Fall verweigert werden, wenn die Magazin-Aufseher Ursache haben, die prompte Wiederbezahlung zu bezweifeln.

## S. 8.

Wenn derjenige, der den Vorschuß verlangt, Ursache zu haben glaubt, mit der Verweigerung der Magazin-Aufseher unzufrieden zu seyn, wendet er sich in solchem Fall an das Gericht, welches entscheidet und falls es den Vorschuß verwilliget, auch für die Eincassirung haften muß.

## S. 9.

Einmal jeden Monat wird das Magazin eröffnet, da sich denn jeder eines Vorschufes Bedürftige melden, oder falls er solches durch seine Schuld versäumt, bis zum nächsten Monat warten muß.

## S. 10.

Da die wohlhabenden und ordentlichen Bauern keines Vorschufes be-

dürfen noch einen Vorschuß nehmen, die ärmern Bauern aber sich des Magazins destomehr bedienen, gleichwohl aber beyde zur Errichtung und Anfüllung desselben gleich beitragen müssen, so ist es auch nicht mehr als billig, daß diejenigen, die Vorschuß nehmen ein Bath bezahlen, der zu einem gemeinschaftlichen Nutzen anzuwenden, und soll daher für jedes Korn, ein Rülmit als Bath von der Sonne gezahlt werden.

## §. 11.

Der aus dem Bath-Korn entstandene Gewinn soll gleichfalls im Magazin einstweilen aufbewahrt und auf Vorstellung der Aufseher und Bestimmung des Gerichts, und Erlaubniß des Guts Herrn oder auf dessen Verordnung, wenn gute Kornpreise sind, verkauft; das Geld aber in die Gebietslade als derselben Eigenthum aufbewahrt, und damit nach Vorschrift dieser Rechte verfahren werden.

## §. 12.

Wer den aus dem Magazin erhaltenen Vorschuß nach der Erndte in dem angeetzten Termin nicht abträgt, ob es gleich andere gethan, dem soll man sogleich von seinem Eigenthum, so viel als zu Bezahlung des Magazins nöthig, abnehmen und solchergestalt seine Schuld tilgen.

## §. 13.

Wenn sich das Korn in dem Magazine so sehr gehäuft, daß es das gewöhnliche Bedürfniß übersteigt und daher zu alt werden würde, soll selbiges gegen frisches Korn umgetauscht, und hierin, so wie es die Guts Herrschaft vorschreiben wird, verfahren werden.

## Tit. V.

## Von der Gebietslade.

## §. I.

Die Gebietslade ist, und enthält das, der ganzen Bauerschaft eines Gutes gemeinschaftlich zugehörige und zu denen in diesem Rechte bestimmten Fällen zu brauchende Eigenthum.

## S. 2.

Die Gebietslade soll bey Hofe in der Gerichts-Stube mit zwey verschiedenen Schlössern, wozu der Gutsherr den einen und der Aelteste des Gerichts den andern Schlüssel hat, versehen, aufbewahrt und nie anders als in Gegenwart des ganzen Gerichts und des Hofbeamten, den der Gutsherr mit dem Schlüssel absendet, eröffnet werden.

## S. 3.

Alle Strafgeder, alles aus dem Gewinn des Vorraths-Magazin-Korns zu lösende Geld, alle Erbschaften und Vermächtnisse und überhaupt alles was als ein gemeinschaftlicher keiner alsbaldigen Vertheilung unterworfenen Erwerb der ganzen Bauerschaft betrachtet werden muß, fällt und gehört in die Gebietslade.

## S. 4.

Wenn durch Erbschaft oder sonst auf eine andere Art etwas der Gebietslade zufällt und es besteht nicht in baarem Gelde, soll solches auf die bey andern Fällen in diesem Rechte vorgeschriebene Weise zum Besten der Lade verkauft werden.

## S. 5.

Aus der Gebietslade erhalten alle Nothbedürftige nach Ermessen des Gerichts, und wie in allem so auch in diesem Falle, nach erfolgter Approbation des Hofes Vorschußweise und gegen jährliche Renten von 5 Procent das benötigte Geld. In Absicht derer aber, die durch Feuerschaden gelitten, bleibt es bey der im 6ten Buche I. Tit. 7. Art. enthaltenen, besondern Vorschrift.

## S. 6.

Wenn einem aus der Gebietslade ein Darlehn gegeben wird, muß auch allemal ein Termin zur Wiederbezahlung und zwar dergestalt vorgeschrieben werden, daß er den Vorschuß nach Beschaffenheit der Umstände und der Größe der Summe, in ein, zwey oder drey Jahren, mithin durch einen jährlichen Abtrag zurück zu zahlen verbunden.

## S. 7.

Wer diese Abzahlung nicht prompt leistet, und keine vorzügliche Entschuldigungs-Gründe erweislich vor sich hat, von dem soll man sogleich von sei-

nem erworbenen Eigenthum so viel als zur Bezahlung des Abtrages erforderlich, abnehmen und um die Lade zu befriedigen zu Gelde machen.

## S. 8.

Das Gericht soll, bey Vergebung der Gelder auch auf die sichere Bezahlung bedacht seyn und niemanden etwas vorstrecken, wo die Wiederbezahlung ungewiß und zweifelhaft seyn möchte, indem die Gerichtspersonen für den durch leichtsinniges Vorstrecken entstandenen Schaden haften.

## S. 9.

Wenn in die Gebietslade etwas hineingethan oder herausgenommen wird, muß allemal dem Herrn oder seinem Stellvertreter davon von dem Gerichte Bericht erstattet werden, damit solches alles gehörig verbucht werden könne, indem das Buch bey dem Gutsherrn liegt.

## S. 10.

Die Gebietslade muß jährlich und zwar immer am St. Georg Tage überzählt und revidirt werden. Würde aber einer der Gerichtspersonen im Laufe des Jahres sterben, oder sonst abkommen, so soll die Lade auch alsdann in des Abgegangenen oder dessen Erben Gegenwart gleich untersucht werden, damit, da die Gerichtsglieder als die Verwalter der Cassa für die Richtigkeit haften müssen, man sogleich, wenn etwa etwas gefehlt haben sollte, sich auch an den abgegangenen Richter oder dessen Erben zu halten wissen könne.

## S. 11.

Wenn durch Zufall oder durch den Lauf der Zeit die Gebietslade eine größere Summe enthalten sollte als erforderlich aufzubewahren rathsam seyn möchte, soll das Geld in die Allerhöchst bestätigte ehstländische adliche Creditcassa zur Verrentung belegt werden, und falls es daselbst nicht angenommen werden könnte, soll für eine anderweitige geseklich sichere Begebung das Gericht Sorge tragen.



# Inhalt.

## Erstes Buch.

### Von der ehstländischen Bauer-Verfassung und Gerichtsbarkeit.

|           |   |         |
|-----------|---|---------|
| Tit. I.   | Von diesem, dem Ehsten ertheilten Rechte, überhaupt.                  | Seite 7 |
| Tit. II.  | Von einigen besondern Verhältnissen und Verpflichtungen des Erbherrn. | — 8     |
| Tit. III. | Von der Wahl des Bauergerichts und dessen Pflichten.                  | — 11    |
| Tit. IV.  | Des Hofskubjas Amt und Pflicht.                                       | — 15    |
| Tit. V.   | Von des Küllakubjas Amt und Pflicht.                                  | — 17    |
| Tit. VI.  | Von des Kirchen = Untervorstehers Amt und Pflicht                     | — 20    |

## Zweytes Buch.

### Von der Art der Rechtspflege und wie bey vorkommenden Sachen zu verfahren.

|           |   |      |
|-----------|---|------|
| Tit. I.   | Wie in Sachen, wo kein eigentlicher Kläger, zu verfahren.                     | — 21 |
| Tit. II.  | Vom gemeinschaftlichen Gericht und wenn solches erforderlich.                 | — 22 |
| Tit. III. | Vom Kläger und Beklagten und welchergestalt sie ihr Recht zu verfolgen haben. | — 24 |
| Tit. IV.  | Vom Beweis und was zu einem gültigen und vollen Beweise nöthig.               | — 27 |
| Tit. V.   | Von der Appellation.  | — 32 |
| Tit. VI.  | Von Prozeß = Kosten.  | — 34 |

## D r i t t e s B u c h.

Vom Erwerb, Eigenthum und welchergestalt der Bauer solches zu gebrauchen und zu vergeben Macht und Gewalt hat.

- Tit. I. Vom Eigenthum und dessen Erwerb. Seite 35
- Tit. II. Von Erbschaft und Erbgang. — 36
- Tit. III. Vom Testamente, Vermächtniß und wenn ein Testament gültig. — 40
- Tit. IV. Von Geschenken und Schenken auf den Todesfall. — 43
- Tit. V. Vom Kauf und Verkauf. — 44
- Tit. VI. Vom Entleihen, Leihen oder Borgen. — 48
- Tit. VII. Vom Entleihen oder Leihen zum Gebrauch. — 50
- Tit. VIII. Vom Miethen und Vermiethen. — 52
- Tit. IX. Von Bürgen und Bürgschaft. — 54
- Tit. X. Vom Finden und gefundenen Sachen — 55
- Tit. XI. Von Unmündigen, Blödsinnigen, Verschwendern und schlechten Haushältern. — 57
- Tit. XII. Von anvertrauten und zur Aufbewahrung gegebenen Sachen. — 58
- Tit. XIII. Von der Verjährung. — 60

## V i e r t e s B u c h.

Von den Verträgen und daher entspringenden Verbindlichkeiten des Bauern und deren Erfüllung.

- Tit. I. Von Verträgen. Seite 62

|            |  |          |
|------------|--|----------|
| Tit. II.   | Von Bezahlung der Schulden.                              | Seite 64 |
| Tit. III.  | Vom Vorzug der Gläubiger bey einem entstandenen Concurſ. | — 68     |
| Tit. IV.   | Von Vormündern und deren Pflichten.                      | — 70     |
| Tit. V.    | Von ſchlechten Haushältern.                              | — 73     |
| Tit. VI.   | Von Wirthsleuten und ihrem Gefinde.                      | — 75     |
| Tit. VII.  | Von Verlöbniſſen.  | — 78     |
| Tit. VIII. | Vom Pfänden und eigenmächtigem Beſitz.                   | — 80     |
| Tit. IX.   | Vom zugefügten Schaden und deſſen Erſaß.                 | — 82     |
| Tit. X.    | Vom Dorfs = Viehhüter.                                   | — 86     |
| Tit. XI.   | Von Krügen und Krugsleuten.                              | — 88     |
| Tit. XII.  | Von Mühlen.  | — 90     |
| Tit. XIII. | Von Wegen und Stegen.                                    | — 91     |

## F ü n f t e s B u c h.

### Von Vergehungen und deren Beſtrafung.

|           |  |       |
|-----------|--|-------|
| Tit. I.   | Von Ungehorsam und Widerspenſtigkeit.        | — 94  |
| Tit. II.  | Vom Diebſtahl.                               | — 95  |
| Tit. III. | Von Lügen und falchem Zeugniß.               | — 99  |
| Tit. IV.  | Von wörtlichen und thätlichen Beleidigungen. | — 100 |
| Tit. V.   | Von Grenz = Verfäliſchung und Eindrang.      | — 103 |
| Tit. VI.  | Von Läuſtingen und Läuſtingsheelen.          | — 104 |

Tit. VII. Von der Trunkenheit. Seite 106

Tit. VIII. Von feuchtigem Vieh. — 107

## Sechstes Buch.

Von verschiedenen, der Bauerschaft zum Besten zu  
treffenden Einrichtungen.

Tit. I. Vom Feuerschaden. — 110

Tit. II. Von Bettlern. — 114

Tit. III. Von der nöthigen Vorsorge bey einer Bauernwirtschaft. — 116

Tit. IV. Vom Dorfs = Vorrathsmagazin. — 118

Tit. V. Von der Gebietslade. — 120

*H. Kadari*

